

Strafrecht



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

GZ 21.551/32-II/D/14/94

Sachbearbeiterin:
Schopper
Klappe/DW: 4149

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	1-GE/1995
Datum	3.1.1995
Verteilt	3. Jan. 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Dr. Sauerger

In Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates zur gefälligen
Kenntnisnahme sowie mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parla-
mentsklubs.

Beilagen

21. Dezember 1994
Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stand: 21. Dezember 1994

E n t w u r f

**Bundesgesetz,
mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl.Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)".

-2-

2. § 1 samt Überschriften lautet:

"1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe."

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1c eingefügt:

"§ 1a. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBl.Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl.Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Suchtgifte bezeichnet sind.

(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, daß sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Suchtgiften gleichgestellt sind.

-3-

(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können Suchtgiften mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

(4) Nach Maßgabe der Einigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und die Cannabispflanze den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

§ 1b. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des § 1a Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können psychotropen Stoffen mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

§ 1c. (1) Vorläuferstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des § 1a Abs. 1 unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Vorläuferstoffe bezeichnet sind.

-4-

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können Vorläuferstoffen mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung eine den Vorläuferstoffen vergleichbare Eignung zur Herstellung eines Suchtmittels aufweisen."

4. § 2 samt Überschriften lautet:

"2. Abschnitt

Suchtgifte

§ 2. (1) Suchtgifte nach § 1a Abs. 1 dürfen nur für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2, die im Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz näher bezeichnet sind, dürfen überdies nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden."

-5-

5. § 3 Abs. 1 lautet:

"§ 3. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgiften ist nur gestattet:

1. Nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und in der von diesem zugestandenen Höchstmenge jenen im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 1 oder 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelherstellern und Arzneimittelgroßhändlern, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;
2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie der Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen."

6. § 3 Abs. 5 bis 7 lautet:

"(5) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtgifte nur an die nach den Abs. 1, 3, 4 und 6 Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben.

(6) Stoffe und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2 dürfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, von Personen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse berechtigt sind, und nur nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden.

-6-

(7) Den nach Abs. 6 Berechtigten ist nicht gestattet:

1. das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2 und
2. das Inverkehrbringen von unter Verwendung solcher Stoffe hergestellten Erzeugnissen, sofern eine Rückgewinnung dieser Stoffe durch leicht anwendbare Mittel daraus möglich ist."

7. Die §§ 5 und 6 lauten:

"§ 5. Suchtgifthaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

§ 6. (1) Die nach § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 zum Besitz von Suchtgiften Berechtigten sowie die öffentlichen Apotheken, die Anstaltsapotheken, die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte und Tierärzte, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Suchtgiftvorrat gesondert aufzubewahren und durch geeignete, den

-7-

jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der Suchtgifte richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Suchtgiftvorrat nicht gesondert aufbewahrt oder durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.

(2) Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 33 Abs. 2, 39 Abs. 1, 43 und 45 Abs. 1 Z 2, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde."

8. § 7 Ziffer 5 lautet:

"5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung suchtgifthaltiger Arzneimittel."

9. Die §§ 8 und 9 lauten:

"§ 8. (1) Personen, die wegen der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen (Abs. 2) bedürfen, haben sich den notwendigen und ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

-8-

(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Substitutionsbehandlung,
3. die Psychotherapie sowie
4. die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung.

§ 9. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie der ärztlichen Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zuzuführen. Die Person hat sich der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme (§ 8 Abs. 2) notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahme unterzieht. Bei Minderjährigen sind auch die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten aufzufordern, auf diese Maßnahme hinzuwirken."

10. § 10 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 10. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Wird durch diese

Untersuchung die Annahme bestätigt und sind notwendige gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen, die sich einer Stellung unterziehen (§ 24 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305), oder eine militärärztliche Untersuchung bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht, anstelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen."

11. Die §§ 11 und 12 lauten:

"§ 11. (1) Steht eine Person, die Suchtgift mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 16 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht unterzieht; besteht Grund zur Annahme, daß die Voraussetzungen des § 17 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 17 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

-10-

(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 12, 14 oder 16 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 5) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat

1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen begeht oder
3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht.

-11-

(4) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 1 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen führend tätig ist.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffs, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). Dabei ist insbesondere auf die Eignung der Suchtgifte, Abhängigkeit hervorzurufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen.

(6) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 1 bis 4 auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. Die Geldstrafe soll den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß dazu nicht aus, so kann es in den Fällen der Abs. 2 bis 4 überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von zwei Millionen Schilling. Soweit eine solcherart zu bemessende Geldstrafe die Wiedereingliederung eines dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergebenden Verurteilten gefährden würde, ist von ihrer Verhängung abzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf 18 Monate nicht übersteigen."

12. § 13 lautet:

"§ 13. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von ihnen

-12-

mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse, wie Koffer, Taschen und dergleichen, vorzunehmen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder anderer bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß an diesem Ort dem § 12 zuwider Suchtgift ein- oder ausgeführt wird. Vor dem Einschreiten sind die nach dem Ort des Einschreitens in Betracht kommenden Zollorgane zu verständigen; wenn diese es verlangen, ist gemeinsam mit ihnen vorzugehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind an den im Abs. 1 angeführten Orten befugt, eine Person, die aufgrund eines konkreten Hinweises oder anderer bestimmter Tatsachen im Verdacht steht, eine nach § 12 strafbare Handlung zu begehen, indem sie Suchtgift im Körper verbirgt, festzunehmen und anzuhalten, um ihre Ausscheidungen zu überwachen. Die §§ 177 Abs 1 Z 2 und Abs. 2 sowie 178 StPO sind anzuwenden.

(3) Der Verdächtige kann die Untersuchung seines Körpers mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Über dieses Recht ist er bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren; ein solches Verlangen ist zu protokollieren.

(4) Im Falle eines Verlangens nach Abs. 3 sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden; der Verdächtige ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.

(5) Für Durchsuchungen nach Abs. 1 und Untersuchungen nach Abs. 4 gilt § 142 Abs. 1 StPO dem Sinne nach."

13. § 13a entfällt.

-13-

14. § 14 lautet:

"§ 14. Wer Suchtgift in einer großen Menge (§ 12 Abs. 1) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß es in Verkehr gesetzt werde, ist, wenn die Tat nicht nach § 12 mit Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

15. § 14a entfällt.

16. § 16 lautet:

"(1) Wer außer den Fällen der §§ 12 und 14 den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erzeugt, einführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, einem anderen überläßt oder verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

1. durch die in Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. die in Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

-14-

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 250 000 S erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter und vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen."

17. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a. (1) Suchtgift, das den Gegenstand einer strafbaren Handlung nach den §§ 12, 14 oder 16 bildet, ist einzuziehen (§ 26 StGB).

(2) Kann das Suchtgift nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen.

(3) Ist auch der Erlös einer nach § 12 strafbaren Handlung nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe). § 12 Abs. 6 vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht ein Jahr und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 12 Abs. 6 vorgesehene Geldstrafe nicht zwei Jahre übersteigen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalls erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen 14 Tagen mit Beschwerde angefochten werden."

-15-

18. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

(2) Wird eine Person angezeigt, weil sie sonst eine nach § 16 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an Suchtgift begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn kein schweres Verschulden vorliegt und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß

1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Sinne des § 45 und
2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde darüber eingeholt worden ist,
 - a) ob der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) bedarf oder nicht und
 - b) ob eine solche Maßnahme ihm nach den Umständen möglich und zumutbar ist oder nicht.

-16-

(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn eine Person ausschließlich deshalb angezeigt wird, weil sie Stoffe oder ~~Zubereitungen aus der Cannabispflanze in geringer Menge zum~~ eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) nicht bedarf.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Angezeigten durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen.

(6) Bedarf der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2), so hat die Staatsanwaltschaft die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig zu machen, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen.

(7) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige kann, wenn dies zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

(8) Von der Zurücklegung der Anzeige sind der Angezeigte, das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat (§ 11 Abs. 1), auch diese unverzüglich zu verständigen. Der Angezeigte ist zugleich über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der Zurücklegung der Anzeige zu belehren. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet."

19. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung, ob der Angezeigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Angezeigte beharrlich der Überwachung, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(2) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige von einer anderen gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) abhängig gemacht worden, so kann die Staatsanwaltschaft den Angezeigten auffordern, Bestätigungen über Beginn, Fortsetzung und Abschluß der Maßnahme vorzulegen.

(3) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzuordnen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 146/1969, dem Sinne nach."

20. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Das Strafverfahren ist einzuleiten oder fortzusetzen, wenn innerhalb der Probezeit

1. gegen den Angezeigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird,

-18-

2. sich der Angezeigte beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 17 Abs. 6) oder dem Einfluß des Bewährungshelfers (§ 17 Abs. 7) entzieht und die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder
3. der Angezeigte einen Antrag auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch das eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren neuerlich einzustellen (§ 19), wenn das wegen der neuen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(3) Wird ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren nicht fortgesetzt, so ist es nach Ablauf der Probezeit mit Beschluß endgültig einzustellen."

21. § 21 lautet:

"§ 21. (1) Die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen (§ 8 Abs. 2 Z 1 bis 3) nach den §§ 17 bis 19 und 23a dieses Bundesgesetzes und § 180 Abs. 5 Z 2a StPO sowie die Kosten der Behandlung des Rechtsbrechers, dem aus Anlaß einer mit seiner Gewöhnung an Suchtgift im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) zu unterziehen, hat der Bund zu übernehmen, wenn

1. der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer anerkannten Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) unterzieht,

-19-

2. der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und

3. durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.

(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.

(3) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 17 für die Einleitung des Verfahrens zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 19 vorläufig eingestellt, das Gelöbnis nach § 180 Abs. 5 Z 2a StPO abgenommen, die Weisung im Sinne des Abs. 1 erteilt oder den Aufschub des Strafvollzuges nach § 23a angeordnet hat, mit Beschluß zu bestimmen und anzuweisen. Gegen diesen Beschluß steht dem Angezeigten (Verdächtigen, Beschuldigten, Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu."

22. § 22 lautet:

"§ 22. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat mit Verordnung kundzumachen, welche Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf den Mißbrauch von Suchtmitteln anerkannt sind.

-20-

(2) Jeder Einrichtung gemäß Abs. 1 muß ein mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauter Arzt sowie entsprechend qualifiziertes Personal für die sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Suchtkranken zur Verfügung stehen.

(3) Die anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen haben dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jede Änderung im Hinblick auf die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die in anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über das, was ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Im Falle von Maßnahmen gemäß den §§ 8, 9, 17, 19 und 23a sind Bestätigungen über eine stattgefundene Betreuung auf Verlangen des Betreuten unverzüglich auszustellen.

(5) Die anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen haben dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bis längstens 31. März jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Gegenstand des Berichts ist die Zahl der im Berichtsjahr beratenen und betreuten Personen und der durchgeführten Interventionen samt Beurteilung des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen. Diese Zahlen sind nach für die statistische Erfassung relevanten Zuordnungsfaktoren, insbesondere nach Altersgruppen, Geschlecht, Familienstand, Schulbildung, Berufsgruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstand der betreuten Personen, Anlaß der

-21-

Kontaktaufnahme zur Einrichtung oder Vereinigung, Abhängigkeitstypus sowie Art der durchgeführten Maßnahmen aufzuschlüsseln. Der Bericht hat die Initialen (Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens), das Geburtsdatum und das Geschlecht des Suchtkranken zu enthalten.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt des Tätigkeitsberichtes nach Abs. 5 erlassen."

23. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a. (1) Die Tätigkeit der im § 22 Abs. 1 angeführten Einrichtungen und Vereinigungen kann vom Bund gefördert werden. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei die Förderung von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen ist. Sofern Gebietskörperschaften Träger dieser Einrichtungen oder Vereinigungen sind, ist die Förderung durch den Bund an die Voraussetzung mindestens gleich hoher Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften gebunden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen nur zur Errichtung und zum Betrieb solcher Einrichtungen der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen, insbesondere die sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen, in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

-22-

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Empfänger dem Bund gegenüber zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen diese dem Bund zurückzuzahlen."

24. § 23a lautet:

"§ 23a. (1) Unter den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist einem dem Mißbrauch eines Suchtgifts ergebenden Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer über ihn nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift begangenen strafbaren Handlung verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu bewilligen, soweit dies erforderlich ist, um dem Verurteilten eine gesundheitsbezogene Maßnahme (§ 8 Abs. 2) zu ermöglichen.

(2) Das Gericht kann den Aufschub davon abhängig machen, daß sich der Verurteilte bereit erklärt, sich einer erforderlichen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren, der Art nach bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) zu unterziehen.

-23-

(3) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,

1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es trotz förmlicher Mahnung unterläßt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder
2. wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird

und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten."

25. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

"§ 23b. (1) Hat sich ein dem Mißbrauch eines Suchtgifts ergebener Verurteilter mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen. Die §§ 43 Abs. 2 und 49 bis 52 StGB sind anzuwenden.

(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

-24-

(3) Bei einer Entscheidung über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht (§ 53 StGB) kann das Gericht auch vom Widerruf ganz oder zum Teil absehen, wenn sich der Verurteilte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, die ihn in seiner selbstbestimmten Lebensführung erheblich beschränkt hat."

26. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Wer den §§ 2 bis 6 oder einer nach § 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen (§ 16a) erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallenen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen."

27. § 24a lautet:

"§ 24a. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 12, 14 oder 16 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldpruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens."

-25-

28. Nach § 24a werden folgende §§ 25 bis 49 samt Überschriften eingefügt:

"3. Abschnitt

Psychotrope Stoffe

§ 25. Psychotrope Stoffe (§ 1b) dürfen nur für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§ 26. Die Herstellung (Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung) von psychotropen Stoffen ist

1. den im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelherstellern nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und
2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie psychotrope Stoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, gestattet.

-26-

§ 27. Psychotrope Stoffe dürfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, überdies von Personen, die zur Erzeugung solcher Stoffe oder Erzeugnisse berechtigt sind, und nur nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden.

§ 28. (1) Die nach § 26 Z 1 Berechtigten sowie die im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler dürfen psychotrope Stoffe nur an die nach den §§ 26 und 27 Berechtigten, an die im Besitz einer Konzession nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler, an Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres, soweit sie diese für die ärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben.

(2) Den nach § 27 Berechtigten ist nicht gestattet:

1. das Inverkehrbringen von psychotropen Stoffen und
2. das Inverkehrbringen von unter Verwendung von psychotropen Stoffen hergestellten Erzeugnissen, sofern eine Rückgewinnung von psychotropen Stoffen durch leicht anwendbare Mittel daraus möglich ist.

§ 29. Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, dürfen von Apotheken nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften untereinander, an Krankenanstalten, an Ärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgegeben werden.

§ 30. Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen oder veterinärmedizinische Wissenschaft verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

§ 31. Die nach den §§ 26 und 27 Berechtigten, die im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler, die öffentlichen Apotheken, die Anstaltsapotheken, die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte und Tierärzte, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Vorrat an psychotropen Stoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der psychotropen Stoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Vorrat an psychotropen Stoffen nicht durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.

§ 32. Soweit dies zur Abwehr der durch den Mißbrauch von psychotropen Stoffen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit psychotropen Stoffen geboten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

-28-

1. die Erzeugung und Verarbeitung von psychotropen Stoffen einschließlich der Bewilligung hiefür, der Erteilung von Bezugsbewilligungen, der Ausstellung von Bedarfsbestätigungen und der Beschränkung der Erzeugung und des Bezugs auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von psychotropen Stoffen,
3. die Führung von Vormerkungen im Hinblick auf die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung von psychotropen Stoffen,
4. den Verkehr und die sonstige Gebarung mit psychotropen Stoffen.

§ 33. (1) Die §§ 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Steht eine Person, die einen psychotropen Stoff mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 34 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht unterzieht. § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 34 und 35 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 34. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten,

1. für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, einführt oder ausführt oder
2. nicht um seines Vorteils willen einem anderen zu therapeutischen Zwecken überläßt.

§ 35. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 4) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß er in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 4) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat als Mitglied einer Bande oder mit Beziehung auf einen psychotropen Stoff begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

-30-

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen psychotropen Stoffe die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). § 12 Abs. 5 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

(5) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter und vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 36. (1) Ein psychotroper Stoff, der den Gegenstand einer nach den §§ 34 Abs. 1 und 35 mit Strafe bedrohten Handlung bildet, ist einzuziehen (§ 26 StGB).

(2) Kann der psychotrope Stoff nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen.

(3) Ist auch der Erlös einer nach § 35 Abs. 2 oder 3 strafbaren Handlung nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe). § 12 Abs. 6 vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht sechs Monate und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 35 Abs. 5 vorgesehene Geldstrafe nicht ein Jahr übersteigen. § 16a Abs. 3 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

§ 37. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie eine nach dem § 34 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an einen psy-

chotropen Stoff begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den im § 17 Abs. 3 und 5 bis 8 erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn kein schweres Verschulden vorliegt und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Die §§ 18 bis 21, 23a und 23b sind sinngemäß anzuwenden.

§ 38. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 34 oder 35 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.

§ 39. (1) Wer außer den Fällen der §§ 34 Abs. 1 und 35 den §§ 25 bis 31 oder einer nach § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) § 24 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

-32-

4. Abschnitt

Vorläuferstoffe

§ 40. (1) Vorläuferstoffe (§ 1c) dürfen nur nach Maßgabe einer nach § 41 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, erworben, besessen, in Verkehr gesetzt sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind pharmazeutische Zubereitungen und Zubereitungen, die so zusammengesetzt sind, daß die Vorläuferstoffe nicht ohne weiteres verwendet oder durch leicht anwendbare Mittel wiedergewonnen werden können.

§ 41. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Erwerb, Besitz von und die Gebarung mit Vorläuferstoffen einschließlich der Erteilung von Bewilligungen hiefür sowie der Beschränkung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen,
3. die für die Kontrolle der Gebarung mit Vorläuferstoffen notwendigen Aufzeichnungen in Geschäftsunterlagen sowie die Bezeichnung in Verkehr gebrachter Vorläuferstoffe,
4. die Erstattung von Meldungen und Auskünften über die Erzeugung, den Erwerb und Besitz, das Inverkehrsetzen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen sowie die Gebarung mit diesen an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

5. die Erstattung von Meldungen über die Wahrnehmung von Vorgängen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, die darauf hindeuten, daß Vorläuferstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln abgezweigt werden, durch die zur Erzeugung, zum Erwerb, Besitz von oder zum Verkehr mit diesen Stoffen, insbesondere zu deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr Berechtigten, an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
6. die Überwachung von Betrieben und Räumlichkeiten, die der Gebarung mit Vorläuferstoffen dienen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 42. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 2) verwendet werden soll, erwirbt oder besitzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 2) verwendet werden soll, erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Neben der Freiheitsstrafe nach Abs. 2 kann auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

-34-

§ 43. Wer sonst

1. einer nach § 41 erlassenen Verordnung oder

2. den Verordnungen (EWG)

Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992, ABl. EG Nr. L 96/1 vom 10. April 1992, Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993, ABl. EG Nr. L 267/8 vom 28. Oktober 1993, über Maßnahmen gegen die Abzweigung von Vorläuferstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchmitteln

zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. § 24 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

5. Abschnitt

Besondere Verwaltungsdienststelle

§ 44. (1) Das für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist auch die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der einzigen Suchtgiftkonvention und gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe sowie die für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläu-

ferstoffen zuständige Verwaltungsdienststelle. Die zur Anwendung der Einigen Suchtgiftkonvention, des Übereinkommens über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie dieses Bundesgesetzes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen sind an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat organisatorisch die Überwachung des Verkehrs mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen sowie die Koordination der Suchtfragen sicherzustellen.

§ 45. (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sind insbesondere zu melden:

1. von den Gerichten die Ergebnisse (Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln oder Vorläuferstoffen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,
2. von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) die rechtskräftigen Straferkenntnisse nach den §§ 24, 39 und 43 dieses Bundesgesetzes sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln oder Vorläuferstoffen getroffenen Verfügungen,
3. von den zuständigen Behörden und Organen alle wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 12 bis 16, 34, 35 oder 42 dieses Bundesgesetzes an die Staatsanwaltschaften erstatteten Anzeigen,

-36-

4. von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung oder vorläufige Zurücklegung der wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 12 bis 16, 34, 35 oder 42 dieses Bundesgesetzes erstatteten Anzeigen,
5. von den Bezirksverwaltungsbehörden die Suchtkranken mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Meldeblatt,
6. von den Krankenanstalten die Suchtkranken sowie die wegen Intoxikation mit Suchtmitteln Eingelieferten mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Meldeblatt,
7. von dem eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Leichenbeschau oder Leichenöffnung vornehmenden Arzt eine Gleichschrift des Gutachtens (§ 129 StPO) samt den Ergebnissen einer chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz darf die ihm gemäß Abs. 1 erstatteten Meldungen und Mitteilungen sowie die ihm in Durchführung dieses Bundesgesetzes bekanntgewordenen sonstigen personenbezogenen Daten nur übermitteln an

1. die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Behörden und Dienststellen, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,

-37-

2. das Bundesministerium für Landesverteidigung und die zuständigen Militärkommanden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und seiner Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlich sind,
3. das Bundesministerium für Inneres, soweit für dieses die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Zivildienstpflichtigen zur Leistung des Zivildienstes und seiner Dienstfähigkeit erforderlich sind,
4. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und die sonst zuständigen Schulbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der gesundheitlichen und Eignung zum Schulbesuch erforderlich sind,
5. den Generalsekretär, den Suchtgiftkontrollrat und die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen sowie die Organe der Europäischen Union, soweit es nach den in internationalen Übereinkommen ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen geboten ist.

(3) Eine Übermittlung von gemäß Abs. 1 erhaltenen Daten durch die in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat alle eine bestimmte Person betreffenden Aufzeichnungen gemäß den Abs. 1 und 2 längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten zu löschen.

-38-

§ 46. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat für die Ausarbeitung und Durchführung eines Gesundheitsförderungskonzepts mit dem Ziel der Prophylaxe hinsichtlich des Mißbrauchs von Suchtmitteln sowie der Aufklärung über Möglichkeiten der Behandlung und Betreuung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten Sorge zu tragen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 47. Die §§ 40, 42 und 43 Z 1 sowie § 45 Abs. 1 Z 2 und 3, soweit er sich auf die Meldung von Straferkenntnissen, Verfügungen oder Anzeigen gemäß § 43 Z 1 oder § 42 bezieht, treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß § 41 in Kraft.

§ 48. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 14 bis 16a, §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 2, § 23b, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 bis 3 und 5, § 36 und § 42 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 17 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, § 18 Abs. 3, § 23a, § 34 Abs. 2 und § 37 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie hinsichtlich § 24a und § 38 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich § 23 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 13 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 13 Abs. 3 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich § 45 Abs. 3 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, und zwar hinsichtlich
 - a. § 1a Abs. 4 und § 3 Abs. 2 sowie hinsichtlich § 10 Abs. 1 und § 35 Abs. 1, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 - b. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 6 und 7, § 6, § 7 Z 2 bis 4, § 25, § 26 Abs. 1 Z 1, § 27, § 28 Abs. 2, § 32 Z 1, 3 und 4 sowie § 41 Z 1, 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 41 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - c. § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils als Aufsichtsbehörde in Betracht kommenden Bundesminister,

-40-

- d. § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
- e. § 10 Abs. 1 und § 35 Abs. 1, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- f. § 11 Abs. 2, § 24, § 39, § 43 und § 45 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 3 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 Z 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- g. § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 4 sowie § 45 Abs. 1 Z 1 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 45 Abs. 1 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- h. § 32 Z 2 und § 41 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 7 Z 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- i. § 33 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches."

-41-

Artikel II

Das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 64 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "§ 12 des Suchtgiftgesetzes 1951" durch den Ausdruck "den §§ 12, 35 sowie 42 des Suchtmittelgesetzes" ersetzt.

2. § 277 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort "oder" vor den Worten "eines Menschenhandels" wird durch einen Beistrich ersetzt.

b. Nach dem Klammerzitat "(§ 217)" werden die Worte "oder einer nach den §§ 12 oder 35 Abs. 2 und 3 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung" eingefügt.

3. § 278 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort "oder" nach dem Klammerzitat "(§§ 232 bis 239)" wird durch einen Beistrich ersetzt.

b. Nach dem Wort "Betrügereien" werden die Worte "oder nach den §§ 12 oder 35 Abs. 2 und 3 des Suchtmittelgesetzes strafbare Handlungen" eingefügt.

4. Im § 278a Abs. 1 entfallen die Worte "oder nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbarer Handlungen".

-42-

Artikel III

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 180 Abs. 5 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. das Gelöbnis, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes) zu unterziehen."

Artikel IV

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBl.Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 363/1990, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

"§ 7. Dieses Bundesgesetz findet auf Arzneimittel, die ein Suchtgift im Sinne des Suchtmittelgesetzes, BGBl.Nr. 234/1951, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, keine Anwendung."

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Der in Aussicht genommene Beitritt Österreichs zu den Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 sowie gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 ist Anlaß, die darin vorgesehenen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der sogenannten "psychotropen Stoffe" und "Vorläuferstoffe" entsprechend legislativ umzusetzen.

Der Entwurf sieht jeweils entsprechende Regelungsregime für diese Stoffe vor und bindet diese in das Suchtgiftgesetz 1951 ein, woraus sich auch die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzstitels ergibt.

Weiters besteht Bedarf nach einer Erweiterung des Therapieangebotes im Sinne einer Fortentwicklung des Grundsatzes "Therapie statt Strafe". Der Entwurf bindet daher Psychotherapie und Sozialtherapie in das bestehende Behandlungs- bzw. Betreuungskonzept ein.

Schließlich sollen Maßnahmen gesetzt werden, die auf eine sinnvolle therapeutische Anwendung suchtgifthalter Arzneimittel in der Schmerz- und Substitutionsbehandlung hinwirken. Darüber hinaus besteht Bedarf nach einzelnen straf- und strafprozeßrechtlichen Änderungen mit teils gesundheitsrelevantem Bezug.

Inhalt:

Die gesundheitspolitischen Schwerpunkte des Entwurfes sind:

- die Einbeziehung der "psychotropen Stoffe" und der sogenannten "Vorläuferstoffe" in das Suchtgiftgesetz 1951,
- die damit verbundene Änderung des Gesetzstitels in "Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)",

-2-

- die Schaffung jeweils eines Regelungsregimes für die psychotropen Stoffe und die Vorläuferstoffe,
- die verbesserte rechtliche Verankerung der Schmerztherapie sowie der Entzugs- und Substitutionsbehandlung von Suchtkranken,
- die Verankerung der Psychotherapie und der Sozialtherapie neben der ärztlichen Behandlung bzw. der ärztlichen Überwachung des Gesundheitszustandes,
- in diesem Zusammenhang die Einführung des Begriffes der "gesundheitsbezogenen Maßnahmen",
- die Verankerung einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Festlegung der Untergrenze der "großen Menge" bei Suchtgiften und psychotropen Stoffen zur Abgrenzung zwischen leichteren und schwereren Suchtmitteldelikten,
- die Schaffung erleichterter Bedingungen für die vorläufige Zurücklegung der Anzeige im Zusammenhang mit "Neugierkonsumenten" ("Erstkonsumenten") von Cannabis,
- der Entfall der Anzeigepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich eine Person, die Suchtgift mißbraucht, gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterzieht,
- die Erweiterung des Aufgabenbereiches der sogenannten "§ 22-Einrichtungen" auf die Beratung und Betreuung von Personen, die psychotrope Stoffe mißbrauchen,
- eine großzügigere Fassung des Anwendungsbereiches der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung u.a. durch Einbeziehung der sogenannten Begleitkriminalität,
- die Schaffung des gelinderen Mittels des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach dem Suchtmittelgesetz zu unterziehen, als Alternative zur Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft über suchtmittelabhängige und therapiebedürftige Personen,
- der erweiterte Anwendungsbereich des Aufschubs des Strafvollzugs zum Zwecke der Entwöhnungsbehandlung,

-3-

- eine Präzisierung der Regelung für die Voraussetzungen, Bedingungen und Verfahrensabläufe in Fällen des Aufschubs des Strafvollzugs.

Weiterer wesentlicher Regelungsinhalt ist die Ermächtigung des Sicherheitsdienstes, an der Bundesgrenze bzw. auf Flugplätzen etc. Personen festzunehmen und einer Untersuchung mit bildgebenden Verfahren zuzuführen, die im dringenden Verdacht stehen, Suchtgift im Körper zu verbergen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die als unbefriedigend anzusehen ist.

Kosten:

Durch die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird sich für den Bund ab dessen Inkrafttreten ein zusätzlicher Aufwand aus der Vollziehungstätigkeit in Höhe von jährlich etwa 36 Millionen Schilling, davon etwa 35 Millionen Schilling und ein einmaliger Aufwand in Höhe von etwa 1 Million Schilling allein für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, ergeben.

EU-Konformität:

Gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Das Hauptgewicht des Entwurfes liegt in der legislatischen Umsetzung der UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 und gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988.
2. "Psychotrope Stoffe" sind Stoffe, die, ohne Suchtgifte im Sinne des Suchtgiftgesetzes 1951 oder der Einigen Suchtgiftkonvention 1961 zu sein, die Fähigkeit besitzen, einen Zustand der Abhängigkeit und eine Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems, die zu Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung führt, hervorzurufen und die aufgrund dieser Wirkungen mißbräuchlich verwendet werden.

Das UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 erfaßt diese Stoffe in 4 Anhängen (siehe die beiliegende "list of psychotropic substances" des INCB). Es handelt sich dabei insbesondere um Halluzinogene, zentrale Psychostimulantien vom Wirkungstyp des Amphetamins, Sedativa und Hypnotika.

Ausgehend von der Erwägung, daß zur Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Stoffe einerseits strenge Maßnahmen auf internationaler Ebene notwendig sind, andererseits aber der therapeutische Einsatz von Arzneimitteln, die derartige Stoffe enthalten, nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll, sieht das UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 für die darin in 4 Anhängen erfaßten

-2-

Substanzen je nach deren Gefährdungspotential entsprechende Kontrollmaßnahmen hinsichtlich Herstellung, Ein-, Aus- und Durchführung, Verteilung, Vorrathaltung, Verwendung, Besitz und Handel vor.

Es soll daher ein entsprechendes Regelungsregime für diese Stoffe geschaffen werden, wobei zu beachten ist, daß diese wegen ihrer beruhigenden, angstlösenden und muskelentspannenden Wirkung zum Teil in der Medizin verbreitet Anwendung finden. Hervorzuheben ist, daß der therapeutische Einsatz dieser Arzneimittel keinerlei Einschränkung erfahren wird.

Davon unabhängig sind jedoch strenge Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Stoffe notwendig. So soll künftig vor allem der Handel mit solchen Stoffen bzw. Arzneimitteln, sofern er nicht im Rahmen der dafür vorzusehenden Vertriebswege erfolgt, unterbunden und insbesondere die illegale Inverkehrsetzung großer Mengen entsprechend verfolgt und bestraft werden.

Weiters ist auch auf die gesundheitlichen Folgen der mißbräuchlichen Verwendung solcher Arzneimittel entsprechend Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß für die Behandlung der einer Anwendung psychotroper Arzneimittel zugrundeliegenden körperlichen und psychischen Problemen die niedergelassene Ärzteschaft und die Krankenanstalten, aber auch die niedergelassenen und in den verschiedensten Einrichtungen eingebundenen Psychotherapeuten zur Verfügung stehen. Daneben bestehen besondere Einrichtungen für die stationäre Entzugsbehandlung, die auch für die Behandlung von Arzneimittelmißbrauch zur Verfügung stehen. Die Behandlung vor allem polytoxikomaner Patienten erfolgt im Rahmen der sogenannten "§ 22-Einrichtungen" (Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch), denen im Rahmen der Novelle ausdrücklich auch die Betreuung von Personen, die psychotrope Arzneimittel mißbrauchen, übertragen wird.

-3-

3. "Vorläuferstoffe" sind Stoffe, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, auch den Verkehr mit Vorläuferstoffen im Rahmen eines internationalen Systems der Koordination entsprechend zu überwachen und kontrollieren.

Das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 trägt dieser Anforderung an die internationale Staatengemeinschaft Rechnung und sieht in seinem Artikel 12 Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung von und des Handels mit Vorläuferstoffen vor.

Dabei sind derzeit folgende Substanzen angesprochen: Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-propanon, Pseudoephedrin, N-Acetylanthranilsäure, 3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on, Isosafrol (cis und trans), Piperonal, Safrol, Essigsäureanhydrid, Anthranilsäure, Phenyllessigsäure, Piperidin, Aceton, Ethylether, Methylethylketon, Toluol, Kaliumpermanganat, Schwefelsäure und Salzsäure sowie die Salze dieser Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

4. Die Vertragsparteien der genannten Übereinkommen verpflichten sich zur Sicherstellung der darin hinsichtlich der "psychotropen Stoffe" bzw. der "Vorläuferstoffe" vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in ihrem Hoheitsbereich sowie zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Stoffe.

Österreich ist neben Belgien, Liechtenstein und der Schweiz eines der wenigen europäischen Länder, die der Psychotropen-Konvention 1971 noch nicht beigetreten sind (INCB-Bericht 1993). Der Beitritt zu diesem Übereinkommen ist überdies Voraussetzung für den Beitritt zum Übereinkommen 1988. Mit der Ratifikation beider

-4-

Übereinkommen, die auch im Zusammenhang mit der Kooperation bei der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität, deren ständiges Ansteigen verzeichnet werden muß, zu sehen ist, sollte auch im Lichte der gebotenen Solidarität mit der Staatengemeinschaft im Kampf gegen den Drogenmißbrauch nicht mehr länger zugewartet werden.

Der vorliegende Entwurf trägt den in den genannten Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen Rechnung und schafft somit die Grundlagen für den seit langem geplanten Beitritt Österreichs zu diesen Übereinkommen.

Zu beachten ist ferner, daß auf der Ebene der Europäischen Union bereits Regelungen bestehen, die den im Artikel 12 des UN-Übereinkommens 1988 vorgesehenen Maßnahmen Rechnung tragen. Diese Regelungen werden mit dem Beitritt Österreichs zur EU teils unmittelbar verbindlich. Es sind dies die Verordnungen (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992, ABl. EG Nr. L 96/1 vom 10. April 1992, durchgeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993, ABl. EG Nr. L 267/8 vom 28. Oktober 1993.

Dagegen ist die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 370/76 vom 19. Dezember 1992, geändert durch die Richtlinie 93/46/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993, ABl. EG Nr. L 159/134 vom 1. Juli 1993, innerstaatlich umzusetzen. Dem wird auf Basis der in diesem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Grundlage (§ 41) durch die Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Rechnung zu tragen sein.

-5-

5. Die Einbeziehung der psychotropen Stoffe und Vorläuferstoffe in das Suchtgiftgesetz 1951 macht auch eine Änderung des Gesetzstitels in "Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)" notwendig. Suchtmittel im Sinne des Entwurfes sind die Suchtgifte und die psychotropen Stoffe.
6. Unabhängig von der Verankerung der psychotropen Stoffe und Vorläuferstoffe enthält der Entwurf eine Reihe weiterer gesundheitspolitisch relevanter Verbesserungen.

Durch das hohe Abhängigkeitspotential der Opiate ist es seit den 50er Jahren zu einer zunehmend restriktiven Haltung der österreichischen Ärzteschaft bezüglich der Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel auch bei schwersten Schmerzzuständen gekommen. Die grundsätzlich den Opiaten zukommende Eigenschaft, Sucht im Sinne physischer und/oder psychischer Abhängigkeit hervorrufen zu können, hängt unter anderem mit deren Applikationsform und mit der jeweiligen Ausgangslage des Patienten zusammen. Schmerzpatienten - anders als Suchtkranke - entwickeln bei der ihrem Zustand entsprechenden, gezielten Anwendung dieser Stoffe auch über längere Zeit praktisch keine psychische und meist unerhebliche physische Abhängigkeiten. Diese sind beim langsamen Absetzen unproblematisch, sodaß insbesondere bei den langsam resorbierten oralen Zubereitungen Bedenken im Hinblick auf eine Suchtentwicklung unbegründet sind.

Die ausdrückliche Verankerung der Schmerztherapie soll auf eine dem jeweiligen Schmerzniveau angepaßte ärztliche Behandlung auch mit Opiaten hinwirken und ungenügende Verschreibung aus Angst vor Entwicklung einer eventuellen Sucht verhindern helfen.

-6-

Darüber hinaus soll durch die Verankerung der Substitutionsbehandlung der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine Abstinenz von Opiaten nicht in jedem Fall erreicht werden kann und in diesen Fällen die Behandlung mit suchtgifthaltigen Arzneimitteln einer weiteren illegalen Opiatabhängigkeit vorzuziehen ist.

Psychische oder soziale Probleme treten bei Personen, die gelegentlich Suchtgift konsumieren, mitunter, bei Personen, die regelmäßig Suchtgift nehmen, also an Suchtgift gewöhnt sind, häufig auf. Während das Suchtgiftgesetz 1951 derzeit hinsichtlich der Behandlung allein auf ärztliche Maßnahmen abstellt, sieht der vorliegende Entwurf darüber hinaus im Sinne einer Fortentwicklung des Grundsatzes "Therapie statt Strafe" die Psychotherapie sowie die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung als weitere gesundheitsbezogene Maßnahmen vor, die je nach Bedarf kumulativ oder alternativ zu den ärztlichen Maßnahmen angewendet werden sollen.

Ausgehend von der Erfahrung, daß eine behördlich angeordnete Behandlung ohne Behandlungsbereitschaft des Patienten aus therapeutischer Sicht nicht als zweckmäßig oder erfolgversprechend angesehen werden kann, geht der Entwurf auch im Falle, daß gesundheitsbezogene Maßnahmen als unentbehrlich angesehen werden müssen, von der behördlichen Anordnung einer Behandlung ab. Der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde obliegt es allerdings weiterhin darauf hinzuwirken, daß sich die betreffenden Personen den notwendigen, möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterziehen.

Für den Fall, daß eine Person, die Suchtgift mißbraucht, sich solchen Maßnahmen unterzieht, soll künftig die gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO) bestehende Anzeigepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde entfallen.

-7-

Die Notwendigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen wird allerdings nicht in jedem Fall des Mißbrauches von Suchtgiften automatisch anzunehmen sein. So ist insbesondere der sogenannte "Neugierkonsum" von Cannabisprodukten (Erstkonsum) nicht automatisch als Indikation für medizinische oder psychotherapeutische Interventionsmaßnahmen anzusehen, wiewohl ein sozialtherapeutisches Beratungsgespräch unter Umständen auch in derartigen Fällen sinnvoll sein kann. Der Entwurf räumt der Staatsanwaltschaft daher die Möglichkeit ein, in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß eine Person, die ausschließlich wegen Erwerbes oder Besitzes geringer Mengen von Cannabisprodukten zum eigenen Gebrauch angezeigt wurde, gesundheitsbezogener Maßnahmen nicht bedarf, von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde abzusehen.

7. Vorbemerkungen zu den gerichtlichen Strafbestimmungen:

7.1. Die UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 und gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 verlangen, jegliche Form des Handels mit psychotropen Stoffen und Vorläuferstoffen bei Strafe zu unterbinden. Zur Umsetzung dieser Übereinkommen ist es daher erforderlich, neben den im Entwurf vorgeschlagenen administrativen Kontrollmaßnahmen auch gerichtliche Strafdrohungen für den Verkehr mit Substanzen, die bislang nicht unter das Regelungsregime des Suchtgiftgesetzes 1951 fallen, vorzusehen. Deshalb wird vorgeschlagen, in einem neuen dritten und vierten Abschnitt des Gesetzes eigene, an die bestehenden Strafbestimmungen für Suchtgifte angelehnte strafrechtliche Regelungen für psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe zu schaffen (§§ 34 bis 38 und 42 des Entwurfs). Dabei soll jedoch darauf geachtet werden, durch die "Kriminalisierung" einer Vielzahl weiterer (psychotroper) Substanzen deren Gebrauch als Arzneimittel nicht zu behindern, sondern nur ihre unkontrollierte, in der Regel mit Gewinnstreben verbundene Verbreitung hintanzuhalten.

-8-

Der Entwurf ist bemüht, bei der Konzeption der Strafbestimmungen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die gegenwärtig vorherrschende Form des Mißbrauchs von suchterzeugenden Substanzen die Polytoxikomanie ist. Ein großer Teil der substanzgebundenen Abhängigen mißbraucht nicht nur ein einziges, sondern mehrere Suchtgifte, häufig kombiniert mit psychotropen Stoffen. Es soll daher die "Privilegierung" der an Suchtgift gewöhnten Personen in den §§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Z 2 auch für Personen gelten, die dem Mißbrauch eines psychotropen Stoffes ergeben sind, und umgekehrt (§ 35 Abs. 3). Ein vorläufig unterbliebenes Strafverfahren soll auch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn gegen den Angezeigten später wegen einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an einen psychotropen Stoff ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird. Die Regelungen im Sinne des Prinzips "Helfen statt Strafen" (§§ 17 Abs. 3 und 5 bis 8, 18 bis 21 sowie 23a und 23b) sollen auch für Personen gelten, die an einen psychotropen Stoff gewöhnt sind (§ 37).

- 7.2. Darüber hinaus werden aus Anlaß dieser Novellierung des Suchtgiftgesetzes 1951 Änderungen von Bestimmungen vorgeschlagen, die nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre und nach Anregungen, die dem Bundesministerium für Justiz aus verschiedenen Bereichen der Praxis zugegangen sind, einer Überarbeitung bedürfen.

So soll das für den strafrechtlich relevanten Bereich in den §§ 17 bis 20 und 23a des geltenden Gesetzes realisierte Modell "Therapie statt Strafe" im Sinne des Art. 36 Abs. 1 der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 (in der Fassung des Protokolls aus 1972) der Vereinten Nationen (BGBl.Nr. 531/1978) und entsprechend den Ergebnissen der UN-Weltdrogenkonferenz (Wien 1987) zum einen maßvoll erweitert, zum anderen besser determiniert werden. Hervorzuheben sind dabei:

-9-

- eine großzügigere Fassung des Anwendungsbereiches der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung und der Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19;
- die Schaffung des gelinderen Mittels des Gelöbnisses, sich im Sinne des Entwurfs einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen, als Alternative zur Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft über suchtmittelabhängige und therapiebedürftige Personen (§ 180 Abs. 5 Z 2a StPO);
- eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Aufschubs des Strafvollzuges zum Zwecke der Entwöhnungsbehandlung nach § 23a;
- eine Präzisierung der Regelungen der Voraussetzungen, Bedingungen und Verfahrensabläufe in Fällen des Aufschubs nach § 23a; so soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, in beschränktem Umfang Einfluß auf die Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme zu nehmen (§ 23a Abs. 2); die Voraussetzungen für einen Widerruf des Strafaufschubes (§ 23a Abs. 3), die nachträgliche Umwandlung der unbedingten Freiheitsstrafe in eine bedingte Freiheitsstrafe nach erfolgreichem Therapieabschluß durch das Erstgericht (§ 23b Abs. 1), die Beschwerde gegen einen solchen Beschluß (§ 23b Abs. 2) und die Möglichkeit eines Teilwiderrufs der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (§ 23b Abs. 3) sollen neu oder genauer als bisher normiert werden;
- eine Ausweitung der (subsidiären) Kostentragungspflicht des Bundes nach § 21.

7.3. Neben dem Ausbau der gesundheitspolitischen Maßnahmen für suchtgiftgewöhnte Rechtsbrecher sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des organisierten Suchtgifthandels weiter verbessert werden. Schon in der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat zugeleiteten, aber nicht mehr beschlossenen Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz (1564 BlgNR XVIII. GP) war insbesondere eine Neuregelung der Bestimmungen über die Abschöpfung der

-10-

Bereicherung und den Verfall (§§ 20 bis 20b des Strafgesetzbuches, StGB) als zentrale, nicht als Strafe ausgestaltete Sanktion bei Straftaten, die zu einem erheblichen unrechtmäßigen Vermögensvorteil führen, vorgeschlagen worden. Diese in der neuen Legislaturperiode in den Grundzügen unverändert vorzuschlagenden Neuregelungen entsprechen den Verpflichtungen, die sich für Österreich aus dem UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 ergeben und sollen den Abschöpfungszweck der in den geltenden §§ 12 Abs. 5 und 16 Abs. 3 des Suchtgiftgesetzes 1951 geregelten "nutzenorientierten Geldstrafe" wie auch der im geltenden § 13 Abs. 2 geregelten Maßnahmen des "Verfalls des Erlöses" und der "Wertersatzstrafe" wirksamer erfüllen. Da das Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes derzeit noch nicht absehbar ist, behält der Entwurf die erwähnten Regelungen in den §§ 12 Abs. 6, 16 Abs. 3 und 16a sowie in den neuen §§ 35 Abs. 5, 36 und 42 Abs. 3 vorläufig bei.

Zur besseren Bekämpfung der Einfuhr von Suchtgift wird vorgeschlagen, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben dem nach dem geltenden § 13a (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs) schon bestehenden erweiterten Personsdurchsuchungsrecht an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen, an Flugplätzen sowie an Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren zollrechtlich abgefertigt werden, die Befugnis zur Durchleuchtung von Personen einzuräumen, die im Verdacht stehen, eine nach § 12 strafbare Handlung zu begehen, indem sie Suchtgift im Körper verbergen.

8. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes verwiesen.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausarbeitung dieses Entwurfes ist Artikel 10 Abs. 1 Z 6 und 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, der die Kompetenztatbestände "Strafrechtswesen" sowie "Gesundheitswesen" hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes weist.

-11-

9. Zur Schätzung der aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen zu erwartenden Kosten ist grundsätzlich festzuhalten, daß der Bund zusätzlich zu den bisher schon im Rahmen des Suchtgiftregimes wahrzunehmenden Aufgaben, die auch in Zukunft unverändert weiterzuführen sind, nach Inkrafttreten der Novelle im Hinblick auf die neu erfaßten psychotropen Stoffe und Vorläuferstoffe entsprechend erweiterte Aufgabenstellungen wahrzunehmen haben wird.

Insbesondere wird auf die Erfordernisse der Erteilung von Bewilligungen für die Erzeugung, Verarbeitung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von psychotropen Stoffen und Vorläuferstoffen, die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit diesen Stoffen, die Evidenthaltung der erzeugten, importierten, exportierten und bezogenen Mengen an psychotropen Stoffen und Vorläuferstoffen, die statistische Auswertung der Delikte und beschlagnahmten Mengen, den Verkehr mit internationalen Organisationen und einschlägigen ausländischen Einrichtungen in Angelegenheiten dieser Stoffe, die Informationstätigkeit und Prävention des Mißbrauchs sowie die entsprechende Dokumentation, hingewiesen.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat weiters auch die Aufgaben einer besonderen Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe und entsprechende Aufgaben im Zusammenhang mit den Vorläuferstoffen wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung dieser und aller anderen sich aus der Novelle ergebenden Vollziehungsaufgaben, insbesondere auch die Vorbereitung der notwendigen Verordnungen, sowie der mit der Erweiterung des Tätigkeitsprofils der § 22-Einrichtungen verbundene höhere Arbeitsaufwand, läßt einen generellen Mehrbedarf für mindestens

-12-

drei Bedienstete je des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zwei Bedienstete des mittleren Dienstes beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerechtfertigt erscheinen. Dieser zu erwartende Personalaufwand wäre jedenfalls nicht durch bloßes Umschichten vorhandenen Personals - unabhängig von der bereits jetzt angespannten Personalsituation der betreffenden Ressorts - zu bewältigen. Es sind daher jährlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von etwa 4.711.000 Schilling zu veranschlagen. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert weiters einen einmaligen Sachaufwand (ADV-technischer Ausstattungsbedarf) in Höhe von etwa 566.000 Schilling sowie einmalige Raumkosten in Höhe von etwa 319.000 Schilling.

Auch für den Bereich der Justizbehörden werden wegen der Einbeziehung einer Vielzahl psychotroper Stoffe in das strafrechtliche Regelungsregime des zukünftigen Suchtmittelgesetzes eine zusätzliche Planstelle eines Richters und ein zusätzliches staatsanwaltschaftliches Referat einzurichten sein. Die dadurch zu erwartenden jährlichen zusätzlichen Personalkosten sind etwa mit je 480.000 Schilling (zusammen daher rund 960.000 Schilling) zu veranschlagen.

Während bisher an gesundheitsbezogenen Maßnahmen im Hinblick auf Personen, die Suchtgift mißbrauchen, die ärztliche Behandlung und Überwachung des Gesundheitszustandes vorgesehen war, läßt die Erweiterung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen insbesondere um die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung und die Psychotherapie einen erhöhten Förderungsaufwand der § 22-Einrichtungen, die einen Gutteil der Beratungen und Behandlungen tragen werden, auch durch den Bund erwarten. Für 1995 wird mit einem Förderungsvolumen von etwa 30 Millionen Schilling gerechnet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß dieser Mehraufwand (im Vergleich 1993: 20 Millionen Schilling, 1994: 24 Millionen Schilling) im Hinblick auf den durch die gebotene sozialtherapeutische Betreuung und psychotherapeutische Behandlung zu erwartenden Resozialisierungserfolg sachlich unbedingt gerechtfertigt erscheint.

-13-

Ausgehend von der Annahme, daß in den in Betracht kommenden Einrichtungen eine Ausweitung der Tätigkeit auf sogenannte "Polytoxikomane" schrittweise erfolgen wird, wird für die Folgejahre bei voll ausgelasteter Betreuungstätigkeit ein Betrag von insgesamt etwa 60 Millionen Schilling pro Jahr erforderlich sein.

Im Hinblick auf den erweiterten Untersuchungsumfang werden darüber hinaus entsprechende Fortbildungsmaßnahmen auch für Amtsärzte zu organisieren sein. Fachvorträge in- und ausländischer Experten zur Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden erforderlich sein. Für die Abdeckung der Reisekosten und Honorare sind jährlich etwa 200.000 Schilling zu veranschlagen.

Weiters wird es die vorgesehene Erlassung sogenannter "Grenzmengenverordnungen" im Bereich der Suchtgifte und der psychotropen Stoffe notwendig machen, entsprechende wissenschaftliche Gutachten auf Werkvertragsbasis einzuholen, deren Kosten mit etwa 150.000 Schilling zu veranschlagen sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz trägt die Kosten für die nach den §§ 9, 10, und 18 durchzuführenden Harnuntersuchungen, die sich nach den derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen lediglich auf die Untersuchung der in den Anhängen I bis V der Suchtgiftverordnung genannten Substanzen und Zubereitungen erstreckt. Wenn künftig auch der Mißbrauch von psychotropen Stoffen erfaßt werden soll, wird sich auch der Umfang der Laboruntersuchungen erweitern, wobei einerseits Untersuchungen auf psychotrope Stoffe bei polytoxikomanen Drogenabhängigen, die aufgrund der geltenden Rechtslage vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz noch nicht getragen werden, hinzukommen und andererseits Untersuchungen von Personen, die ausschließlich psychotrope Stoffe mißbrauchen oder von solchen abhängig sind. Der für 1994 für die nach den derzeit

-14-

geltenden Bestimmungen durchzuführenden Laboruntersuchungen vorgesehene Betrag von etwa 200.000 Schilling wird sich daher nach Inkrafttreten der Novelle zumindest verdoppeln.

Die weiteren für den Justizbereich potentiell kostenrelevanten Änderungen (Erweiterung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen über die ärztliche Behandlung hinaus auf andere gesundheitsbezogene Maßnahmen - etwa auf Psychotherapie - im Rahmen der vorläufigen Anzeigezurücklegung durch die Staatsanwaltschaft sowie der vorläufigen Einstellung des Verfahrens und der Bewilligung des Strafaufschubs durch das Gericht; Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Rechtsinstitute) lassen nur geringe, im vorhinein nicht quantifizierbare Mehrkosten erwarten.

Zum einen deshalb, weil gesundheitsbezogene Maßnahmen wie die Psychotherapie schon nach geltendem Recht *praeter legem* durchgeführt und vom Bund bezahlt werden, zum anderen deshalb, weil sich weder die Entwicklung der Suchtgiftkriminalität noch das Entscheidungsverhalten der unabhängigen Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Rahmen des gebundenen Ermessens vorhersehen lassen.

Auch die Erweiterung der Kostentragungspflicht des Bundes nach § 21 des Entwurfs wird aller Voraussicht nach nur zu einer geringfügigen Mehrbelastung des Bundeshaushalts führen. Zwar soll der Bund nach der vorgeschlagenen Bestimmung bei Mittellosigkeit des Suchtgiftmißbrauchers die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen tragen, wenn dieser als Beschuldigter gegen das gelindere Mittel des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen, aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist.

Diese im vorgeschlagenen Entwurf erstmals gesetzlich geregelte Maßnahme wird aber voraussichtlich in erster Linie zur Durchführung wenig kostenintensiver ambulanter Entwöhnungsbehandlungen

-15-

bei gleichzeitigem Entfall der Kosten, die durch die Anhaltung des Suchtgiftmißbrauchers in Untersuchungshaft entstünden, genutzt werden. Die Kostentragungspflicht des Bundes für Verurteilte, denen Aufschub des Strafvollzuges nach § 23a bewilligt worden ist, soll nach dem Entwurf erstmals ausdrücklich im § 21 aufgenommen werden. Auch dadurch ist keine Vermehrung des jährlichen Kostenaufwands durch den Bund zu erwarten, da schon nach geltender Rechtslage die Kosten einer Entwöhnungsbehandlung im Rahmen des Strafaufschubs im Wege der Konstruktion des Strafaufschubs als Weisung nach den § 6 des Strafvollzugsgesetzes, StVG, iVm § 51 Abs. 1 und 3 StGB vom Bund zu ersetzen waren.

Schließlich soll auch der Entfall der Subsidiarität der Kostentragungspflicht des Bundes im Verhältnis zu den geltenden Sozialhilfegesetzen der Länder zu keiner Mehrbelastung des Bundes führen, weil der Ersatz eines Anteiles von 50 % der nach § 21 anfallenden Kosten durch die Länder im Wege des Finanzausgleichs angestrebt werden wird.

Es ist daher nach den derzeitigen Schätzungen für den Bund künftig ein zusätzliches jährliches Kostenaufkommen von etwa 36 Millionen Schilling, davon etwa 35 Millionen Schilling und ein einmaliger Kostenaufwand von etwa 1 Million Schilling allein für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, zu veranschlagen.

-16-

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (Änderung des Titels, §§ 1, 1a, 1b und 1c samt Überschriften):

Vorbemerkungen:

1. Ausgehend von den volksgesundheitlichen und sozialen Gefahren, die mit dem Mißbrauch von Suchtgiften und sogenannten "psychotropen Stoffen" verbunden sind, ist die internationale Staatengemeinschaft übereingekommen, Maßnahmen auf internationaler Ebene zu forcieren, die einerseits auch eine entsprechende Kontrolle über die "psychotropen Stoffe" und andererseits auch die Überwachung des Verkehrs mit den sogenannten "Vorläuferstoffen", die häufig zur (illegalen) Herstellung von Suchtgiften oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden, sicherstellen sollen.
2. Bei den psychotropen Stoffen handelt es sich um Stoffe, die, ohne Suchtgifte im Sinne des Suchtgiftgesetzes 1951 oder der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 zu sein, die Fähigkeit besitzen, einen Zustand der Abhängigkeit und eine Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems, die zu Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung führt, hervorzurufen und aufgrund dieser Wirkungen mißbräuchlich verwendet werden.

Das UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 erfaßt diese Stoffe in 4 Anhängen (siehe die beiliegende "list of psychotropic substances" des INCB).

Den im Anhang I erfaßten Stoffen gehören die verschiedensten chemischen Substanzklassen an. Neben dem bekannten LSD und den verschiedensten Derivaten finden sich auch Derivate des Amphetamins, der Hauptwirkstoff von Cannabis, Tetrahydrocannabinol, und

-17-

ähnliche darin. Grundsätzlich handelt es sich bei den in Frage stehenden Stoffen um sogenannte Psychostimulantien, welche allerdings in Österreich medizinisch nicht verwendet werden.

Die im Anhang II aufgelisteten Substanzen gehören ebenfalls größtenteils zur Gruppe der Psychostimulantien, ausgenommen die Stoffe Methaqualon und Secobarbital, die als Sedativa eingesetzt worden sind. Deren medizinische Anwendung gilt heute als obsolet. Es sind auch keine Arzneyspezialitäten, die die genannten Wirkstoffe beinhalten, in Österreich zugelassen.

Beide Stoffgruppen sind schon nach geltendem Recht den suchtgiftrechtlichen Bestimmungen unterworfen.

Die Substanzen des Anhangs III lassen sich in drei Gruppen unterteilen. Opiatabkömmlinge, wie Buprenorphin und Pentazocin, finden in Österreich als Analgetika Verwendung. Die Gruppe der Barbiturate und Piperidindione (Amobarbital, Butalbital, Cyclobarbital, Pentobarbital und Glutethimid) besitzen hypnotische bzw. sedative Wirkung. In Österreich findet jedoch nur Pentobarbital für veterinärmedizinische Zwecke in zugelassenen Arzneyspezialitäten Anwendung. Die Substanz Cathin (Norpseudoephedrin) ist ein Psychostimulans und wird als Appetitzügler medizinisch verwendet. Ein derartiges Präparat ist aber derzeit in Österreich nicht zugelassen.

Die große Zahl der im Anhang IV aufgelisteten Substanzen beinhaltet in erster Linie die Gruppe der Benzodiazepine. Diese Wirkstoffe haben beruhigende, angstlösende, schlafanstoßende und muskelerschlaffende Eigenschaften mit zentraler Wirksamkeit und werden einerseits als Tranquilizer (z.B. Flunitrazepam) oder zentrales Muskelrelaxans (z.B. Clonazepam) eingesetzt. Weiters

-18-

sind Substanzen angeführt, die als Appetitzügler (z.B. Phendimetrazin) in Österreich Verwendung finden. Schließlich findet sich die Gruppe der Barbiturate, die jedoch aufgrund der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen in Österreich nur eingeschränkt verwendet werden darf.

Ziel der von den Vereinten Nationen vorgesehenen Maßnahmen ist es, den Mißbrauch dieser Stoffe und den auf die mißbräuchliche Verwendung ausgerichteten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhüten bzw. zu bekämpfen.

Ausgehend von der Erwägung, daß dazu einerseits strenge Maßnahmen auf internationaler Ebene notwendig sind, andererseits aber der therapeutische Einsatz von Arzneimitteln, die derartige Stoffe enthalten, nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll, sieht das Übereinkommen für die darin in 4 Anhängen erfaßten Substanzen je nach deren Gefährdungspotential entsprechende Kontrollmaßnahmen hinsichtlich Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Vorratshaltung, Verwendung, Besitz und Handel vor.

Für die in den Anhängen I und II des Übereinkommens erfaßten Substanzen und Zubereitungen sieht das Übereinkommen folgende Kontrollmaßnahmen vor:

für Anhang I:

- Art. 7: ein grundsätzliches Verwendungsverbot, wobei die Verwendung für wissenschaftliche und, in beschränktem Umfang, für medizinische Zwecke durch der staatlichen Kontrolle unterstehende Personen auf Grund einer besonderen Ermächtigung zulässig wäre;
- die Genehmigungspflicht bzw. das Erfordernis einer Ermächtigung für Herstellung, Handel, Verteilung und Besitz dieser Stoffe;

-19-

- die Überwachung der erlaubten Verwendung, Herstellung und Verteilung sowie des erlaubten Handels und Besitzes;
- die Festlegung von Quantitätsbeschränkungen der für zulässige Zwecke auslieferbaren Mengen;
- die Führung entsprechender Verzeichnisse über den Erwerb und die Verwendung der Stoffe durch Personen, die medizinische oder wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sowie eine zweijährige Aufbewahrungspflicht in bezug auf diese Aufzeichnungen;
- die Beschränkung der Ein- und Ausfuhr auf staatliche Behörden sowie auf andere, einer Genehmigungspflicht unterliegende Personen und Unternehmungen;

- Art. 11 Abs. 1: die Führung entsprechender Verzeichnisse über Herstellungsmengen, Vorräte, Erwerbs- und Veräußerungsdaten durch die zur Herstellung, Verteilung und zum Handel ermächtigten Personen;

für Anhang II:

- Art. 5: die Beschränkung von Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Vorratshaltung, Verwendung, Besitz und Handel auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke, wobei der Besitz nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung statthaft sein soll;

- Art. 8: eine Genehmigungspflicht (oder ähnliche Kontrollmaßnahmen) für Herstellung, Handel (einschließlich Ein- und Ausfuhrhandel) und Verteilung;
- die Kontrolle der zur Herstellung, Handel und Verteilung ermächtigten Personen und Unternehmen;
- eine Genehmigungspflicht (oder ähnliche Kontrollmaßnahmen) für Betriebe und Räumlichkeiten, in denen Herstellung, Handel oder Verteilung erfolgen können;
- die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Entwendung oder sonstiger Zweckentfremdung;

-20-

- Art. 9: eine Regelung dahingehend, daß die Abgabe oder Auslieferung zum Gebrauch durch Privatpersonen nur gegen ärztliche Verschreibung erfolgen darf, wobei diese Stoffe nach Maßgabe einer entsprechenden nationalen Vorschrift in Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben auch ohne ärztliche Verschreibung beschafft, verwendet, abgegeben oder verabreicht werden dürfen;
- die Sicherstellung, daß ärztliche Verschreibungen im Einklang mit bewährten ärztlichen Gepflogenheiten sowie einschlägigen Vorschriften ausgestellt werden, insbesondere durch Reglementierung der Häufigkeit und Wiederholung der Abgabe sowie der Gültigkeitsdauer von Verschreibungen;
- Art. 13: die Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr der in diesen Anhängen angeführten Stoffe an Länder, in denen Einfuhrverbote für derartige Stoffe bestehen;
- allenfalls Reglementierung von Einfuhrverboten sowie von Sondereinfuhrgenehmigungen und der entsprechenden Einfuhrmodalitäten;
- Art. 14: eine entsprechende Regelung in bezug auf Erste-Hilfe-Ausrüstungen von im internationalen Verkehr eingesetzten öffentlichen Verkehrsmitteln, wobei das Mitführen geringer Mengen dieser Stoffe nicht als Ein-, Aus- oder Durchfuhr gilt und die Verhinderung unstatthafter Verwendung sicherzustellen sowie allenfalls Inspektionsrechte der örtlichen Behörden im Hinblick auf öffentliche Verkehrsmittel anderer Staaten vorzusehen wären;
- Art. 11 Abs. 2: die Führung entsprechender Verzeichnisse im Hinblick auf Erwerb und Veräußerung durch Hersteller, Großhändler, Importeure und Exporteure;
- Art. 11 Abs. 3: die Führung entsprechender Verzeichnisse im Hinblick auf Erwerb und Veräußerung durch Einzelhändler, Kranken- und Pflegeanstalten und wissenschaftliche Einrichtungen;

-21-

für die Anhänge I und II:

- Art. 12 Abs. 1: die Reglementierung des Erfordernisses einer besonderen Ein- und Ausfuhrgenehmigung im internationalen Handel sowie der entsprechenden Ausfuhrmodalitäten;
- Art. 12 Abs. 3: die Sicherstellung weiterer Kontrollmaßnahmen im internationalen Handel, wie etwa die Durchführung der Kontrolle in Freihäfen und Freizonen, die Untersagung bzw. Beschränkung bestimmter Ausfuhren (an Postfächer, Zolllager etc.), die Kontrolle der Durchfuhr derartiger Stoffe.

Ein Beitritt Österreichs zum UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 setzt die Schaffung der für die Verwirklichung dieser Kontrollmaßnahmen notwendigen rechtlichen Grundlagen voraus.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die in den Anhängen I und II der Psychotropen-Konvention aufgelisteten Substanzen schon derzeit dem Suchtgiftgesetz 1951 unterliegen.

Dagegen soll für die in den Anhängen III und IV erfaßten Stoffe nunmehr ein eigenes Regelungsregime geschaffen werden. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß diese Substanzen zum Teil in Form von Arzneimitteln, hauptsächlich sogenannte "Tranquilizer", also Beruhigungsmittel auf Benzodiazepinbasis, verbreitet in der Medizin Anwendung finden. Diese Medikamente, deren bekanntester Vertreter das Valium ist, haben eine beruhigende, angstlösende, schlafanstoßende und muskelerschlaffende Wirkung. Tranquilizer sind, bei richtiger Anwendung, unverzichtbare Arzneimittel für alle Formen psychischer Störungen, dienen aber auch zur Unterstützung bei körperlichen Beschwerden, insbesondere bei Schmerzzuständen.

-22-

Der medizinische Einsatz dieser Medikamente erfährt durch die für diese Stoffgruppen vorgeschlagenen Regelungen keine Einschränkung. Andererseits sind aber strenge Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Stoffe notwendig. So soll künftig vor allem der Handel mit solchen Stoffen bzw. Arzneimitteln, sofern er nicht im Rahmen der dafür vorzusehenden Vertriebswege erfolgt, unterbunden und insbesondere die illegale Inverkehrsetzung großer Mengen entsprechend verfolgt und bestraft werden.

3. "Vorläuferstoffe" sind Stoffe, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln verwendet werden.

Die leichte Verfügbarkeit dieser Stoffe, Chemikalien und Lösungsmittel - Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-propanon, Pseudoephedrin, N-Acetylanthranilsäure, 3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on, Isosafrol (cis und trans), Piperonal, Safrol, Essigsäureanhydrid, Anthranilsäure, Phenylacetsäure, Piperidin, Aceton, Ethylether, Methylethylketon, Toluol, Kaliumpermanganat, Schwefelsäure und Salzsäure sowie die Salze dieser Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist - hat zu einem Anstieg der im geheimen vorgenommenen Herstellung von Suchtmitteln geführt. Die Zunahme des mit großen wirtschaftlichen Gewinnen verbundenen mißbräuchlichen Verkehrs mit solchen Stoffen und die damit einhergehende steigende Nachfrage nach Suchtmitteln stellen eine Gefahr von unübersehbarer Tragweite für die Volksgesundheit und die Sicherheit der Staaten dar.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, auch den Verkehr mit den Vorläuferstoffen im Rahmen eines internationalen Systems der Koordination entsprechend zu überwachen und zu kontrollieren. Insbesondere bedarf es Maßnahmen, die verhindern, daß solche Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln abgezweigt werden.

-23-

Das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 trägt dieser Anforderung an die internationale Staatengemeinschaft Rechnung und sieht in seinem Artikel 12 Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung von und des Handels mit Vorläuferstoffen vor, um diese dadurch der illegalen Produktion von Suchtmitteln zu entziehen. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Reihe dieser Stoffe durchaus legal und in großem Umfang industriell verwendet wird und dies auch nicht beeinträchtigt werden soll.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verpflichten sich zur Sicherstellung der darin hinsichtlich der Vorläuferstoffe vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in ihrem Hoheitsbereich sowie zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Stoffe.

Österreich hat das Übereinkommen am 25. September 1989 unterzeichnet und damit seine Absicht des frühestmöglichen Beitritts kundgetan. Dies wurde zuletzt auch durch Ministerratsbeschluß vom August 1993 neuerlich bekräftigt.

Zu beachten ist ferner, daß auf der Ebene der Europäischen Union bereits Regelungen bestehen, die den im Artikel 12 des UN-Übereinkommens 1988 vorgesehenen Maßnahmen Rechnung tragen. Diese Regelungen werden mit dem Beitritt Österreichs zur EU teils unmittelbar verbindlich. Es sind dies die Verordnungen (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992, ABl. EG Nr. L 96/1 vom 10. April 1992, durchgeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993, ABl. EG Nr. L 267/8 vom 28. Oktober 1993.

-24-

Daneben ist die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 370/76 vom 19. Dezember 1992, geändert durch die Richtlinie 93/46/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993, ABl. EG Nr. L 159/134 vom 1. Juli 1993, innerstaatlich entsprechend umzusetzen. Dem wird auf Basis der in diesem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Grundlage (§ 41) durch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Rechnung zu tragen sein.

Der vorliegende Entwurf trägt den im UN-Übereinkommen 1988 und im EU-Recht vorgesehenen Verpflichtungen Rechnung.

4. Schwerpunkt des Entwurfes ist die Einbindung der sogenannten "psychotropen Stoffe" und "Vorläuferstoffe" in das Suchtgiftgesetz 1951 (§ 1). Damit verbunden ist die Änderung des Titels des Gesetzes in "Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)". Suchtmittel im Sinne des Entwurfs sind die Suchtgifte und die psychotropen Stoffe.

Der Entwurf gliedert das Gesetz in fünf Abschnitte, wobei die für die verschiedenen Stoffgruppen geltenden Regelungen jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden.

Der 1. Abschnitt (§§ 1 bis 1c) regelt den Geltungsbereich des Gesetzes:

Zu § 1a:

§ 1a Abs. 1 erfaßt die Suchtgifte. Es handelt sich dabei um jene Stoffe und Zubereitungen, die im derzeitigen § 1 des Suchtgiftgesetzes 1951 erfaßt sind.

-25-

§ 1a Abs. 2 erfaßt die Substanzen und Zubereitungen der Anhänge I und II des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1971. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Psychostimulantien, die derzeit in Österreich keine medizinische Verwendung finden und schon derzeit dem Suchtgiftgesetz 1951 unterliegen. Auf diese Stoffe soll daher auch weiterhin das nunmehr im 2. Abschnitt für die Suchtgifte vorgesehenen Regelungsregime (§§ 2 bis 24a) anzuwenden sein.

§ 1a Abs. 3 sieht ein flexibles System vor, wonach Stoffe und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den Suchtgiften vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen, mit Verordnung ebenfalls den Suchtgiften gleichgestellt werden können.

Zu § 1b:

§ 1b Abs. 1 erfaßt die Substanzen und Zubereitungen der Anhänge III und IV des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1971.

Es handelt sich dabei neben Opiatabkömmlingen und den Barbituraten, die in Österreich medizinisch nur eingeschränkt Anwendung finden (näheres dazu in den Vorbemerkungen), im wesentlichen um die Gruppe der Benzodiazepine, die wegen ihrer beruhigenden und muskelentspannenden Wirkung in der Medizin breite Anwendung finden. Sie sollen dem im 3. Abschnitt eigens für diese Stoffe geschaffenen Regelungsregime (§§ 25 bis 39; siehe dazu die Erl. zu Z 28) unterliegen.

§ 1b Abs. 2 sieht analog § 1a Abs. 3 ein flexibles System für die Erfassung weiterer Stoffe und Zubereitungen vor, die aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den psychotropen Stoffen vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

-26-

Zu § 1c:

§ 1c Abs. 1 erfaßt die sogenannten "Vorläuferstoffe". Es handelt sich dabei um Chemikalien, die teils in großem Stil bei der illegalen Herstellung von Suchtmitteln verwendet werden. Der Verkehr mit diesen Stoffen soll daher der behördlichen Kontrolle unterstellt werden. Sie sollen dem im 4. Abschnitt eigens für diese Stoffe geschaffenen Regelungsregime (§§ 40 bis 43; siehe dazu die Erl. zu Z 28) unterliegen.

§ 1c Abs. 2 sieht analog den §§ 1a Abs. 3 und 1b Abs. 2 ein flexibles System für die Erfassung weiterer Stoffe und Zubereitungen vor, die aufgrund ihrer Wirkung eine den Vorläuferstoffen vergleichbare Eignung zur Herstellung von Suchtmitteln aufweisen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 samt Überschriften):

Der 2. Abschnitt (§§ 2 bis 24a) enthält das Regime für die Suchtgifte.

§ 2 Abs. 1 entspricht hinsichtlich seines Regelungsinhaltes dem bisherigen § 2 (Beschränkung der Gebahrung mit Suchtgiften auf medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke).

Nach Art. 4 des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1971 kann die Verwendung der in den Anhängen II, III und IV erfaßten psychotropen Stoffe für bestimmte, nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienende Verwendungsarten, wie etwa für die Herstellung von nichtpsychotropen Erzeugnissen, zugelassen werden.

§ 2 Abs. 2 trägt diesem praktischen bzw. wirtschaftlichen Erfordernis hinsichtlich der im Anhang II des Übereinkommens erfaßten Stoffe Rechnung, wobei allerdings auch entsprechende Kontrollmaßnahmen (Erfordernis einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Verbot des Inverkehrbrin-

-27-

gens von psychotropen Stoffen und aus psychotropen Stoffen hergestellte Erzeugnisse, sofern eine Rückgewinnung von psychotropen Stoffen daraus möglich ist) vorgesehen sind (vgl. § 3 Abs. 6 und 7).

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Es handelt sich dabei lediglich um Zitat Anpassungen unter Berücksichtigung der Gewerbeordnung 1994.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 5 bis 7):

Siehe die Erl. zu § 2 Abs. 2.

Zu Art. I Z 7 (§§ 5 und 6):

Zu § 5:

Nach einer groben Schätzung leiden in Österreich etwa 5 % der Bevölkerung an oft chronischen Schmerzzuständen, wovon etwa 80.000 Personen krebskrank sind. Bei einem Großteil der Patienten, die an einer malignen Erkrankung leiden, treten früher oder später tumor- oder therapiebedingt Schmerzen auf, welche die Lebensqualität zusätzlich beeinträchtigen.

Durch das hohe Abhängigkeitspotential insbesondere der Opiate ist es seit den 50er Jahren zu einer zunehmend restriktiven Haltung der österreichischen Ärzteschaft bezüglich der Verschreibung suchtgiftiger Arzneimittel auch bei schwersten Schmerzzuständen gekommen.

Auch heute noch setzt die Schmerztherapie häufig verzögert bzw. nicht entsprechend dem tatsächlichen individuellen Bedarf der betroffenen Patienten ein. Dies gilt vor allem beim Einsatz der stark wirksamen Analgetika (Alkaloide). Ein effektives Schmerzmanagement vor allem bei Patienten mit fortgeschrittenem Krebsleiden wäre aber wichtiger Bestandteil einer umfassenden Krebsbehandlung.

-28-

Die Verankerung der Schmerztherapie im § 5 soll auf eine dem jeweiligen Schmerzniveau angepaßte ärztliche Behandlung auch mit Opiaten hinwirken und ungenügende Verschreibung aus Angst vor Entwicklung einer eventuellen Sucht verhindern helfen. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Schmerzbehandlung mit Opiaten den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entspricht.

Ist derzeit die Anwendung dieser Präparate nur dann gestattet, wenn mit anderen Arzneimitteln das Auslangen nicht gefunden werden kann, so soll deren Verwendung künftig dann, wenn sie mit den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft im Einklang steht, zulässig sein.

Ob und welche dieser Präparate eingesetzt werden, liegt unter dieser Vorgabe in der hohen Verantwortung des Arztes. Insbesondere zur Behandlung von chronischen benignen und von malignen Schmerzen können Opioide das Mittel der Wahl sein, wofür seit einiger Zeit per os zu applizierende retard-Präparate in Österreich zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im November 1992 ein Exposé über den Krebschmerz und seine Behandlung herausgegeben, das sich bezüglich medikamentöser Therapie im wesentlichen auf die Empfehlungen des Krebschmerz-Abhilfeprogramms der WHO, insbesondere den Stufenplan bei der Verwendung von unterschiedlich starken Analgetika in der Schmerztherapie, stützt. Darin wird ausgeführt, daß durch die entsprechende, hoch dosierte, rechtzeitig und in richtigen Intervallen erfolgende Gabe von bestimmten Opioiden nach sorgfältiger Anamnese bei vielen, oft schon in der Anfangsphase von Tumorerkrankungen bestehenden schweren Schmerzzuständen Schmerzfreiheit und damit wieder Lebensqualität erreicht werden kann. Als lege artis angewandte Maßnahme ist damit auch eine effiziente ambulante Therapie möglich, bei der dem Hausarzt eine wichtige Rolle zukommt.

-29-

Die grundsätzlich den Opioiden zukommende Eigenschaft, Sucht im Sinne physischer und/oder psychischer Abhängigkeit hervorrufen zu können, hängt unter anderem mit deren Applikationsform und mit der Ausgangslage des Patienten zusammen. Schmerzpatienten - anders als Suchtkranke - entwickeln bei einer ihrem Zustand entsprechenden, gezielten Anwendung dieser Stoffe auch über längere Zeit praktisch keine psychischen und meist unerhebliche physische Abhängigkeiten. Diese sind beim langsamen Absetzen unproblematisch, sodaß insbesondere bei den langsam resorbierten oralen Zubereitungen die Angst vor Sucht unbegründet ist.

Hinsichtlich der sogenannten "Substitutionsbehandlung" ist folgendes festzuhalten: Ist eine Abstinenzbehandlung Suchtkranker (temporär) aussichtslos, soll der behandelnde Arzt ein suchtgifthaltes Arzneimittel verschreiben dürfen, wenn nur dadurch eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes erreicht werden kann. Der Entwurf trägt in diesem Zusammenhang der Tatsache Rechnung, daß eine Abstinenz von Opiaten nicht in jedem Fall erreicht werden kann und in diesen Fällen die Behandlung mit suchtgifthalten Arzneimitteln einer weiteren illegalen Opiatabhängigkeit vorzuziehen ist. Die schwere therapieresistente Süchtigkeit kann somit ein hinreichender Grund für die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel sein, ist aber für sich allein noch nicht ausreichend, um diese ganz allgemein zu rechtfertigen. Die Verschreibung setzt daher jeweils eine genaue Beurteilung des Einzelfalles voraus.

Zu § 6:

Alle Einrichtungen, die zur Gebarung mit Suchtgiften und den Suchtgiften gleichgestellten psychotropen Stoffen berechtigt sind, insbesondere auch alle Einrichtungen, die über ein entsprechendes Arzneimitteldepot verfügen, sind zur Sicherung dieser Stoffe gegen unbefugte Entnahme verpflichtet. Sofern die Bezirksverwaltungsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß eine sichere Verwahrung nicht

-30-

gewährleistet ist, hat sie entsprechende, sich nach Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der Suchtgifte richtende Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Z 5):

Der neu formulierte § 7 Z 5 erweitert ausdrücklich auch die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich der Verwendung (Anwendung) suchtgifthaltiger Arzneimittel.

Zu Art. I Z 9 (§§ 8 und 9):

Zu § 8:

Psychische oder soziale Probleme treten bei Personen, die gelegentlich Suchtgift konsumieren, mitunter, bei Personen, die regelmäßig Suchtgift nehmen, also an Suchtgift gewöhnt sind, häufig auf. Diese Personen sollten sich möglichst frühzeitig entsprechenden gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterziehen.

Während § 8 in der geltenden Fassung hinsichtlich solcher Maßnahmen noch allein auf die notwendige, mögliche und zumutbare ärztliche Behandlung oder Überwachung des Gesundheitszustandes abstellt, trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, daß seit Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, Psychotherapie als eigenständige Heilbehandlung für psychosozial oder psychosomatisch bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden gesetzlich verankert worden ist.

§ 8 Abs. 1 des Entwurfes stellt daher hinsichtlich der im Zusammenhang mit Personen, die an Suchtgift gewöhnt sind, notwendigen, möglichen und zumutbaren Behandlung und Betreuung auf den Begriff der "gesundheitsbezogenen Maßnahmen" ab und definiert diese im Abs. 2. Danach kommen für die Behandlung und Betreuung dieser Personen die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes, die ärztliche Be-

-31-

handlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, die Psychotherapie sowie die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung alternativ oder in Kombination einzelner oder aller dieser Maßnahmen in Betracht.

Bei bereits drogenabhängigen Personen wird die Anordnung einer ärztlichen Behandlung, einschließlich der Entzugsbehandlung, sowie die Überwachung der Durchführung sinnvoll sein. Bei Personen, die (noch) nicht süchtig sind, aber wiederholt Suchtgift mißbrauchen, wird eine ärztliche Behandlung in der Regel nicht erforderlich sein, wohl aber eine ärztliche Überwachung. Bei diesen Personen sowie bei Personen, die nur gelegentlich Suchtgift konsumieren, empfiehlt sich als Maßnahme eine sozialtherapeutische Beratung oder Betreuung. Darüber hinaus kann in allen diesen Fällen auch eine Psychotherapie indiziert sein.

Die sich als zweckmäßig erweisenden Maßnahmen müssen aber im Hinblick auf ihre Durchführbarkeit, die von den regionalen Gegebenheiten und auch der Verfügbarkeit entsprechender Therapeuten abhängig ist, beurteilt werden. Die gesundheitsbezogenen Maßnahmen sollen nicht Selbstzweck sein, sondern müssen immer in einem vertretbaren Verhältnis zu den Lebens-, Berufs- und Wohngegebenheiten und der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person stehen.

Zu § 9:

Ausgehend von der Erfahrung, daß eine behördlich angeordnete Behandlung ohne Behandlungsbereitschaft des Patienten aus therapeutischer Sicht nicht als zweckmäßig oder erfolgversprechend angesehen werden kann, und unabhängig davon, daß für Personen, die an Suchtgift gewöhnt sind, die Verpflichtung besteht, sich gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen (§ 8), geht der Entwurf von der behördlichen Anordnung einer Behandlung ab.

Ungeachtet des Umstandes, daß die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen in Hinkunft stets auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen soll, obliegt es allerdings der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die betreffende Person den notwendigen, möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterzieht. Bei Minderjährigen hat die Behörde auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufzufordern, auf diese Maßnahmen hinzuwirken.

Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Es handelt sich hier lediglich um eine Adaptierung im Hinblick auf die Erweiterung des Therapieangebotes (vgl. dazu die Erl. zu § 8) sowie um eine Zitat Anpassung im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 305/1990.

Zu Art. I Z 11 (§§ 11 und 12):

Zu § 11:

Abs. 1 nimmt die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle, daß die Person, bei der die von der Behörde veranlaßte Untersuchung ergibt, daß sie Suchtgift mißbraucht, sich gesundheitsbezogenen Maßnahmen (siehe dazu die Erl. zu § 8) unterzieht, von der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO aus. Dies soll für den betroffenen Personenkreis auch ein Anreiz sein, sich gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen.

Eine Anzeigepflicht soll nur mehr dann bestehen, wenn sich die Person den notwendigen, möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht unterzieht. In diesem Fall hat die Behörde, wenn sie der Ansicht ist, daß eine bedingte Anzeigezurücklegung gemäß § 17 in Betracht kommt, statt einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft die im § 17 Abs. 3 Z 2 umschriebene Stellungnahme zu übermitteln.

-33-

Abs. 2 sieht vor, daß die Sicherheitsbehörden der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die wegen Verdachtes nach den §§ 12, 14 (in der geltenden Fassung des Suchtgiftgesetzes 1951: § 14a) oder 16 an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen haben.

Zu § 12:

1. Die im § 12 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehene "Privilegierung" von Suchtgiftstraftätern, deren strafrechtliche Schuld wegen ihrer "Suchtgiftergebenheit" gemindert erscheint, soll dem Täter auch dann zukommen, wenn er dem Mißbrauch eines psychotropen Stoffes ergeben ist und er die Tat, wenn auch nicht ausschließlich, deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zum Erwerb von Suchtgift oder eines psychotropen Stoffes zu verschaffen.

Eine Beschränkung des strafsatzändernden Kriteriums der Abhängigkeit auf solche Personen, die die Tat ausschließlich zur Finanzierung der Substanzen, von denen sie abhängig sind, begangen haben, wäre zu eng. Die flexiblere Ausgestaltung der Privilegierung erscheint sachgerecht.

2. Der Entwurf sieht im § 12 Abs. 5 eine Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vor, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, festzusetzen. Eine solche "Grenzmengenverordnung" soll zwingend zu erlassen sein.

Nach geltender Rechtslage wird der Begriff "Suchtgift in einer großen Menge" weder gesetzlich noch im Verordnungsweg für die rechtsanwendenden Organe verbindlich definiert. Dies ist insoweit problematisch, als die Subsumtion der Tat unter § 16 (mit Frei-

-34-

heitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht) oder § 12 Abs. 1 (mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht) im Fall der Tatbildverwirklichung durch eine der im § 12 umschriebenen Tatbegehungsformen ausschließlich davon abhängt, ob die Tat hinsichtlich einer "großen Menge" Suchtgift begangen worden ist.

Die Bedeutung der Grenzziehung zwischen einer "großen Menge" Suchtgift und einer Menge Suchtgift, die nicht als solche zu werten ist, soll in Hinkunft noch dadurch gesteigert werden, daß die fakultative Anzeigezurücklegung durch die Staatsanwaltschaft nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs (und die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht nach § 19) in allen Fällen strafbarer Handlungen nach § 16 möglich sein soll.

Die dargelegte Problematik findet im Qualifikationstatbestand des § 12 Abs. 3 Z 3 eine weitere Verschärfung. Nach dieser Bestimmung ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren zu bestrafen, wer die im § 12 Abs. 1 bezeichnete Tat mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht ("Übermenge"). Die Anwendung der strafsatzändernden Qualifikation hängt nach geltendem Recht von der Multiplikation eines Wertes ab, dessen Quantität bloß mit einem unbestimmten Gesetzesbegriff bezeichnet und in keiner generellen Norm festgeschrieben ist.

Neben Problemen bei der praktischen Anwendung ist die geltende Rechtslage auch verfassungsrechtlich unbefriedigend. Fraglich ist insbesondere, ob sie dem Erfordernis einer zureichenden Bestimmtheit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG genügt, der für den Bereich des Strafrechtes im Art. 7 MRK und § 1 StGB ("nullum crimen sine lege certa") näher konkretisiert wird. Danach haben (Straf-)Gesetze so eindeutig und klar gefaßt zu sein, daß die Normadressaten ihr Verhalten daran orientieren und die Normanwender deren Inhalt zweifelsfrei erkennen können. Der Verfassungsgerichtshof

-35-

hat wiederholt ausgesprochen, daß das (im Art. 7 MRK enthaltene) Klarheitsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Elemente eines strafbaren Tatbestandes genau zu umschreiben (VfSlg 3207, 4037, 11776). Dabei kann das Tatbild einer Strafnorm in einer auf Grund eines Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung festgelegt sein (VfSlg 12947), besonders, wenn dadurch eine einheitliche individuelle Vollziehung und damit die Rechtssicherheit gefördert wird (VfSlg 8903). Diese Überlegungen gelten auch für die Abgrenzung von Deliktstypen und die Ausgestaltung von Deliktsqualifikationen.

Die Verordnung zur Festlegung der Grenzmengen für die einzelnen Suchtgifte wird die Erfahrungen mit der Gewöhnung an suchterzeugende Stoffe sowie gesundheitspolitische und kriminalpolitische Überlegungen gleichermaßen zu berücksichtigen haben.

3. Die "nutzenorientierte Geldstrafe" des geltenden § 12 Abs. 5 soll im normativen Gehalt unverändert im § 12 Abs. 6 übernommen werden. In der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz wird vorgeschlagen werden, die Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall neu zu regeln und korrespondierend diejenigen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, die eine nutzenorientierte Geldstrafe vorsehen, entfallen zu lassen. Davon wird auch § 12 Abs. 6 betroffen sein.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 13, Aufhebung des § 13a):

1. In § 13 Abs. 1 soll das im geltenden § 13a für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normierte erweiterte Personendurchsuchungsrecht an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen, an Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, inhaltlich unverändert übernommen werden. Für die Personendurchsuchung im übrigen Bundesgebiet gelten die § 139 Abs. 2 StPO und § 40 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, sofern sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

2. Die Absätze 2 bis 5 sehen ein von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrzunehmendes "Durchleuchtungsrecht" (als geeignete bildgebende Verfahren können Röntgengeräte, aber etwa auch Ultraschallgeräte in Betracht kommen) vor. Dafür soll ein auf einen konkreten Hinweis oder andere bestimmte Tatsachen gegen eine bestimmte Person begründeter Verdacht, durch Verbergen von Suchtgift im Körper eine nach § 12 strafbare Handlung zu begehen, erforderlich sein.

Die Bestimmung regelt einen speziellen Fall der Festnahme eines Verdächtigen. Der Festnahme- und Anhaltungszweck ist systematisch dem Haftgrund der Tatabausführungsfahr (§ 175 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall StPO) zuzuordnen. Der Verdächtige soll durch die Überwachung der Ausscheidung daran gehindert werden, eine große Menge Suchtgift einzuführen. Von der Einholung eines richterlichen Befehls soll, dem § 177 Abs. 1 Z 2 StPO entsprechend, nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden können. Durch die Verweisung auf § 177 Abs. 2 StPO soll klargestellt werden, daß der Festgenommene unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zur weiteren Anhaltung vorliegt, sogleich freizulassen ist. Sollte jedoch die weitere Anhaltung des Festgenommenen erforderlich sein, so ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Gericht einzuliefern. In diesem Fall ist nach der Strafprozeßordnung rechtzeitig der Staatsanwalt zu verständigen. Erklärt dieser, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. Außerdem hat die festnehmende Sicherheitsbehörde den im § 178 StPO vorgesehenen Belehrungspflichten zu entsprechen.

-37-

Um den Tatverdacht rasch zu entkräften und eine weitere Anhaltung entbehrlich zu machen, soll der Verdächtige die Untersuchung seines Körpers mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen können. Ergibt die Untersuchung, daß der Verdächtige kein Suchtgift im Körper verbirgt, so wird er in der Regel unverzüglich freizulassen sein. Über das Recht, zur Entkräftung des Tatverdachtes eine Untersuchung zu verlangen, soll der Beschuldigte bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren sein. Ein solches Verlangen ist zu protokollieren.

Zu Art. I Z 14, 15 und 16 (§ 14, Aufhebung des § 14a, § 16):

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einbeziehung der im geltenden § 14 vorgesehenen Tatbestände "Komplott" und "Bandenbildung" in die §§ 277 und 278 StGB (Art. II) wird vorgeschlagen, den im geltenden § 14a enthaltenen Tatbestand inhaltlich unverändert in den § 14 vorzuziehen.

Im § 16 Abs. 1 ist das Zitat anzupassen.

Für § 16 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz gelten im Hinblick auf die Privilegierung von "suchtgifftergebenen" Straftätern die zu § 12 Abs. 2 zweiter Satz angestellten Überlegungen.

Die Regelung der "nutzenorientierten Geldstrafe" des geltenden § 12 Abs. 5 im § 12 Abs. 6 macht eine Anpassung des Zitates im § 16 Abs. 3 notwendig. Die im geltenden Recht im § 16 Abs. 3 vierter und fünfter Satz geregelte Einziehung von Suchtgift soll nach dem Entwurf in die zentrale Einziehungsbestimmung des § 16a aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 16a):

1. Die bisher in der Bestimmung des § 13 Abs. 1 vorgesehene - nach ihrem Wortlaut auf strafbare Handlungen nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 beschränkte - Einziehung von Suchtgift soll systematisch passender im Anschluß an die materiellen Strafbestimmungen im § 16a geregelt werden, der eine Einziehung nach allen in Betracht kommenden Straftaten vorsieht. Der Verweis auf § 26 StGB stellt klar, daß die in dessen Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen (weiterhin) anzuwenden sind.

Die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes vorzuschlagenden Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall sollen neben den Regelungen der nutzenorientierten Geldstrafe im Suchtgiftgesetz 1951 auch die im geltenden § 13 Abs. 2 zur Sicherung der Einziehung von Suchtgiften vorgesehenen Maßnahmen des "Verfalls des Erlöses" und der "Wertersatzstrafe" obsolet machen. In dieser Regierungsvorlage wird daher auch der Entfall des § 13 Abs. 2 vorgeschlagen werden. Bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes sieht der Entwurf vor, die Abschöpfungsbestimmungen über den Verfall des Erlöses (Abs. 2) und die Wertersatzstrafe (Abs. 3) im normativen Gehalt unverändert im § 16a zu regeln.

2. Hingegen bestehen hinsichtlich des kriminalpolitischen Zwecks des derzeit im § 13 Abs. 3 vorgesehenen Verfalls von Fahrzeugen Unklarheiten und Zweifel. Die Bestimmung ist überdies aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich, weil sie einerseits andere Verkehrsmittel als Fahrzeuge und überhaupt Behältnisse, die keine Verkehrsmittel sind, nicht erfaßt, andererseits jene Fahrzeuge ausschließt, die "einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung" gehören.

-39-

Neben den kriminalpolitischen Bedenken sprechen Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden § 13 Abs. 3 gegen dessen Beibehaltung. Lediglich in einem verschwindend kleinen Prozentsatz der Verfahren wegen nach § 12 strafbarer Handlungen werden Fahrzeuge für verfallen erklärt. Zumeist sind die Fahrzeuge von relativ geringem Wert, der durch eine längere Stehzeit unter freiem Himmel bis zum Beginn des Verwertungsverfahrens zusätzlich gemindert wird. Überdies können Fahrzeuge, die in den Staaten des ehemaligen Ostblocks hergestellt worden sind, in Österreich häufig nicht zugelassen werden, weshalb ihnen kein merkantiler Wert zukommt. Dennoch ist in solchen Fällen nach der geltenden Rechtslage zwingend das Verfallsverfahren durchzuführen. Die Verfalls- und Verwertungsverfahren haben somit bei großem Verfahrensaufwand den Gesetzeszweck nicht erfüllt.

Sachgerecht erscheint es daher, neben der Strafe, dem Verfall des Erlöses und der Wertersatzstrafe (nur) die Einziehung von Behältnissen und Transportmitteln vorzusehen, die mit besonderen Vorrichtungen versehen sind, die den Suchtgiftransport erleichtern (vgl. § 17 Abs. 2 lit. b des Finanzstrafgesetzes, FinStrG.). Dazu reicht jedoch die allgemeine Bestimmung des § 26 StGB aus.

Zu Art. I Z 18 (§ 17):

1. Das Instrument der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung und Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 wird von den Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie den Betreuungseinrichtungen einhellig befürwortet und großzügig angewendet. Der mit den Suchtgiftgesetz-Novellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg der Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs mit der ausgewogenen Anwendung von strafrechtlichen und gesundheitspolitischen Instrumenten hat

-40-

sich bewährt. Um den positiven Erfahrungen Rechnung zu tragen und den im Artikel 36 Abs. 1 der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 enthaltenen Grundsatz "Helfen statt Strafen" weiter zu stärken, wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Maßnahmen nach den §§ 17 und 19 maßvoll zu erweitern, im einzelnen durch folgende Änderungen:

Die obligatorische vorläufige Anzeigezurücklegung durch die Staatsanwaltschaft (Abs. 1) soll - wie bisher - unter den Voraussetzungen des Abs. 3 dann erfolgen, wenn eine Person angezeigt wird, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat.

Die Staatsanwaltschaft soll die Anzeige auch dann zurückzulegen haben, wenn die Anzeige nicht ausschließlich wegen verbotenen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtgift erstattet worden ist. Die geltende Rechtslage, nach der die obligatorische Anzeigezurücklegung nicht zu erfolgen hat, wenn sich die Anzeige auch auf eine allgemein strafbare Handlung bezieht, ist im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich. Zur Vermeidung von sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen im Rahmen der geltenden Rechtslage ist in der Praxis häufig das Verfahren nach dem Suchtgiftgesetz 1951 abgesondert geführt worden, um im ausgeschiedenen Verfahren nach § 17 Abs. 1 vorzugehen. Ein solcher "Umweg" soll künftig nicht mehr erforderlich sein.

Die (fakultative) Möglichkeit, die Anzeige nach § 17 Abs. 2 in geeigneten Fällen vorläufig zurückzulegen, soll der Staatsanwaltschaft künftig grundsätzlich in allen Fällen des Vergehens nach § 16 zur Verfügung stehen. Voraussetzung soll daher stets sein, daß es sich nicht um eine große Menge Suchtgift handelt. Weiters soll vor allem bei den dem § 16 Abs. 2 zuzuordnenden Sachverhaltskonstellationen kein schweres Verschulden vorliegen.

Die Vorgangsweise nach § 17 Abs. 2 soll auch dann möglich sein, wenn eine Person angezeigt wird, weil sie eine andere als eine nach dem Suchtgiftgesetz 1951 mit Strafe bedrohte Handlung im

-41-

Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an Suchtgift begangen hat. Es sollen demnach auch Anzeigen wegen allgemein strafbarer Handlungen im Rahmen der "Begleit- und Beschaffungskriminalität" (z.B. Rezeptfälschungen zur Suchtgiftbeschaffung) nach § 17 zurückgelegt werden können.

Zusätzlich muß in allen Fällen in spezialpräventiver Hinsicht gewährleistet sein, daß die Zurücklegung der Anzeige nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

2. Die formellen Voraussetzungen der Anzeigezurücklegung nach § 17 Abs. 3 sollen im wesentlichen beibehalten werden. In Z 2 werden jeweils die Begriffe der ärztlichen Behandlung und Überwachung durch den Begriff der "gesundheitsbezogenen Maßnahme" (§ 8 Abs. 2) ersetzt. Nach Z 2 lit. b soll die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde anstatt zu den Erfolgsaussichten zur Zumutbarkeit der gesundheitsbezogenen Maßnahme Stellung nehmen.

Im Abs. 4 wird außerdem vorgeschlagen, daß die Staatsanwaltschaft von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen kann, wenn eine Person ausschließlich deshalb angezeigt wird, weil sie Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabis-pflanze in geringer Menge zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht bedarf. Damit sollen bestehende Hypertrophien behördlicher Verfahrensschritte im Bereich des Cannabismißbrauchs abgebaut werden. Bei einem Großteil der Anzeigezurücklegungen nach § 17 Suchtgiftgesetz 1951 handelt es sich um Erstkonsumenten im Cannabisbereich. Die Behandlungsbedürftigkeit ist in diesen Fällen von den Bezirksverwaltungsbehörden zumeist verneint worden, da der gelegentliche Cannabiskonsum weder zu körperlicher noch zu psychischer Abhän-

-42-

gigkeit führt. Die Annahme, daß die angezeigte Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht bedarf, wird vor allem dann naheliegen, wenn sie der beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichteten Suchtgiftüberwachungsstelle noch nicht gemeldet worden ist (§ 45).

Die Abs. 5, 6 und 7 sind sprachlich der veränderten Terminologie des Entwurfes angepaßt worden, entsprechen aber inhaltlich im wesentlichen den geltenden Abs. 4, 5 Z 1 und 5 Z 2.

Die bisher im Abs. 5 Z 2 vorgesehene Möglichkeit, die vorläufige Anzeigezurücklegung von der Bereitschaft des Angezeigten abhängig zu machen, sich in einer anerkannten Einrichtung oder Vereinigung nach § 22 betreuen zu lassen, soll entfallen, um suchtkranke Angezeigte nicht in der Wahl der therapeutischen Einrichtung zu beschränken. Die Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme in einer anerkannten Einrichtung nach § 22 wird häufig dennoch naheliegen, weil die Kostentragungspflicht des Bundes nur dann eingreifen soll, wenn der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer anerkannten Einrichtung oder Vereinigung nach § 22 unterzieht (§ 21 Abs. 1 Z 1).

Von der Zurücklegung der Anzeige soll nach Abs. 8 des Entwurfs die Bezirksverwaltungsbehörde nur noch dann zu verständigen sein, wenn sie entweder die Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat.

3. Das im geltenden Abs. 7 vorgesehene Recht des Angezeigten, einen Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens einzubringen, soll systematisch passender im § 20 Abs. 1 Z 3 geregelt werden.

Die im § 17 vorgeschlagenen Änderungen sollen nach dem unverändert bleibenden § 19 auch für die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht gelten.

-43-

Zu Art. I Z 19 (§ 18):

Die Änderungen im § 17 machen auch eine Anpassung des § 18 notwendig. Zum Zweck der Überwachung der Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen soll, wie im geltenden § 18 Abs. 1, die Bezirksverwaltungsbehörde feststellen, ob sich der Angezeigte der ärztlichen Überwachung, zu der er sich bereit erklärt hat, unterzieht, und im Fall der beharrlichen Entziehung dies der Staatsanwaltschaft anzeigen. Hinsichtlich der übrigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen soll die Staatsanwaltschaft den Angezeigten auffordern können, Bestätigungen über Beginn, Fortsetzung und Abschluß der Maßnahme vorzulegen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 18 Abs. 2.

Zu Art. I Z 20 (§ 20):

Das Strafverfahren soll künftig auch einzuleiten oder fortzusetzen sein, wenn gegen den Angezeigten innerhalb der Probezeit ein Antrag auf Bestrafung wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an einen psychotropen Stoff begangenen strafbaren Handlung gestellt wird.

Die Einleitung oder Fortsetzung nach Abs. 1 Z 2 soll hingegen nur dann stattfinden, wenn dies in spezialpräventiver Hinsicht geboten erscheint, das heißt, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten.

Die zur Wahrung der Unschuldsvermutung im geltenden § 17 Abs. 7 vorgesehene Möglichkeit des Angezeigten, die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens von sich aus zu beantragen, soll im § 20 Abs. 1 Z 3 geregelt werden. Damit sollen alle Gründe für die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens in den § 20 aufgenommen werden.

-44-

Abs. 3 normiert die Verpflichtung des Gerichtes, nach Ablauf der Probezeit eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens dieses mit Beschluß endgültig einzustellen.

Zu Art. I Z 21 (§ 21):

Künftig soll der Bund bei Mittellosigkeit des Suchtgiftmißbrauchers die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3 auch dann tragen, wenn dieser als Beschuldigter gegen das gelindere Mittel des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen, aus der Untersuchungshaft entlassen worden (vgl. Artikel III des Entwurfes) oder ihm als Verurteiltem der Aufschub des Strafvollzuges nach § 23a bewilligt worden ist.

Die Kostentragungspflicht des Bundes besteht jedoch nur dann, wenn sich der Verurteilte gesundheitsbezogenen Maßnahmen in einer nach § 22 anerkannten Einrichtung oder Vereinigung unterzogen hat.

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage soll die Leistungspflicht des Bundes nur noch gegenüber Ansprüchen des Rechtsbrechers auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Sozialversicherung (Z 2) und gegenüber vorhandenen Eigenmitteln des Rechtsbrechers, sofern durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen nicht erschwert würde (Z 3), zurücktreten, nicht mehr jedoch gegenüber einem Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder. Die Rechtslage in den geltenden Sozialhilfegesetzen der Länder ist ebenso unüberblickbar wie die Vollzugspraxis uneinheitlich (vgl. SCHNEIDER-NOLL RZ 1987, 7 ff.). Die Rechtsunsicherheit wird noch dadurch verschärft, daß einige der einschlägigen Landesgesetze ihrerseits Leistungen nur für den Fall zusichern, daß der Leistungsanspruch nicht auf Grund anderer Rechts-

-45-

vorschriften gedeckt werden kann (wechselseitige Subsidiarität). Die Einschränkung der Subsidiaritätsklausel auf die Fälle ausreichender Eigenmittel und eines aufrechten Leistungsanspruchs aus einer gesetzlichen Sozialversicherung liegt im Interesse der Gerichte, der drogenkranken Rechtsbrecher und der therapeutischen Einrichtungen und Vereinigungen.

Die primäre Leistungspflicht des Bundes in den im § 21 erwähnten Fällen hat jedoch nicht den Zweck, die Länder ihrer gesundheitspolitischen Verantwortung gegenüber suchtkranken Landesbürgern zu entheben, weshalb der Entfall der Subsidiarität gegenüber den Landesgesetzen nur die vorläufige Kostentragung durch den Bund zur Folge haben soll. Der Ersatz eines Anteils der nach § 21 anfallenden Kosten durch die Länder im Ausmaß von 50 % wird im Wege des Finanzausgleichs angestrebt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sieht § 21 Abs. 3 letzter Satz ein Beschwerderecht des Angezeigten (Verdächtigen, Beschuldigten, Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung vor.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§§ 22 und 22a):

Zu § 22:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Regelungsregimes für die psychotropen Stoffe ist auch auf die gesundheitlichen Folgen der mißbräuchlichen Verwendung von Arzneimitteln, die solche Stoffe enthalten, entsprechend Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß für die Behandlung von der Anwendung psychotroper Arzneimittel zugrundeliegenden körperlichen und psychischen Problemen die niedergelassene Ärzteschaft und Krankenanstalten, aber auch niedergelassene und in den verschiedensten Einrichtungen eingebundene Psychotherapeuten zur Verfügung stehen. Daneben bestehen

-46-

besondere Einrichtungen für die stationäre Entzugsbehandlung, die auch für die Behandlung von Arzneimittelmisbrauch zur Verfügung stehen. Die Behandlung insbesondere der polytoxikomanen Patienten erfolgt im Rahmen der sogenannten "§ 22-Einrichtungen", denen im Rahmen der Novelle ausdrücklich auch die Betreuung von Personen, die psychotrope Arzneimittel mißbrauchen, übertragen wird (Abs. 1).

Weiters wird festgelegt, daß diesen Einrichtungen ein mit Fragen des Suchtgiftmisbrauchs hinreichend vertrauter Arzt und ausreichend qualifiziertes Personal für die Wahrnehmung der psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen zur Verfügung stehen muß. Für die Durchführung der Psychotherapie muß es sich dabei um in die beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz geführte Psychotherapeutenliste eingetragene Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen handeln (Abs. 2).

Änderungen in bezug auf diese Kriterien, die zur Zurücknahme der Anerkennung führen können, sind dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz von den anerkannten Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen (Abs. 3).

Nach Abs. 4 sollen die in anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit über das, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet sein. Im Hinblick auf den Schutz des Vertrauensverhältnisses in diesem besonders sensiblen Bereich, soll es sich dabei um eine absolute Verschwiegenheitspflicht, wie sie im § 15 des Psychotherapiegesetzes für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen bereits verankert ist, handeln. Für die in einer solchen Einrichtung tätigen Ärzte und Ärztinnen wäre dies eine Spezialnorm in bezug auf § 26 des Ärztegesetzes 1984. Die im § 26 Abs. 2 leg.cit. normierten Durchbrechungen der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht kommen daher im Rahmen dieser Einrichtungen nicht zum Tragen.

-47-

Weiters legt Abs. 4 fest, daß über Verlangen einer gemäß den §§ 8, 9, 17, 19 und 23a betreuten Person eine Bestätigung über eine stattgefundene Betreuung unverzüglich auszustellen ist.

Alle anerkannten Einrichtungen haben jährlich bis längstens 31. März einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr in anonymisierter Form zu erstatten (Abs. 5). Der Inhalt dieser Tätigkeitsberichte kann durch Verordnung näher geregelt werden (Abs. 6).

Zu § 22a:

§ 22a entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 2 bis 4.

Zu Art. I Z 24 und 25 (§§ 23a und 23b):

1. Die bisherigen positiven Erfahrungen mit freiwilligen Entwöhnungsbehandlungen bei gleichzeitigem Aufschub einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe legen die Weiterentwicklung im Sinne einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des Modells "Therapie statt Strafe" nahe.

Der Aufschub des Vollzuges einer gegen einen dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenden Verurteilten verhängten Strafe soll daher nach der vorgeschlagenen Bestimmung des § 23a Abs. 1 auch dann möglich sein, wenn über den Verurteilten eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, die drei Jahre (bisher: zwei Jahre) nicht übersteigt. Dem Aufschub des Strafvollzuges und damit einer zielführenden Behandlung der Suchtprobleme des Verurteilten soll auch eine Verurteilung wegen allgemein strafbarer Handlungen, die mit seiner Gewöhnung an Suchtgift in Zusammenhang stehen, nicht entgegenstehen. Damit wird die sogenannte "Begleitkriminalität", wie Rezeptfälschung oder Einbruchsdiebstahl in Apotheken, angesprochen.

-48-

Neben den Voraussetzungen für den Strafaufschub sollen auch die Maßnahmen zur Suchtbehandlung über den engen Bereich der "notwendigen ärztlichen Behandlung" des geltenden Rechts hinaus gesundheitspolitisch sinnvoll ergänzt werden. Grundsätzlich können daher alle im § 8 Abs. 2 angeführten gesundheitsbezogenen Maßnahmen angewendet werden.

Dabei soll nach § 23a Abs. 2 des Entwurfs in beschränktem Umfang dem Gericht auch die Möglichkeit gegeben werden, die Art der gesundheitsbezogenen Maßnahme zu determinieren, indem es den Aufschub davon abhängig machen kann, daß sich der Verurteilte bereit erklärt, sich einer oder mehreren der vier im § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Maßnahmen zu unterziehen. So wird es häufig nach dem Abschluß der körperlichen Entzugsbehandlung angezeigt sein, daß der Verurteilte vor der Gewährung des Strafaufschubs seine Bereitschaft erklärt, sich ärztlicher Überwachung (§ 8 Abs. 2 Z 1) und einer Psychotherapie (§ 8 Abs. 2 Z 3) zu unterziehen. Die näheren Umstände der gesundheitsbezogenen Maßnahme, beispielsweise der psychotherapeutischen Behandlung, etwa der Wahl der therapeutischen Einrichtung, der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden oder der Art der Psychotherapie, insbesondere auch die Entscheidung, ob eine stationäre oder eine ambulante Psychotherapie durchgeführt werden soll, sollen aber nicht in der Kompetenz des Gerichtes liegen.

Hingegen soll das Gericht einer allfälligen "Flucht" des abhängigen Verurteilten aus der abstinenzorientierten Behandlung der Suchtkrankheit in die als "ultima ratio" gedachte Substitutionsbehandlung dadurch begegnen können, daß es die Substitutionsbehandlung im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 nur dann zuläßt, wenn die im "Methadonerlaß" des Bundeskanzleramtes vom 8. Jänner 1991, GZ 61.551/20-VI/A/7a/90, angeführten Indikationen und Voraussetzungen (nötigenfalls nach Einholung eines Gutachtens) angenommen werden können.

2. Die Voraussetzungen für den Widerruf eines Strafaufschubs nach § 23a sind nach geltendem Recht in der allgemeinen, nicht auf die speziellen Umstände der Behandlung von Suchtkranken zugeschnittenen Bestimmung des § 6 Abs. 3 des StVG geregelt. Der Entwurf sieht im § 23a Abs. 3 eine abschließende Normierung der Voraussetzungen für den Widerruf des Strafaufschubs vor. Danach ist der Aufschub zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es trotz förmlicher Mahnung unterläßt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, sofern der Widerruf spezialpräventiv geboten erscheint (Z 1).

Damit sollen vor allem Fälle erfaßt werden, in denen sich der Verurteilte der ärztlichen Überwachung, der Psychotherapie etc. von Anfang entzieht (erster Fall) oder, nachdem er die Behandlung zumindest begonnen hat, diese auf Dauer abbricht (zweiter Fall). Um dem Verurteilten, der seine Therapiewilligkeit durch die Aufnahme der Behandlung gezeigt hat, auf die Folgen seiner Unterlassung nachdrücklich hinzuweisen, soll ihm im zweiten Fall durch eine förmliche Mahnung des Gerichtes die Fortsetzung der Therapie noch einmal mit Nachdruck nahegelegt werden.

Ein Wechsel der therapeutischen Einrichtung kann schon deshalb nicht zum Widerruf führen, weil sich der Verurteilte zur Absolvierung der Therapie in einer bestimmten Einrichtung gar nicht verpflichten kann. Der Grund für den Wechsel der therapeutischen Einrichtung kann schließlich auch in einem für den konkreten Anlaßfall ungeeigneten Therapiemodell gelegen sein.

Schon wegen der für beide Widerrufsfälle (auch für den Fall einer neuerlichen Verurteilung; Z 2) vorgesehenen spezialpräventiven Notwendigkeit des Widerrufs können vereinzelt bleibende oder vorübergehende Fälle neuerlichen Suchtgiftmißbrauchs durch den Verurteilten nicht als Therapieabbruch und somit als Begründung für den Widerruf des Strafaufschubs gewertet werden, zumal Rückfälle als Symptome der Sucht und nicht notwendigerweise als Wiederaufnahme einer kriminellen Lebensführung zu werten sind. Der

-50-

Ausspruch des Widerrufs setzt mithin eine Therapieunwilligkeit voraus, die auch in Elementen von Dauer und Beharrlichkeit ihren Ausdruck gefunden hat.

Der Aufschub ist auch dann zu widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach dem zukünftigen Suchtmittelgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift oder an einen psychotropen Stoff begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird, sofern der Widerruf spezialpräventiv geboten erscheint (Z 2). Im Unterschied zu § 6 Abs. 3 Z 3 StVG kann der Widerruf des Strafaufschubes nicht schon wegen des dringenden Verdachts ausgesprochen werden, daß der Verurteilte aufs neue eine (allgemeine) gerichtlich strafbare Handlung begangen hat.

Sowohl der Widerruf nach Z 1 als auch der Widerruf nach Z 2 setzen die Notwendigkeit der Strafvollstreckung aus spezialpräventiven Gründen voraus. So kann in Einzelfällen etwa bei nachgewiesenem Erreichen des Therapiezieles einer drogenfreien Lebensführung durch "Selbstheilung" die Notwendigkeit zum Widerruf des Strafaufschubes entfallen.

3. Nach § 23b Abs. 1 des Entwurfs soll das Erstgericht im Falle der erfolgreichen Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme die bedingte Strafnachsicht auszusprechen haben. Die Bestimmung geht dem § 410 StPO vor, der schon in der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz als überarbeitungsbedürftig bezeichnet wird. Das im § 410 StPO vorgesehene Verfahren ("Rechtsgespräch" zwischen den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz) genügt modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr und hat in der Praxis insbesondere bei der Anwendung der auf § 410 StPO aufbauenden Bestimmung des geltenden § 23a Abs. 2 zu Unzukömmlichkeiten geführt. Der Gerichtshof zweiter Instanz soll mit einem Beschluß über die bedingte Strafnachsicht nur noch im

-51-

Fälle einer vom Verurteilten oder von der Staatsanwaltschaft binnen 14 Tagen einzubringenden Beschwerde (§ 23b Abs. 2) befaßt werden.

Was als "Erfolg" der gesundheitsbezogenen Maßnahme zu werten ist, läßt sich nicht allgemeingültig definieren. Jedenfalls handelt es sich dabei um einen Rechtsbegriff, dessen juristischer Gehalt nicht in allen Fällen mit ärztlichem, psychologischem oder psychotherapeutischem Begriffsverständnis zur Deckung gebracht werden kann. So kann die Verlagerung der Abhängigkeit des Verurteilten von suchterzeugenden Stoffen nach diesem Bundesgesetz auf erlaubte Suchtmittel (z.B. Alkohol) allenfalls unter psychotherapeutischen, nicht aber unter rechtlichen Aspekten als nicht erfolgreich beurteilt werden. Ein Behandlungserfolg setzt keineswegs in jedem Fall voraus, daß der Verurteilte von jeglicher Suchtgiftabhängigkeit befreit worden ist. Vielmehr reicht hierfür der erfolgreiche Verlauf der Behandlung aus (OGH, JBl 1989/536; EvBl 1992/183; E. v. 14.9.1994, 13 Os 129/94). Wenn sich der Verurteilte einer indizierten Substitutionsbehandlung unterzogen hat, so gilt auch der Umstand, daß im Rahmen der Substitutionsbehandlung seine Rehabilitation stattgefunden hat, als Erfolg (in diesem Sinne: OGH 14.9.1994, 13 Os 129/94).

Darüber hinaus sollen für die Gewährung der bedingten Strafnachsicht keine weiteren Voraussetzungen vorgesehen werden. Insbesondere generalpräventive Überlegungen im Sinne des § 43 Abs. 1 StGB sollen außer Betracht bleiben (so auch schon zum geltenden Recht: OGH 23.4.1992, 15 Os 41/92).

Zur Unterstützung der Bemühungen des Verurteilten, Stabilität in der Lebensführung zu erreichen, sollen, sofern erforderlich, Weisungen erteilt und die Bewährungshilfe angeordnet werden können.

4. § 23b Abs. 3 des Entwurfs sieht als Neuheit im österreichischen Recht die Möglichkeit des teilweisen Absehens vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht vor, wenn sich der Verurteilte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, die ihn in seiner selbstbestimmten Lebensführung erheblich beschränkt hat. Damit soll in erster Linie ein Anreiz für den drogenabhängigen Verurteilten geschaffen werden, eine eingreifende Langzeittherapie zu beginnen und durchzuhalten. Als eingreifende Therapieformen werden vor allem stationäre Langzeittherapieprogramme verstanden, die häufig mit erheblichen Beschränkungen der freien Gestaltung der Lebensführung wie Kontaktverboten, Ausgangsverbot, Alkoholverbot, Medikamentenverbot und der Verpflichtung zur regelmäßigen Arbeit und zur Abgabe von Urinproben verbunden sind. Die Berücksichtigung der Zeit, die in einer solchen therapeutischen Einrichtung zugebracht worden ist, im Falle eines Widerrufs der bedingten Strafnachsicht erscheint sachgerecht. Die Dauer der Einschränkung der selbstbestimmten Lebensführung kann dabei zwar als Orientierung für die gerichtliche Entscheidung über das Absehen vom Widerruf dienen, doch soll eine völlige Gleichsetzung von stationärer Therapie und Freiheitsstrafe sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch im Interesse einer flexiblen, einzelfallbezogenen Entscheidungspraxis vermieden werden.

Zu Art. I Z 26 (§ 24):

Der Strafraum für die Übertretung der §§ 2 bis 6 oder einer nach § 7 erlassenen Verordnung soll von 60.000 auf 500.000 Schilling angehoben werden.

Zu Art. I Z 34 (§ 24a):

1. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist verbotswidrig eingeführtes Suchtgift zollpflichtig (9. Zolllarifgesetznovelle, BGBl.Nr. 669/1976). Weiters ist die Verschreibung von Einfuhrumsatzsteuer zulässig (Wertzollgesetz 1980, BGBl.Nr. 221), ebenso

-53-

die Einhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags (Novelle BGBl.Nr. 484/1989). Die Verkürzung all dieser Abgaben durch (undeclarierte) Einfuhr von Suchtgift erfüllt die Tatbestände der §§ 35 Abs. 1 (Schmuggel) oder 36 Abs. 1 (Verzollungsumgehung) des Finanzstrafgesetzes (FinStrG). Hinsichtlich solchen Suchtgiftes kann auch Abgabenehlerie begangen werden (§ 37 Abs. 1 FinStrG). Die genannten Finanzvergehen können in Tateinheit mit strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 (§§ 12, 14a, 16) begangen werden. "Zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen" (JA-Bericht 586 BlgNR XVI.GP.) fügte die Suchtgiftgesetz-Novelle 1985 den Strafaufhebungsgrund des § 24a des Suchtgiftgesetzes 1951 ein.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wird das österreichische Zollrecht durch das Zollrecht der Gemeinschaft ersetzt. Das zentrale Gesetzeswerk des EG-Zollrechts ist der Zollkodex (Verordnung Nr. 2913/92 vom 12.10.1992, ABl. L 302/1 vom 19.10.1992). Österreich hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994).

Nach Artikel 212 des Zollkodex entsteht keine Zollschild, wenn Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Diese Bestimmung geht auf Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) zurück. Eine analoge Judikatur besteht zur Einfuhrumsatzsteuer sowie zur Umsatzsteuer im allgemeinen. Ab dem Datum des Beitritts Österreichs zur EU ist daher sowohl die Erhebung von Zoll auf unerlaubt eingeführtes Suchtgift (Artikel 212 Zollkodex) unzulässig als auch die Besteuerung von Umsätzen, die durch unerlaubten insbesondere grenzüberschreitenden Suchtgifthandel erzielt werden (Urteile des EuGH in den Fällen Einberger II, Mol, Happy Family). Nach der Judikatur des EuGH gilt dies in jenen

-54-

Fällen, in denen Suchtgift eingeführt oder umgesetzt wird, das nicht "Gegenstand des von den zuständigen Stellen streng überwachten Vertriebs zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke" ist.

Ein Außenhandelsförderungsbeitrag wird auf Vorgänge nach dem Beitritt zur EU nicht mehr erhoben werden (§ 7a Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 661/1994).

Den Tatbestand des § 35 Abs. 1 FinStrG erfüllt u.a., wer eingangsabgabepflichtige Waren dem Zollverfahren entzieht. Aufgrund der nach dem Beitritt Österreichs zur EU geltenden Rechtslage stellt jedoch verbotswidrig eingeführtes Suchtgift keine eingangsabgabepflichtige Ware mehr dar. In Hinkunft werden daher durch die unerlaubte Einfuhr von Suchtgift (nicht auch: von suchtgifthaltigen Arzneimitteln, vgl. unten 2.) nur noch die Tatbestände der §§ 12 und 16 des Suchtgiftgesetzes 1951, aber nicht mehr der Tatbestand des § 35 Abs. 1 FinStrG verwirklicht.

Die durch den Beitritt zur EU geschaffene Rechtslage ist aus folgenden kriminalpolitischen Gründen zu begrüßen: Dem Unrechtsgehalt der Tat vermögen die im Suchtgiftgesetz 1951 vorgesehenen Strafdrohungen hinreichend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, (beträchtliche) Geldstrafen zu verhängen (§§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 3) bzw. (in Zukunft) die Bereicherung abzuschöpfen.

Die bei der Einführung des Strafaufhebungsgrundes (§ 24a) angeführten Gründe zur Vermeidung von Doppelbestrafungen (Behinderung der Rehabilitierung und Resozialisierung von abhängigen, aber therapiebereiten Tätern - vgl. JA-Bericht zur Suchtgiftgesetz-Novelle 1985, 586 BlgNR XVI.GP.) sprechen ebenfalls dafür, nicht nur auf die doppelte Bestrafung, sondern überhaupt auf die doppelte Strafbarkeit zu verzichten.

-55-

Weiters ist die nach der noch geltenden Rechtslage bestehende Doppelgleisigkeit Ursache für nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Gerichten, wohl auch bei Finanzbehörden (Stellung der Finanzstrafbehörden als Privatbeteiligte im Gerichtsverfahren wegen des Finanzdelikts, § 200 FinStrG). Der Verfahrensaufwand steht zum Ergebnis meist in keinem Verhältnis, weil die wegen Finanzvergehens (neben Freiheitsstrafen nach § 12 Abs. 2 bis 4 des Suchtgiftgesetzes 1951) verhängten Geldstrafen selten eingebracht werden können, zumal Drogenkuriere häufig (zumindest in Österreich) vermögenslos sind, und daher letztlich die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird.

Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß die geltende Rechtslage in einem Spannungsverhältnis zum materiellen Gehalt des im Artikel 90 Abs. 2 B-VG niedergelegten Anklagegrundsatzes steht, wonach niemand dem Zwang zur Selbstbeschuldigung ausgesetzt werden darf. Der Gedanke, wonach niemand unter Strafsanktion gezwungen werden darf, ein Geständnis strafbaren Verhaltens abzulegen, kann dahingehend verallgemeinert werden, daß niemand mit Sanktionsdrohung gezwungen werden soll, der Behörde einen Sachverhalt bekanntzumachen, der die Einleitung eines Strafverfahrens nach sich zieht.

2. Durch die Rechtslage nach dem Beitritt zur EU wird die Bestimmung des § 24a obsolet, soweit es sich um Suchtgift handelt, das nicht "Gegenstand des von den zuständigen Stellen streng überwachten Vertriebs zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke" ist (so der oben zitierte Rechtssatz des EuGH). Anders verhält es sich dagegen, wenn Waren entgegen den Vorschriften eingeführt werden, auf die der Zolltarif anwendbar ist, und die daher eingangsabgabepflichtig sind. Zu denken ist dabei insbesondere an suchtgifthaltige Arzneimittel. In diesen Fällen liegt ein taugliches Objekt des Finanzvergehens nach § 35 Abs. 1 FinStrG vor. Nur in diesem schmalen Bereich kann daher in Zukunft der Strafaufhebungsgrund des § 24a noch zum Tragen kommen.

3. Seit seiner Einführung durch die Suchtgiftgesetz-Novelle 1985 erstreckt sich der Strafaufhebungsgrund des § 24a nicht auf die Tatbestände des § 12 Abs. 2 bis 4. Überzeugende Gründe, warum gerade in diesen Fällen eine Doppelbestrafung notwendig ist, bestehen nicht. Im Hinblick darauf sowie auf den wesentlich eingeschränkten Anwendungsbereich der Bestimmung wird vorgeschlagen, den Strafaufhebungsgrund in allen Fällen zum Tragen kommen zu lassen, in denen ein Suchtgiftdelikt mit einem Finanzvergehen zusammentrifft.

Neben den in erster Linie maßgebenden rechtspolitischen Überlegungen (Vermeidung einer unerwünschten Doppelbestrafung und einer Erschwerung der Rehabilitation) sprechen daher zusätzlich auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte sowie die Rechtsentwicklung in der Europäischen Union, letztlich auch verfahrensökonomische Gründe (Verfahrensbeteiligung der Finanzstrafbehörde nach § 200 FinStrG), gegen die weitere Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 28 (§§ 25 bis 49 samt Überschriften):

Der 3. Abschnitt (§§ 25 bis 39) enthält das Regelungsregime für die psychotropen Stoffe, der 4. Abschnitt (§§ 40 bis 43) jenes für die Vorläuferstoffe.

Im 5. Abschnitt (§§ 44 bis 46) werden schließlich Regelungen, die sich auf das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als der besonderen Verwaltungsdienststelle für die Überwachung des Verkehrs mit den Suchtmitteln und für die Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauches beziehen, getroffen. Der 6. Abschnitt (§§ 47 bis 49) enthält die Schlußbestimmungen.

1. Zu den §§ 25 bis 33:**Vorbemerkungen:**

Bei den in den Anhängen III und IV des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1971 angeführten Substanzen bzw. Zubereitungen (§ 1b Abs. 1) handelt es sich neben Opiatabkömmlingen und den Barbituraten, die in Österreich medizinisch nur eingeschränkt Anwendung finden, im wesentlichen um die Gruppe der Benzodiazepine, die wegen ihrer beruhigenden und muskelentspannenden Wirkung in der Medizin breite Anwendung findet.

In vielen industrialisierten Staaten, aber auch in nichtindustrialisierten Staaten, die oft unkontrolliert mit (illegalen) Importen überschwemmt werden, ist laut Berichten des International Narcotics Board der Vereinten Nationen in Wien im Laufe der letzten Dekade der Mißbrauch mit psychotropen Stoffen in mehrfacher Hinsicht ein bedeutendes Problem geworden, insbesondere auch durch den nicht den medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Gebrauch dieser Substanzen.

Für diese Stoffe und Zubereitungen sieht daher das UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe 1971 folgende Kontrollmaßnahmen vor:

für die Anhänge III und IV:

- Art. 5. die grundsätzliche Beschränkung von Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Vorratshaltung, Verwendung, Besitz und Handel auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke, wobei der Besitz nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung statthaft sein soll;
- Art. 8: die Genehmigungspflicht (oder ähnliche Kontrollmaßnahmen) für Herstellung, Handel (einschließlich Ein- und Ausfuhrhandel) und Verteilung;

-58-

- die Kontrolle der zur Herstellung, Handel und Verteilung ermächtigten Personen und Unternehmen;
- eine Genehmigungspflicht (oder ähnliche Kontrollmaßnahmen) für Betriebe und Räumlichkeiten, in denen Herstellung, Handel oder Verteilung erfolgen können;
- die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Entwendung oder sonstiger Zweckentfremdung;
- eine allfällige Regelung, daß Personen, die zur Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben befugt sind, von der Genehmigungspflicht und den Kontrollmaßnahmen des Art. 8 ausgenommen sind;

- Art. 9: eine Regelung dahingehend, daß die Abgabe oder Auslieferung zum Gebrauch durch Privatpersonen nur gegen ärztliche Verschreibung erfolgen darf, wobei diese Stoffe nach Maßgabe einer entsprechenden nationalen Vorschrift in Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben auch ohne ärztliche Verschreibung beschafft, verwendet, abgegeben oder verabreicht werden dürfen;
- eine allfällige Regelung, daß in Ausnahmefällen von den zuständigen Behörden benannte approbierte Apotheker oder sonstige zugelassene Einzelhändler zur Auslieferung geringer Mengen der in den Anhängen III und IV angeführten Stoffe zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung nach ihrem Ermessen ermächtigt werden können;
- die Sicherstellung, daß ärztliche Verschreibungen im Einklang mit bewährten ärztlichen Gepflogenheiten sowie einschlägigen Vorschriften ausgestellt werden, insbesondere durch Regulierung der Häufigkeit und Wiederholung der Abgabe sowie der Gültigkeitsdauer von Verschreibungen;

- Art. 13: die Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr der in diesen Anhängen angeführten Stoffe an Länder, in denen Einfuhrverbote für derartige Stoffe bestehen;

-59-

- allenfalls Reglementierung von Einfuhrverboten sowie von Sondereinfuhrgenehmigungen und der entsprechenden Einfuhrmodalitäten;
- Art. 14: eine entsprechende Regelung in bezug auf Erste-Hilfe-Ausrüstungen von im internationalen Verkehr eingesetzten öffentlichen Verkehrsmitteln, wobei das Mitführen geringer Mengen dieser Stoffe nicht als Ein-, Aus- oder Durchfuhr gilt, die Verhinderung unstatthafter Verwendung sowie allenfalls Inspektionsrechte der örtlichen Behörden im Hinblick auf öffentliche Verkehrsmittel anderer Staaten;

für Anhang III darüber hinaus:

- Art. 11 Abs. 2: die Führung entsprechender Verzeichnisse im Hinblick auf Erwerb und Veräußerung durch Hersteller, Großhändler, Importeure und Exporteure;
- Art. 11 Abs. 4: die Sicherstellung, daß Angaben über Erwerb und Veräußerung dieser Stoffe durch Einzelhändler, Kranken- und Pflegeanstalten und wissenschaftliche Einrichtungen ohne Schwierigkeiten verfügbar sind;
- Art. 12 Abs. 2: die Reglementierung des Erfordernisses der Abgabe von Ausfuhrerklärungen durch Exporteure für jede Ausfuhr sowie die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Ausfuhrmodalitäten;

für Anhang IV darüber hinaus:

- Art. 11 Abs. 5: die Führung entsprechender Verzeichnisse im Hinblick auf hergestellte, eingeführte oder ausgeführte Mengen durch Hersteller, Importeure und Exporteure.

-60-

Die §§ 25 bis 33 sehen ein Regelungsregime für Herstellung und Inverkehrbringung von und die Gebarung mit den im § 1b Abs. 1 erfaßten Stoffe der Anhänge III und IV des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1971 vor. Die §§ 24 bis 39 enthalten die strafrechtlichen Bestimmungen (siehe dazu unten 2. und 3.). Mit diesem Regime wird die Lücke, die bisher ein weitgehend unkontrolliertes Verbringen dieser Stoffe ermöglicht hat und wofür Österreich auch als Transitland verwendet wird, geschlossen.

Zu den §§ 25 bis 31:

§ 25 beschränkt im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens den Anwendungsbereich auf medizinische, veterinärmedizinische und wissenschaftliche Zwecke.

Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens kann allerdings die Verwendung der in den Anhängen III und IV erfaßten Stoffe für bestimmte, nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienenden Verwendungsarten, wie etwa zur Erzeugung von nichtpsychotropen Erzeugnissen, zugelassen werden.

§ 25 trägt diesem praktischen bzw. wirtschaftlichen Erfordernis Rechnung, wobei allerdings auch entsprechende Kontrollmaßnahmen (Erfordernis einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Verbot des Inverkehrbringens von psychotropen Stoffen und aus psychotropen Stoffen industriell hergestellten Erzeugnissen, sofern eine Rückgewinnung von psychotropen Stoffen daraus möglich ist) vorgesehen sind (vgl. §§ 27 und 28 Abs. 2).

§ 26 beschränkt im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens die Herstellung (Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung) von psychotropen Stoffen auf Arzneimittelhersteller (§ 223b Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994), die im Besitz einer besonderen Bewilligung

-61-

des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sind, sowie auf wissenschaftliche Einrichtungen bzw. öffentliche Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstige Fachanstalten, die diese Stoffe nachweislich zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zu § 27 siehe die Erl. zu § 25.

Die §§ 28 und 29 regeln die Abgabe von psychotropen Stoffen im Sinne des Art. 5 des Übereinkommens.

Gemäß § 28 erfolgt die Abgabe durch Arzneimittelhersteller und Arzneimittelgroßhändler (§ 213 Abs. 1 Z 5 der GewO 1994).

Die Abgabe darf erfolgen an den im § 26 und 27 genannten Personenkreis (Arzneimittelhersteller, wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstige Fachanstalten, die diese Stoffe nachweislich zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Hersteller von nichtpsychotropen Stoffen und Erzeugnissen), an Arzneimittelgroßhändler, Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres für die ärztliche Versorgung von Bundesheerangehörigen, an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken.

Gemäß § 29 dürfen Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, von Apotheken abgegeben werden an Apotheken, an Krankenanstalten, an Ärzte, Tierärzte und Dentisten für den Berufsbedarf sowie gegen ärztliche Verschreibung (Art. 9 des Übereinkommens) auch an andere Personen.

Gemäß § 30 darf die Verschreibung, Abgabe bzw. ärztliche oder tierärztliche Anwendung von Arzneimitteln, die psychotrope Stoffe enthalten, nur dann erfolgen, wenn dies medizinisch-wissenschaftlich bzw. veterinärmedizinisch-wissenschaftlich zu therapeutischen Zwecken indiziert ist.

§ 31 schreibt im Sinne des Art. 8 des Übereinkommens die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Entwendung oder sonstiger Zweckentfremdung vor.

Zu § 32:

§ 32 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Darnach kann hinsichtlich der psychotropen Stoffe die nähere Regelung der Erzeugung und Verarbeitung einschließlich der hierfür erforderlichen Bewilligungen, Bezugsbewilligungen, der Ausstellung von Bedarfsbestätigungen für wissenschaftliche Einrichtungen und öffentliche Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstige Fachanstalten, der Beschränkung der Erzeugung und des Bezugs auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen (Art. 8 des Übereinkommens), die Ein-, Aus- und Durchfuhr (Art. 5, 8, 12, 13, 14 des Übereinkommens), die Führung von Vormerkungen durch Hersteller, Importeure, Exporteure, Einzelhändler, Kranken- und Pflegeanstalten und wissenschaftliche Einrichtungen (Art. 11 des Übereinkommens), sowie des sonstigen Verkehrs und der sonstigen Gebarung mit psychotropen Substanzen (z.B. die Kontrolle der zur Herstellung und zum Handel berechtigten Personen und Räumlichkeiten; Art. 8 des Übereinkommens) mit Verordnung erfolgen.

Zu § 33:

§ 33 trägt im Zusammenhalt mit den §§ 22, 22a, 37 und 46 dem Artikel 20 Abs. 1 der Psychotropen-Konvention 1971 Rechnung, wonach die Vertragsstaaten Maßnahmen zur Verhütung des Mißbrauchs psychotroper Stoffe und zur frühzeitigen Erkennung, Behandlung, Aufklärung, Nachbehandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der vom Mißbrauch psychotroper Stoffe Betroffenen zu treffen haben.

Dies ist auch mit einer Ausweitung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde verbunden. Diese hat bei entsprechendem Verdacht, daß eine Person psychotrope Stoffe bzw. Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, mißbraucht, eine ärztliche Untersuchung und Begutachtung dieser Person zu veran-

-63-

lassen und erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, daß sich die Person den nach den Umständen möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) unterzieht.

Die §§ 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden. Es trifft daher auch die Leiter der Schulen bei Verdacht, daß ein Schüler solche Arzneimittel mißbraucht, die Pflicht, eine schulärztliche Untersuchung zu veranlassen und, sofern die entsprechenden notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht sichergestellt sind, die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1), die dann auf die Durchführung dieser Maßnahmen hinzuwirken hat (§ 33 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 3).

Die Stellungskommission bzw. die Kommandanten militärischer Dienststellen haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, wenn sich bei einer militärärztlichen Untersuchung der Verdacht des Mißbrauchs von psychotropen Stoffen bzw. Arzneimitteln, die psychotrope Stoffe enthalten, ergibt (§ 33 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 2).

Hervorzuheben ist, daß, im Unterschied zum Suchtgiftmißbrauch, der Mißbrauch psychotroper Stoffe für sich gesehen nicht strafbar ist (§ 34 Abs. 2). Soweit solche Stoffe bzw. Arzneimittel für den eigenen Gebrauch (oder für den Bedarf eines Tieres) erworben, besessen, ein- oder ausgeführt werden oder einem anderen nicht um des eigenen Vorteils willen zu therapeutischen Zwecken - etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe etc. (siehe dazu die Erl. zu § 34) - überlassen werden, hat daher zwar für die notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen Sorge getragen zu werden, eine Strafanzeige bzw. eine Stellungnahme im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 2 aber nicht stattzufinden (§ 33 Abs. 2). Wenn allerdings eine Person psychotrope Stoffe mißbraucht und darüber hinaus solche Mittel mit Gewinn weiterverkauft, ist Strafanzeige bzw. eine Stellungnahme im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 2 im Fall zu erstatten, daß sich diese Person den notwendigen, möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht unterzieht (§ 33 Abs. 2).

Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 34 Abs. 1 oder 35 an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen (§ 33 Abs. 3).

2. Zu den §§ 34 bis 38:

- 2.1. Die §§ 34 bis 38 enthalten die strafrechtlichen Bestimmungen des neuen Abschnitts über psychotrope Stoffe, wobei im Sinne der Psychotropen-Konvention 1971 sowie des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988, vor allem dessen Art. 3, in den §§ 34 Abs. 1 und 35 gerichtliche Straftatbestände geschaffen werden sollen.
- 2.2. Der Grundtatbestand des § 34 Abs. 1 verpönt, ähnlich dem § 16 Abs. 1 für Suchtgift, den Erwerb und Besitz, die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr und das Inverkehrsetzen eines psychotropen Stoffes entgegen den bestehenden Vorschriften in einer nichtgroßen Menge.

Nach dem materiellrechtlichen Strafausschlußgrund des § 34 Abs. 2 soll jedoch nicht strafbar sein, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten, für den Eigengebrauch erwirbt, besitzt, einführt oder ausführt (Z 1) oder nicht um seines Vorteils willen zu therapeutischen Zwecken weitergibt. Damit soll vor allem die Kriminalisierung von Personen verhindert werden, die Medikamente, die einen psychotropen Stoff enthalten, lediglich selbst mißbrauchen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schikursen oder Gruppenreisen etc. oder innerhalb des Familienverbandes weitergeben. Der Begriff "nicht um seines Vorteils willen" (Z 2) soll all jene aus dem Anwendungsbereich des Strafausschließungsgrundes ausnehmen, die derartige Arzneimittel (auch) aus eigennützigen, insbesondere gewinnorientierten Motiven weitergeben. Wer sich jedoch lediglich die für die Anschaffung der Arzneimittel getätigten Aufwendungen

-65-

ersetzen läßt, handelt nicht eigennützig. Der Begriff "zu therapeutischen Zwecken" soll den Anwendungsbereich des Strafausschließungsgrundes nicht auf Ärzte beschränken. Wer - unter den übrigen Voraussetzungen - ein solches Arzneimittel einem anderen überläßt, um dessen körperliches oder seelisches Befinden zu fördern, soll nicht strafbar sein.

- 2.3. Nach § 35 Abs. 1 sollen die Tatbegehungsformen des Erwerbens oder Besitzens hinsichtlich einer großen Menge eines psychotropen Stoffes bei erwiesenem "Verteilungsvorsatz" mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht werden. Diese Bestimmung ist § 14 (derzeit noch: § 14a) nachgebildet.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren soll zu bestrafen sein, wer einen psychotropen Stoff - analog zu § 12 - in einer großen Menge erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt. Zur Bestimmung der "großen Menge" der einzelnen psychotropen Stoffe soll nach § 35 Abs. 4 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz nach den Kriterien des § 12 Abs. 5 eine "Grenzmengenverordnung" zu erlassen haben.

- 2.4. In subjektiver Hinsicht muß sich der Vorsatz des Täters auf alle Tatbildmerkmale beziehen, also auch darauf, daß er durch sein Verhalten bestehende Vorschriften verletzt. Der Irrtum über Rechtsvorschriften schließt als Tatbildirrtum die Strafbarkeit nach den Vorsatzdelikten der §§ 34 und 35 aus (vgl. zum gleichgelagerten Problem im Bereich des Umweltstrafrechts: FOREGGER-SERINI⁵ zu § 183a StGB; LEUKAUF-STEININGER³ RN 1 zu § 183a StGB; PETZNEK, Umweltstrafrecht 53ff).

- 2.5. Im übrigen soll der in den Suchtgiftgesetz-Novellen 1980 und 1985 für den Bereich der Suchtgifte eingeschlagene Weg, Suchtkranken unter Zurückdrängung strafrechtlicher Sanktionierung soziale, medizinische und psychotherapeutische Hilfestellungen anzubieten, die Händler hingegen mit hohen Strafen zu bedrohen, auch im Bereich der psychotropen Stoffe beschränkt werden.

-66-

So soll der Täter nach der Qualifikation des Abs. 3 einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren unterliegen, wenn er die nach Abs. 2 strafbare Tat als Mitglied einer Bande oder mit Beziehung auf eine "Übermenge" eines psychotropen Stoffes begangen hat. Täter, die dem Mißbrauch eines psychotropen Stoffes oder eines Suchtgiftes ergehen sind und die Tat im Rahmen der Beschaffungskriminalität begehen, sollen, ebenso wie nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz, privilegiert und nur nach Abs. 1 bestraft werden. Weitere Qualifikationsstufen, die den geltenden Bestimmungen für Suchtgifte entsprechen, werden im Hinblick auf das geringere Gefährdungspotential der psychotropen Stoffe nicht vorgeschlagen.

Neben der Freiheitsstrafe soll das Gericht in den schweren Deliktsfällen der Abs. 2 und 3 eine "nutzenorientierte Geldstrafe" bis zu einer Million Schilling verhängen können. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen. Auch diese Regelungen über die "nutzenorientierte Geldstrafe" sollen mit dem Inkrafttreten allgemeiner Bestimmungen über die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen aufgehoben werden.

Im übrigen soll das Modell "Therapie statt Strafe" auch im Bereich der psychotropen Stoffe angewendet werden. So sollen für die strafbaren Handlungen nach dem Grunddelikt des § 34 Abs. 1 nach dem vorgeschlagenen § 37 die für den Bereich des Suchtgiftmißbrauchs bewährten Möglichkeiten der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung auf Probe, der Aufschub der Strafvollstreckung darüber hinaus auch für nach § 35 Verurteilte, übernommen werden.

-67-

- 2.6. Die Einziehung von psychotropen Stoffen sowie der Verfall des Erlöses und die Wertersatzstrafe sollen im § 36 geregelt werden. Für letztere gilt, wie für die analogen Bestimmungen im § 16a Abs. 2 und 3, daß sie mit dem Inkrafttreten allgemeiner Abschöpfungsbestimmungen obsolet werden.
- 2.7. In § 37 findet sich der zu § 24a analoge Strafaufhebungsgrund für psychotrope Stoffe. Auch hier kann eine nach den §§ 34 oder 35 strafbare Handlung mit einem Finanzvergehen nur dann eintätig zusammentreffen, wenn es sich um Waren handelt, die "Gegenstand des von den zuständigen Stellen streng überwachten Vertriebs zur Verwendung für medizinische und wirtschaftliche Zwecke" (Rechtssatz des EuGH) sind, vor allem also um Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten.

3. Zu § 39:

§ 39 enthält eine dem § 24 analoge Verwaltungsstrafbestimmung für den Bereich der psychotropen Stoffe.

4. Zu den §§ 40 bis 43:

Vorbemerkungen:

Hinsichtlich der sogenannten "Vorläuferstoffe" (siehe dazu Punkt 3. der Vorbemerkungen der Erl. zu Art. I Z 1 bis 3) sind im Artikel 12 des UN-Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 insbesondere folgende Kontrollmaßnahmen vorgesehen:

- Kontrolle aller Personen und Unternehmen, die mit der Herstellung oder Verteilung dieser Stoffe befaßt sind;
- Genehmigungspflicht der Betriebe und Räumlichkeiten, in denen die Herstellung oder Verteilung erfolgen kann;
- Erfordernis einer Erlaubnis für die Herstellung und Verteilung dieser Stoffe;

-68-

- Verhinderung der Ansammlung von für den normalen Geschäftsgang unnötig großen Mengen dieser Stoffe bei den Herstellern und Verteilern;
- Unterhaltung eines Systems zur Überwachung des internationalen Handels mit diesen Stoffen, um die Aufdeckung verdächtiger Geschäfte zu erleichtern; diese Überwachungssysteme werden in enger Zusammenarbeit mit Herstellern, Importeuren, Exporteuren, Großhändlern und Einzelhändlern angewandt, welche die zuständigen Behörden über verdächtige Aufträge und Geschäfte unterrichten;
- Beschlagnahme eines Stoffes, wenn ausreichende Beweise vorliegen, daß der Stoff für die Verwendung bei der unerlaubten Herstellung eines Suchtmittels bestimmt ist;
- Einfuhren und Ausfuhren müssen entsprechend gekennzeichnet und mit Unterlagen versehen sein;
- in den Geschäftsunterlagen müssen die entsprechenden Bezeichnungen der eingeführten oder ausgeführten Stoffe, die eingeführte oder ausgeführte Menge sowie der Name und die Anschrift des Exporteurs, des Importeurs und, soweit bekannt, des Empfängers enthalten sein;
- die Unterlagen müssen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Diese Maßnahmen finden auf Zubereitungen, die Vorläuferstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, daß diese Stoffe nicht ohne weiteres verwendet oder durch leicht anwendbare Mittel zurückgewonnen werden können, keine Anwendung (vgl. § 40 Abs. 2). Vorläuferstoffe sind auch Gegenstand von auf Grundlage des Artikels 12 des UN-Übereinkommens 1988 getroffenen Regelungen der EU, nämlich der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 370/76 vom 19. Dezember 1992, in der Fassung der Richtlinie 93/46/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993, ABl. EG Nr. L 159/134 vom 1. Juli 1993. Je nach ihrer Erfassung in drei Kategorien des Anhangs I zur Richtlinie unterliegen die Stoffe unterschiedlichen behördlichen Kontrollmaßnahmen. So un-

-69-

terliegen etwa die in Kategorie 1 erfaßten Stoffe hinsichtlich Herstellung, Inverkehrbringung, Erwerb, Besitz und Gebarung behördlicher Genehmigung, während für die übrigen Kategorien jeweils geringere Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind.

Diese Regelungen werden mit dem EU-Beitritt für Österreich verbindlich und sind entsprechend in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies soll auf Grundlage des § 41 durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfolgen.

Darüber hinaus sehen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992, ABl. EG Nr. L 96/1 vom 10. April 1992, sowie die zur Durchführung und Änderung der erstgenannten Verordnung ergangene Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993, ABl. EG Nr. L 267/8 vom 28. Oktober 1993, je nach Erfassung der Vorläuferstoffe in drei Kategorien, unterschiedliche behördliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich Ein-, Aus- und Durchfuhr dieser Stoffe vor.

Diese Verordnungen werden mit dem EU-Beitritt in Österreich unmittelbar Geltung erlangen und vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu vollziehen sein.

Der Entwurf trägt sowohl dem UN-Übereinkommen 1988 als auch den EU-Regelungen Rechnung.

-70-

Zu den §§ 40 und 41:

§ 40 Abs. 1 verweist hinsichtlich der Erzeugung, des Erwerbs und Besitzes von und des Verkehrs mit Vorläuferstoffen, insbesondere deren Ein-, Aus- und Durchfuhr, auf die gemäß § 41 zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu § 40 Abs. 2 siehe die Vorbemerkungen.

§ 41 sieht vor, daß die nähere Regelung der Herstellung, des Verkehrs und der Überwachung der Gebarung mit diesen Stoffen sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erfolgen hat.

Eine der Kategorisierung und damit Bewertung des Gefährdungspotentials der Vorläuferstoffe durch internationale Vorgaben entsprechende verordnungsmäßige Regelung der Erzeugung, des Verkehrs und der Gebarung mit diesen Stoffen wird insbesondere auch für jene Bereiche zu erfolgen haben, in denen EU-Richtlinien bestehen.

Zu § 42:

In den § 42 sollen Straftatbestände für Vorläuferstoffe aufgenommen werden. In subjektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, daß der Täter weiß (§ 5 Abs. 3 StGB), daß der Vorläuferstoff bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtgift oder einem psychotropen Stoff in großer Menge verwendet werden soll. Die Tatbegehungsformen des Erwerbens und Besitzens sollen mit drei Jahren Freiheitsstrafe, das Einführen, Ausführen oder Inverkehrsetzen mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden. Im Abs. 3 soll die "nutzenorientierte Geldstrafe" geregelt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

-71-

Zu § 43:

§ 43 belegt das sonstige Zuwiderhandeln gegen eine gemäß § 41 erlassene Verordnung oder gegen eine EU-Verordnung mit Verwaltungsstrafe bis 500.000 Schilling.

5. Zu den §§ 44 bis 46:

Artikel 6 des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe 1972 sieht zur Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsdienststelle vor. Diese Aufgaben wie auch die im Zusammenhang mit der Umsetzung der die Vorläuferstoffe betreffenden zentralen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Maßnahmen bzw. der erforderliche Verkehr mit internationalen Institutionen sollen von dem nach § 25 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951 in der geltenden Fassung auch für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtgiften zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wahrgenommen werden (§ 44).

§ 45 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 25 Abs. 2 bis 5.

Neu ist, daß neben den Verurteilungen und Einstellungen künftig von den Gerichten auch die Freisprüche der wegen strafbarer Handlungen nach dem zukünftigen Suchtmittelgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über beschlagnahmte oder eingezogene psychotrope Stoffe getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, von den Verwaltungsstrafbehörden die im Zusammenhang mit den Bestimmungen über psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ergangenen Straferkenntnisse, von den Staatsanwaltschaften auch die gemäß den §§ 34, 35 und 42 erstatteten Anzeigen bzw. Anzeigezurücklegungen, gemeldet werden sollen.

-72-

Nach Abs. 1 Z 6 und 7 sollen künftig alle wegen Intoxikation mit Suchtmitteln in Krankenanstalten eingelieferten und alle dort behandelten Suchtkranken, sohin auch die freiwillig in Behandlung befindlichen, sowie die mit dem Konsum von Suchtmitteln mittelbar oder unmittelbar in einem Kausalzusammenhang stehenden Todesfälle samt den Obduktionsgutachten und den chemisch-toxikologischen Untersuchungsergebnissen beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfaßt werden.

Die Obduktionsgutachten und chemischen Befunde der sogenannten "Drogentoten" geben nicht nur Aufschluß über die tatsächliche Todesursache, sondern erlauben gegebenenfalls auch eine Gegensteuerung zu bestimmten negativen Entwicklungen. So konnte zum Beispiel der hohe Anteil von Barbituratüberdosierungen unter den Drogentoten durch die Analyse der Obduktionsgutachten Ende der 80er Jahre festgestellt und in der Folge ihre Außerverkehrsetzung erreicht werden. Darüber hinaus sind den Obduktionsgutachten auch chronische Erkrankungen zu entnehmen. Dies hat nicht nur dazu geführt, daß von seiten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für eine bessere medizinische Betreuung der Drogenabhängigen eingetreten wurde, sondern daß auch die Aufmerksamkeit auf die Vorbeugung und das Erkennen von Krankheiten, die unter Drogenabhängigen häufiger auftreten, gelenkt werden kann.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß die Suchtstoffüberwachungsstelle den auskunftsberechtigten Dienststellen jeweils nur im konkreten Einzelfall die erforderlichen Daten übermitteln darf. Eine undifferenzierte Übermittlung ganzer Datensätze wäre von dieser Ermächtigung nicht gedeckt.

Nach Abs. 4 sind die beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfolgten Aufzeichnungen längstens fünf Jahre nach dem Einlangen der entsprechenden Daten zu löschen.

-73-

§ 46 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 25 Abs. 6, bindet allerdings die psychotropen Stoffe in das hinsichtlich des Suchtgiftmißbrauches derzeit bereits vorgesehene Gesundheitskonzept ein.

Zu Art. II (§§ 64 Abs. 1 Z 4, 277 Abs. 1, 278 Abs. 1 und 278a Abs. 1 StGB):

Es wird vorgeschlagen, die im geltenden § 14 vorgesehenen Tatbestände der Bande und des Komplotts nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ebenso wie die entsprechenden Vorbereitungsdelikte hinsichtlich einer großen Menge eines psychotropen Stoffes nach § 35 des Entwurfs in die allgemeinen Tatbestände "Verbrecherisches Komplott" nach § 277 StGB und "Bandenbildung" nach § 278 StGB aufzunehmen. Weiters soll die Zuständigkeit österreichischer Strafgerichte für strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes bestraft werden, auf die in den §§ 35 sowie 42 des Entwurfs erfaßten Tathandlungen erweitert werden.

Zu Art. III (§ 180 Abs. 5 Z 2a StPO):

Anregungen aus der Praxis folgend, soll künftig die Untersuchungshaft über suchtmittelabhängige und therapiebedürftige Personen nicht verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Haftzweck, der Tatbegehungsfahr (§ 180 Abs. 2 Z 3 StPO) entgegenzuwirken, durch das gelindere Mittel des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach dem Suchtmittelgesetz zu unterziehen, erreicht werden kann. Ein solches Gelöbnis gelangt praeter legem schon derzeit in der Praxis immer wieder zur Anwendung.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g**Bisheriger Titel:**

Suchtgiftgesetz 1951

Bisheriger Text:**Vorgeschlagener Titel:**

Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe
und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)

Vorgeschlagener Text:

2. § 1 samt Überschriften lautet:

"1. Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe."

§ 1. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen sind.

(2) Die Stoffe und Zubereitungen, die als Suchtgifte nach Abs. 1 unter dieses Bundesgesetz fallen, sowie neue psychotrope Substanzen im Sinne des Abs. 3 werden durch Verordnung bezeichnet.

(3) Ferner gelten folgende Stoffe, ihre Salze und sämtliche Zubereitungen als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes:

- a) d-Lysergsäurediaethylamid [(+)-Lysergid, LSD, LSD-25],
- b) 3,4,5-Trimethoxyphenylethylamin (Mescaline),
- c) 2-Amino-1-(2,5-dimethoxy-4-methyl) phenylpropan (STP, DOM),
- d) 3-(2-Dimethylaminoethyl)indol-4-yl-dihydrogenphosphat (Psilocybin),
- e) 3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-hydroxyindol (Psilocin),
- f) N,N-Diethyltryptamin (DET),
- g) N,N-Dimethyltryptamin (DMT),
- h) 3-(1,2-Dimethylheptyl)-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo [b,d] pyran (DMHP),
- i) 3-Hexyl-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo [b,d] pyran (Parahexyl),
- k) 1-Hydroxy-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo [b,d] pyran (Tetrahydrocannabinole, alle Isomere),
- l) 3-Methyl-2-phenylmorpholin (Phenmetrazin),
- m) 2-Phenyl-2-(2-piperidyl)essigsäuremethylester (Methylphenidat).

(4) Nach Maßgabe der Vorschriften der Einzigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und Cannabispflanzen den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1c eingefügt:

"§ 1a. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Suchtgifte bezeichnet sind.

(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, daß sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Suchtgiften gleichgestellt sind.

(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können Suchtgiften mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

(4) Nach Maßgabe der Einzigigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und die Cannabispflanze den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

§ 1b. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des § 1a Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können psychotropen Stoffen mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung und Verbreitung eine den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbare Gefährlichkeit aufweisen.

§ 1c. (1) Vorläuferstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 zu Wien, BGBl.Nr. .../....., Beschränkungen im Sinne des § 1a Abs. 1 unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Vorläuferstoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können Vorläuferstoffen mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gleichgestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer Wirkung eine den Vorläuferstoffen vergleichbare Eignung zur Herstellung eines Suchtmittels aufweisen."

4. § 2 samt Überschriften lautet:

"2. Abschnitt

Suchtgifte

§ 2. Die Erzeugung und Verarbeitung, der Erwerb, Besitz und die Veräußerung von Suchtgiften sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr ist nur für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe der näheren Vorschriften dieses Bundesgesetzes gestattet.

§ 2. (1) Suchtgifte nach § 1a Abs. 1 dürfen nur für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2, die im Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten und mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz näher bezeichnet sind, dürfen überdies nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden."

§ 3. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgiften ist nur gestattet:

1. nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und in der von diesem zugestandenen Höchstmenge jenen im Besitz einer Konzession nach § 15 Z. 14 der Gewerbeordnung befindlichen Erzeugern chemisch-pharmazeutischer Zubereitungen und Drogengroßhandlungen, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie der Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

5. § 3 Abs. 1 lautet:

"§ 3. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgiften ist nur gestattet:

1. Nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und in der von diesem zugestandenen Höchstmenge jenen im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 1 oder 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelherstellern und Arzneimittelgroßhändlern, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie der Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen."

§ 3. ...

(5) Die nach Abs. 1 Z. 1 Berechtigten dürfen Suchgifte nur an die nach den Abs. 1, 3 und 4 Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben.

6. § 3 Abs. 5 bis 7 lautet:

"(5) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchgifte nur an die nach den Abs. 1, 3, 4 und 6 Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben.

(6) Stoffe und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2 dürfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, von Personen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse berechtigt sind, und nur nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden.

(7) Den nach Abs. 6 Berechtigten ist nicht gestattet:

1. das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 1a Abs. 2 und
2. das Inverkehrbringen von unter Verwendung solcher Stoffe hergestellten Erzeugnissen, sofern eine Rückgewinnung dieser Stoffe durch leicht anwendbare Mittel daraus möglich ist."

§ 5. Suchtgifthaltige Arzneien dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung nach den Grundsätzen der ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Wissenschaft begründet ist und mit anderen Arzneien das Auslangen nicht gefunden werden kann.

7. Die §§ 5 und 6 lauten:

"§ 5. Suchtgifthaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

§ 6. Die nach § 3 Abs. 1 bis 4 zum Besitz von Suchtgiften Berechtigten sowie die öffentlichen Apotheken, Anstaltsapotheken, ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und die Krankenanstalten haben ihren Suchtgiftvorrat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Vorkehrungen, wie absonderte Verwahrung in sicher versperrbaren Behältnissen, einbruchshindernde Sicherung der Türen und Fenster der Aufbewahrungsräume, Einbau von Alarmanlagen, gegen Diebstahl zu schützen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Gewährleistung der diebstahlsicheren Verwahrung von Suchtgiftvorräten je nach Art und Menge der Suchtgifte nähere Auflagen erteilen.

§ 6. (1) Die nach § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 zum Besitz von Suchtgiften Berechtigten sowie die öffentlichen Apotheken, die Anstaltsapotheken, die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte und Tierärzte, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Suchtgiftvorrat gesondert aufzubewahren und durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der Suchtgifte richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Suchtgiftvorrat nicht gesondert aufbewahrt oder durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.

(2) Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 39 Abs. 1, 43 und 45 Abs. 1 Z 2, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde."

§ 7. ...

5. die Verschreibung und Abgabe suchtgifhaltiger Arzneimittel.

8. § 7 Ziffer 5 lautet:

"5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung suchtgifhaltiger Arzneimittel."

§ 8. Personen, die wegen Suchtgiftmisbrauches einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung ihres Gesundheitszustandes bedürfen, haben sich während der Dauer dieses Zustandes einer notwendigen und ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren Behandlung oder Überwachung zu unterziehen. Handelt es sich um einen Minderjährigen, so haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sich der Minderjährige einer notwendigen und nach den Umständen möglichen und zumutbaren ärztlichen Behandlung oder Überwachung unterzieht.

9. Die §§ 8 und 9 lauten:

"§ 8. (1) Personen, die wegen der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen (Abs. 2) bedürfen, haben sich den notwendigen und ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Substitutionsbehandlung,
3. die Psychotherapie sowie
4. die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung.

§ 9. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß jemand Suchtgift mißbraucht, so hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der ärztlichen Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauten Arzt zuzuführen. Der Betreffende hat sich der hierfür erforderlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Begutachtung, daß eine Person dem Mißbrauch von Suchtgift ergeben ist und wegen der Gewöhnung an Suchtgift eine ärztliche Behandlung unentbehrlich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nach den Umständen mögliche und zumutbare Entwöhnungsbehandlung des Suchtgiftabhängigen anzuordnen und deren Durchführung sicherzustellen und zu überwachen. Erscheint auch bei anderen Personen eine ärztliche Behandlung oder Überwachung des Gesundheitszustandes wegen des Mißbrauches von Suchtgift zweckmäßig, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Zustimmung des Betreffenden die nach den Umständen mögliche und zumutbare ärztliche Behandlung oder Überwachung des Gesundheitszustandes anzuordnen; handelt es sich um einen Minderjährigen, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Erscheint zusätzlich oder allein eine Beratung oder Betreuung durch eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) zweckmäßig, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf eine solche Beratung oder Betreuung hinzuwirken.

§ 9. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie der ärztlichen Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauten Arzt zuzuführen. Die Person hat sich der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme (§ 8 Abs. 2) notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahme unterzieht. Bei Minderjährigen sind auch die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten aufzufordern, auf diese Maßnahme hinzuwirken."

§ 10. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Wird durch diese die Annahme bestätigt, ohne daß eine entsprechende ärztliche Behandlung sichergestellt ist, oder wird vom Schüler oder vom Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle sonstigen Privatschulen.

(2) Ergibt die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen, die sich einer Stellung unterziehen (§ 24 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), oder eine militärärztliche Untersuchung bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauches, so hat die Stellungskommission oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht, anstelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

10. § 10 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 10. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Wird durch diese Untersuchung die Annahme bestätigt und sind notwendige gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen, die sich einer Stellung unterziehen (§ 24 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305), oder eine militärärztliche Untersuchung bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauches, so hat die Stellungskommission oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht, anstelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen."

§ 11. (1) Wird auf Grund der ärztlichen Begutachtung eine ärztliche Behandlung oder Überwachung des Gesundheitszustandes oder eine Betreuung durch eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) eingeleitet (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen, in denen Grund zur Annahme besteht, daß die Voraussetzungen des § 17 vorliegen, anstelle einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachtes einer nach den §§ 12, 14 a oder 16 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen mitzuteilen.

11. Die §§ 11 und 12 lauten:

"§ 11. (1) Steht eine Person, die Suchtgift mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 16 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den nach den Umständen möglichen und unzumutbaren Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht unterzieht; besteht Grund zur Annahme, daß die Voraussetzungen des § 17 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 17 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 12, 14 oder 16 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgift in einer großen Menge erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eine Suchtgiftmenge ist dann als groß anzusehen, wenn die Weitergabe einer solchen Menge geeignet wäre, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen zu lassen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist und die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat

1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen begeht oder
3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht.

§ 12. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgift in einer großen Menge (Abs. 5) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat

1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen begeht oder
3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 1 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen führend tätig ist.

(5) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 1 bis 4 auf eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 S erkannt werden. Die Geldstrafe soll den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es in den Fällen der Abs. 2 bis 4 überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von 2 000 000 S. Soweit eine solcherart zu bemessende Geldstrafe die Wiedereingliederung eines dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenden Verurteilten gefährden würde, ist von ihrer Verhängung abzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf achtzehn Monate nicht übersteigen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 1 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen führend tätig ist.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffs, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). Dabei ist insbesondere auf die Eignung der Suchtgifte, Abhängigkeit hervorzurufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen.

(6) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 1 bis 4 auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. Die Geldstrafe soll den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß dazu nicht aus, so kann es in den Fällen der Abs. 2 bis 4 überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von zwei Millionen Schilling. Soweit eine solcherart zu bemessende Geldstrafe die Wiedereingliederung eines dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergebenden Verurteilten gefährden würde, ist von ihrer Verhängung abzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf 18 Monate nicht übersteigen."

§ 13 a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse, wie Koffer, Taschen und dergleichen, vorzunehmen, wenn auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß an diesem Ort dem § 12 zuwider Suchtgift ein- oder ausgeführt wird. Vor dem Einschreiten sind die nach dem Ort des Einschreitens in Betracht kommenden Zollorgane zu verständigen; wenn diese es verlangen, ist gemeinsam mit ihnen vorzugehen.

(2) Für Durchsuchungen nach Abs. 1 gilt § 142 Abs. 1 StPO dem Sinne nach.

12. § 13 lautet:

"§ 13. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse, wie Koffer, Taschen und dergleichen, vorzunehmen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder anderer bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß an diesem Ort dem § 12 zuwider Suchtgift ein- oder ausgeführt wird. Vor dem Einschreiten sind die nach dem Ort des Einschreitens in Betracht kommenden Zollorgane zu verständigen; wenn diese es verlangen, ist gemeinsam mit ihnen vorzugehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind an den im Abs. 1 angeführten Orten befugt, eine Person, die aufgrund eines konkreten Hinweises oder anderer bestimmter Tatsachen im Verdacht steht, eine nach § 12 strafbare Handlung zu begehen, indem sie Suchtgift im Körper verbirgt, festzunehmen und anzuhalten, um ihre Ausscheidungen zu überwachen. Die §§ 177 Abs 1 Z 2 und Abs. 2 sowie 178 StPO sind anzuwenden.

- 19 -

(3) Der Verdächtige kann die Untersuchung seines Körpers mit geeigneten bildgebenden Verfahren verlangen. Über dieses Recht ist er bei der Festnahme oder unmittelbar danach mündlich und schriftlich zu belehren; ein solches Verlangen ist zu protokollieren.

(4) Im Falle eines Verlangens nach Abs. 3 sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden; der Verdächtige ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.

(5) Für Durchsuchungen nach Abs. 1 und Untersuchungen nach Abs. 4 gilt § 142 Abs. 1 StPO dem Sinne nach."

- 20 -

13. § 13a entfällt.

- 21 -

§ 14. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung der im § 12 bezeichneten strafbaren Handlung verabredet (verbrecherisches Komplott), ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern fortgesetzt die im § 12 bezeichnete strafbare Handlung ausgeführt werde (Bandenbildung).

(3) Die §§ 277 Abs. 2 und 278 Abs. 2 StGB gelten dem Sinne nach.

§ 14 a. Wer Suchtgift in einer großen Menge (§ 12 Abs. 1) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß es in Verkehr gesetzt werde, ist, wenn die Tat nicht nach § 12 mit Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

14. § 14 lautet:

"§ 14. Wer Suchtgift in einer großen Menge (§ 12 Abs. 1) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß es in Verkehr gesetzt werde, ist, wenn die Tat nicht nach § 12 mit Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

- 22 -

15. § 14a entfällt.

§ 16. (1) Wer außer den Fällen der §§ 12 und 14a den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erzeugt, einführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, einem anderen überläßt oder verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

- 1. durch die im Abs 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder**
- 2. die im Abs 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist und die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs 1 zu bestrafen.**

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 250 000 S erkannt werden. § 12 Abs 5 zweiter und vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen. In den Fällen der Abs 1 und 2 ist das noch vorhandene Suchtgift einzuziehen. Diesbezüglich gilt § 13 Abs 1 und 4 dem Sinne nach.

16. § 16 lautet:

"(1) Wer außer den Fällen der §§ 12 und 14 den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erzeugt, einführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, einem anderen überläßt oder verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

- 1. durch die in Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder**

2. die in Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 250 000 S erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter und vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen."

§ 13. (1) Das den Gegenstand der strafbaren Handlung nach § 12 bildende Suchtgift ist einzuziehen, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person auf das Suchtgift einen Rechtsanspruch hat und Gewähr dafür bietet, daß mit dem Suchtgift den bestehenden Vorschriften entsprechend verfahren wird.

(2) Kann das Suchtgift nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung nach Abs. 1 zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen. Ist auch der Erlös nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe). § 12 Abs. 5 vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht ein Jahr und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 12 Abs. 5 vorgesehene Geldstrafe nicht zwei Jahre übersteigen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen 14 Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

(3) Die zur Beförderung eines Suchtgiftes verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung gehörenden Fahrzeuge sind für verfallen zu erklären, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu dem verbotenen Zweck mißbraucht wird. Vom Verfall eines Fahrzeuges ist abzusehen, wenn er zur Bedeutung der Tat in einem auffallenden Mißverhältnis stünde.

(4) Auf das Verfahren sind die §§ 443 und 444 und dem Sinne nach die §§ 445 und 446 StPO anzuwenden. Weitergehende Möglichkeiten des Verfalles oder der Einziehung nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

17. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a. (1) Suchtgift, das den Gegenstand einer strafbaren Handlung nach den §§ 12, 14 oder 16 bildet, ist einzuziehen (§ 26 StGB).

(2) Kann das Suchtgift nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen.

(3) Ist auch der Erlös einer nach § 12 strafbaren Handlung nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe). § 12 Abs. 6 vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht ein Jahr und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 12 Abs. 6 vorgesehene Geldstrafe nicht zwei Jahre übersteigen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen 14 Tagen mit Beschwerde angefochten werden."

§ 17. (1) Wird eine Person ausschließlich deshalb angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat der Staatsanwalt unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

(2) Wird eine Person ausschließlich deshalb angezeigt, weil sie sonst eine nach § 16 Abs 1 mit Strafe bedrohte Handlung in Beziehung auf eine geringe Menge Suchtgift begangen hat, so kann der Staatsanwalt unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren dann vorläufig zurücklegen, wenn dies besser als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten.

18. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

(2) Wird eine Person angezeigt, weil sie sonst eine nach § 16 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an Suchtgift begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn kein schweres Verschulden vorliegt und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß

- 1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne des § 25 und**
- 2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden ist,**
 - a) ob der Angezeigte einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung seines Gesundheitszustandes bedarf und**
 - b) ob eine notwendige Behandlung oder Überwachung nach den Umständen möglich und offenbar nicht aussichtslos ist.**

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die ärztliche Begutachtung des Angezeigten unter Bedachtnahme auf die von diesem erworbene oder besessene Suchtgiftmenge durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen.

(3) Eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß

- 1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Sinne des § 45 und**
- 2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde darüber eingeholt worden ist,**
 - a) ob der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) bedarf oder nicht und**
 - b) ob eine solche Maßnahme ihm nach den Umständen möglich und zumutbar ist oder nicht.**

(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn eine Person ausschließlich deshalb angezeigt wird, weil sie Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze in geringer Menge zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Person einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) nicht bedarf.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Angezeigten durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen.

(5) Der Staatsanwalt hat die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig zu machen, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt,

1. sich der notwendigen ärztlichen Behandlung oder Überwachung zu unterziehen oder

2. sich, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, durch einen Bewährungshelfer oder eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) betreuen zu lassen.

(6) Von der Zurücklegung der Anzeige sind die Bezirksverwaltungsbehörde und der Angezeigte zu verständigen. Der Angezeigte ist zugleich über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der Zurücklegung der Anzeige zu belehren. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

(7) Einem Antrag des Angezeigten, das Strafverfahren einzuleiten, ist jederzeit zu entsprechen.

(6) Bedarf der Angezeigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2), so hat die Staatsanwaltschaft die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig zu machen, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen.

(7) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige kann, wenn dies zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Angezeigte - hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung - bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

(8) Von der Zurücklegung der Anzeige sind der Angezeigte, das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat (§ 11 Abs. 1), auch diese unverzüglich zu verständigen. Der Angezeigte ist zugleich über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der Zurücklegung der Anzeige zu belehren. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet."

§ 18. (1) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht, daß sich der Angezeigte einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung, ob der Angezeigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Angezeigte beharrlich der ärztlichen Behandlung oder Überwachung, so hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde dem Staatsanwalt anzuzeigen.

(2) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht, daß sich der Angezeigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969) auf Ersuchen des Staatsanwaltes eine solche Betreuung anzuordnen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes dem Sinne nach.

(3) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht, daß sich der Angezeigte durch eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) betreuen läßt, so kann der Staatsanwalt dem Angezeigten auftragen, in bestimmten Zeitabständen eine Bestätigung der Einrichtung oder Vereinigung beizubringen, daß die Betreuung stattgefunden hat.

19. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung, ob der Angezeigte diese Bedingung einhält. Entzieht sich der Angezeigte beharrlich der Überwachung, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(2) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige von einer anderen gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) abhängig gemacht worden, so kann die Staatsanwaltschaft den Angezeigten auffordern, Bestätigungen über Beginn, Fortsetzung und Abschluß der Maßnahme vorzulegen.

(3) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzuordnen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 146/1969, dem Sinne nach."

§ 20. (1) Das Strafverfahren ist einzuleiten oder fortzusetzen, wenn innerhalb der Probezeit

1. gegen den Angezeigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird oder

2. sich der Angezeigte beharrlich der ärztlichen Behandlung oder Überwachung oder dem Einfluß des Bewährungshelfers oder der anerkannten Einrichtung oder Vereinigung entzieht.

(2) Im Fall des Abs 1 Z 1 ist jedoch das eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren einzustellen, wenn das wegen der neuen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

20. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Das Strafverfahren ist einzuleiten oder fortzusetzen, wenn innerhalb der Probezeit

1. gegen den Angezeigten wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird,

2. sich der Angezeigte beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 17 Abs. 6) oder dem Einfluß des Bewährungshelfers (§ 17 Abs. 7) entzieht und die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder

3. der Angezeigte einen Antrag auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch das eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren neuerlich einzustellen (§ 19), wenn das wegen der neuen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(3) Wird ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren nicht fortgesetzt, so ist es nach Ablauf der Probezeit mit Beschluß endgültig einzustellen."

§ 21. (1) Die Kosten der ärztlichen Behandlung und Überwachung nach den §§ 17 bis 19 sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach diesem Bundesgesetz die Weisung erteilt worden ist, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung, insbesondere einer Entwöhnungsbehandlung, zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB), hat der Bund zu übernehmen, wenn der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde. Der Bund trägt die Kosten jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem Gericht zu, das die im Abs. 1 erwähnte Weisung erteilt oder das Strafverfahren nach § 19 vorläufig eingestellt hat oder das in den Fällen des § 17 für die Einleitung des Strafverfahrens zuständig wäre.

21. § 21 lautet:

"§ 21. (1) Die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen (§ 8 Abs. 2 Z 1 bis 3) nach den §§ 17 bis 19 und 23a dieses Bundesgesetzes und § 180 Abs. 5 Z 2a StPO sowie die Kosten der Behandlung des Rechtsbrechers, dem aus Anlaß einer mit seiner Gewöhnung an Suchtgift im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) zu unterziehen, hat der Bund zu übernehmen, wenn

1. der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer anerkannten Einrichtung oder Vereinigung (§ 22) unterzieht,
2. der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und
3. durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.

(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.

(3) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 17 für die Einleitung des Verfahrens zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 19 vorläufig eingestellt, das Gelöbnis nach § 180 Abs. 5 Z 2a StPO abgenommen, die Weisung im Sinne des Abs. 1 erteilt oder den Aufschub des Strafvollzuges nach § 23a angeordnet hat, mit Beschluß zu bestimmen und anzuweisen. Gegen diesen Beschluß steht dem Angezeigten (Verdächtigen, Beschuldigten, Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu."

§ 22. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung kundzumachen, welche Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch anerkannt sind.

(2) Die Tätigkeit der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen und Vereinigungen kann vom Bund gefördert werden. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei die Förderung von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen ist. Sofern Gebietskörperschaften Träger dieser Einrichtungen oder Vereinigungen sind, ist die Förderung durch den Bund an die Voraussetzung mindestens gleich hoher Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften gebunden.

(3) Zuschüsse nach Abs. 2 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen. Jeder geförderten Einrichtung oder Vereinigung muß ein mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauter Arzt zur Verfügung stehen.

(4) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Empfänger dem Bund gegenüber zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen diese dem Bund zurückzuzahlen.

22. § 22 lautet:

"§ 22. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat mit Verordnung kundzumachen, welche Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf den Mißbrauch von Suchtmitteln anerkannt sind.

(2) Jeder Einrichtung gemäß Abs. 1 muß ein mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauter Arzt sowie entsprechend qualifiziertes Personal für die sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Suchtkranken zur Verfügung stehen.

(3) Die anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen haben dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jede Änderung im Hinblick auf die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die in anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über das, was ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Im Falle von Maßnahmen gemäß den §§ 8, 9, 17, 19 und 23a sind Bestätigungen über eine stattgefundene Betreuung auf Verlangen des Betreuten unverzüglich auszustellen.

(5) Die anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen haben dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bis längstens 31. März jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Gegenstand des Berichts ist die Zahl der im Berichtsjahr beratenen und betreuten Personen und der durchgeführten Interventionen samt Beurteilung des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen. Diese Zahlen sind nach für die statistische Erfassung relevanten Zuordnungsfaktoren, insbesondere nach Altersgruppen, Geschlecht, Familienstand, Schulbildung, Berufsgruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstand der betreuten Personen, Anlaß der Kontaktaufnahme zur Einrichtung oder Vereinigung, Abhängigkeitstypus sowie Art der durchgeführten Maßnahmen aufzuschlüsseln. Der Bericht hat die Initialen (Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens), das Geburtsdatum und das Geschlecht des Suchtkranken zu enthalten.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt des Tätigkeitsberichtes nach Abs. 5 erlassen."

23. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a. (1) Die Tätigkeit der im § 22 Abs. 1 angeführten Einrichtungen und Vereinigungen kann vom Bund gefördert werden. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei die Förderung von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen ist. Sofern Gebietskörperschaften Träger dieser Einrichtungen oder Vereinigungen sind, ist die Förderung durch den Bund an die Voraussetzung mindestens gleich hoher Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften gebunden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen nur zur Errichtung und zum Betrieb solcher Einrichtungen der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen, insbesondere die sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Maßnahmen, in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Empfänger dem Bund gegenüber zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die

Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen diese dem Bund zurückzuzahlen."

§ 23a. (1) Unter den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist einem dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenden Verurteilten auch ein Aufschub des Vollzuges einer über ihn nach diesem Bundesgesetz verhängten, zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu bewilligen, soweit dies erforderlich ist, um dem Verurteilten eine notwendige ärztliche Behandlung zu ermöglichen.

(2) Hat sich ein dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebener Rechtsbrecher nach Rechtskraft eines gegen ihn gefällten Strafurteils mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung unterzogen, so hat das Gericht, wenn ihm dies zur Kenntnis gelangt, von Amts wegen zu prüfen, ob eine nachträgliche Milderung der über ihn nach diesem Bundesgesetz verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 410 StPO durch Gewährung einer bedingten Strafnachsicht vorzunehmen ist.

24. § 23a lautet:

"§ 23a. (1) Unter den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist einem dem Mißbrauch eines Suchtgifts ergebenden Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer über ihn nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift begangenen strafbaren Handlung verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu bewilligen, soweit dies erforderlich ist, um dem Verurteilten eine gesundheitsbezogene Maßnahme (§ 8 Abs. 2) zu ermöglichen.

(2) Das Gericht kann den Aufschub davon abhängig machen, daß sich der Verurteilte bereit erklärt, sich einer erforderlichen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren, der Art nach bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) zu unterziehen.

(3) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,

1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es trotz förmlicher Mahnung unterläßt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder

2. wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an ein Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten."

25. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

"§ 23b. (1) Hat sich ein dem Mißbrauch eines Suchtgifts ergebener Verurteilter mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen. Die §§ 43 Abs. 2 und 49 bis 52 StGB sind anzuwenden.

(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(3) Bei einer Entscheidung über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht (§ 53 StGB) kann das Gericht auch vom Widerruf ganz oder zum Teil absehen, wenn sich der Verurteilte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, die ihn in seiner selbstbestimmten Lebensführung erheblich beschränkt hat."

§ 24. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 oder einer nach § 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 60 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen (§ 13 Abs. 1) erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen.

26. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Wer den §§ 2 bis 6 oder einer nach § 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen (§ 16a) erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen."

-41-

§ 24a. (1) Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 12 Abs 1, 14a oder 16 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.

27. § 24a lautet:

"§ 24a. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 12, 14 oder 16 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens."

28. Nach § 24a werden folgende §§ 25 bis 49 samt Überschriften eingefügt:

"3. Abschnitt

Psychotrope Stoffe

§ 25. Psychotrope Stoffe (§ 1b) dürfen nur für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§ 26. Die Herstellung (Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung) von psychotropen Stoffen ist

- 1. den im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelherstellern nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und**
- 2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie psychotrope Stoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, gestattet.**

§ 27. Psychotrope Stoffe dürfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, überdies von Personen, die zur Erzeugung solcher Stoffe oder Erzeugnisse berechtigt sind, und nur nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt werden.

§ 28. (1) Die nach § 26 Z 1 Berechtigten sowie die im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler dürfen psychotrope Stoffe nur an die nach den §§ 26 und 27 Berechtigten, an die im Besitz einer Konzession nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler, an Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres, soweit sie diese für die ärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken abgeben.

(2) Den nach § 27 Berechtigten ist nicht gestattet:

1. das Inverkehrbringen von psychotropen Stoffen und
2. das Inverkehrbringen von unter Verwendung von psychotropen Stoffen hergestellten Erzeugnissen, sofern eine Rückgewinnung von psychotropen Stoffen durch leicht anwendbare Mittel daraus möglich ist.

§ 29. Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, dürfen von Apotheken nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften untereinander, an Krankenanstalten, an Ärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgegeben werden.

- 47 -

§ 30. Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, dürfen nur nach den Erkenntnissen der medizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

§ 31. Die nach den §§ 26 und 27 Berechtigten, die im Besitz einer Bewilligung nach § 213 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 befindlichen Arzneimittelgroßhändler, die öffentlichen Apotheken, die Anstaltsapotheken, die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte und Tierärzte, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Vorrat an psychotropen Stoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährungsgrad der psychotropen Stoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Vorrat an psychotropen Stoffen nicht durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.

-49-

§ 32. Soweit dies zur Abwehr der durch den Mißbrauch von psychotropen Stoffen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit psychotropen Stoffen geboten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Erzeugung und Verarbeitung von psychotropen Stoffen einschließlich der Bewilligung hiefür, der Erteilung von Bezugsbewilligungen, der Ausstellung von Bedarfsbestätigungen und der Beschränkung der Erzeugung und des Bezugs auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von psychotropen Stoffen,
3. die Führung von Vormerkungen im Hinblick auf die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung von psychotropen Stoffen,
4. den Verkehr und die sonstige Gebarung mit psychotropen Stoffen.

§ 33. (1) Die §§ 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Steht eine Person, die einen psychotropen Stoff mißbraucht, im Verdacht, eine nach § 34 mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahmen (§ 8 Abs. 2) nicht unterzieht. § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer nach den §§ 34 und 35 mit Strafe bedrohten Handlung an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 34. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten,

1. für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, einführt oder ausführt oder

2. nicht um seines Vorteils willen einem anderen zu therapeutischen Zwecken überläßt.

§ 35. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 4) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß er in Verkehr gesetzt werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen psychotropen Stoff in einer großen Menge (Abs. 4) erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat als Mitglied einer Bande oder mit Beziehung auf einen psychotropen Stoff begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben ist und die Tat begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz für die einzelnen psychotropen Stoffe die Untergrenze einer großen Menge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen (Grenzmenge). § 12 Abs. 5 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

(5) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter und vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 36. (1) Ein psychotroper Stoff, der den Gegenstand einer nach den §§ 34 Abs. 1 und 35 mit Strafe bedrohten Handlung bildet, ist einzuziehen (§ 26 StGB).

(2) Kann der psychotrope Stoff nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen.

(3) Ist auch der Erlös einer nach § 35 Abs. 2 oder 3 strafbaren Handlung nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe).

§ 12 Abs. 6 vierter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht sechs Monate und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 35 Abs. 5 vorgesehene Geldstrafe nicht ein Jahr übersteigen. § 16a Abs. 3 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

- 55 -

§ 37. (1) Wird eine Person angezeigt, weil sie eine nach dem § 34 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an einen psychotropen Stoff begangen hat, so kann die Staatsanwaltschaft unter den im § 17 Abs. 3 und 5 bis 8 erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn kein schweres Verschulden vorliegt und die Zurücklegung nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Die §§ 18 bis 21, 23a und 23b sind sinngemäß anzuwenden.

§ 38. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 34 oder 35 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schuldspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.

§ 39. (1) Wer außer den Fällen der §§ 34 Abs. 1 und 35 den §§ 25 bis 31 oder einer nach § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) § 24 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

Abschnitt

Vorläuferstoffe

§ 40. (1) Vorläuferstoffe (§ 1c) dürfen nur nach Maßgabe einer nach § 41 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erzeugt, erworben, besessen, in Verkehr gesetzt sowie ein-, aus- oder durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind pharmazeutische Zubereitungen und Zubereitungen, die so zusammengesetzt sind, daß die Vorläuferstoffe nicht ohne weiteres verwendet oder durch leicht anwendbare Mittel wiedergewonnen werden können.

§ 41. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Erwerb, Besitz von und die Gebarung mit Vorläuferstoffen einschließlich der Erteilung von Bewilligungen hiefür sowie der Beschränkung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen,
3. die für die Kontrolle der Gebarung mit Vorläuferstoffen notwendigen Aufzeichnungen in Geschäftunterlagen sowie die Bezeichnung in Verkehr gebrachter Vorläuferstoffe,
4. die Erstattung von Meldungen und Auskünften über die Erzeugung, den Erwerb und Besitz, das Inverkehrsetzen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen sowie die Gebarung mit diesen an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
5. die Erstattung von Meldungen über die Wahrnehmung von Vorgängen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, die darauf hindeuten, daß Vorläuferstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln abgezweigt werden, durch die zur Erzeugung, zum

Erwerb, Besitz von oder zum Verkehr mit diesen Stoffen, insbesondere zu deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr Berechtigten, an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

6. die Überwachung von Betrieben und Räumlichkeiten, die der Gebarung mit Vorläuferstoffen dienen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 42. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 2) verwendet werden soll, erwirbt oder besitzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider einen Vorläuferstoff, von dem er weiß, daß er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge (§§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 2) verwendet werden soll, erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Neben der Freiheitsstrafe nach Abs. 2 kann auf eine Geldstrafe bis zu einer Million Schilling erkannt werden. § 12 Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

§ 43. Wer sonst

1. einer nach § 41 erlassenen Verordnung oder

2. den Verordnungen (EWG)

Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L 357/1 vom 20. Dezember 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992, ABl. EG Nr. L 96/1 vom 10. April 1992, Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992, ABl. EG Nr. L 383/17 vom 29. Dezember 1992, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993, ABl. EG Nr. L 267/8 vom 28. Oktober 1993, über Maßnahmen gegen die Abzweigung von Vorläuferstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchmitteln zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. § 24 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

5. Abschnitt

Besondere Verwaltungsdienststelle

§ 25. (1) Das für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtgiften zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist auch die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der Einzigem Suchtgiftkonvention.

§ 44. (1) Das für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist auch die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der einzigen Suchtgiftkonvention und gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe sowie die für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Vorläuferstoffen zuständige Verwaltungsdienststelle. Die zur Anwendung der Einzigem Suchtgiftkonvention, des Übereinkommens über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie dieses Bundesgesetzes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen sind an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat organisatorisch die Überwachung des Verkehrs mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen sowie die Koordination der Suchtfragen sicherzustellen.

(2) Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind die zur Anwendung der Einigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes erforderlichen Meldungen und Mitteilungen zu erstatten, so insbesondere

a) von den Gerichten die Ergebnisse (Verurteilungen und Einstellungen) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über beschlagnahmte oder für verfallen erklärte Suchtgiftvorräte getroffenen Entscheidungen und Verfügungen;

b) von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) die Straferkenntnisse gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes;

c) von den zuständigen Behörden und Organen alle gemäß den §§ 12 bis 16 dieses Bundesgesetzes an die Staatsanwaltschaften erstatteten Anzeigen;

d) von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung der gemäß den §§ 12 bis 16 dieses Bundesgesetzes erstatteten Anzeigen;

§ 45. (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sind insbesondere zu melden:

1. von den Gerichten die Ergebnisse (Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz eingeleiteten Strafverfahren sowie die über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln oder Vorläuferstoffen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,

2. von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) die rechtskräftigen Straferkenntnisse nach den §§ 24, 39 und 43 dieses Bundesgesetzes sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln oder Vorläuferstoffen getroffenen Verfügungen,

3. von den zuständigen Behörden und Organen alle wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 12 bis 16, 34, 35 oder 42 dieses Bundesgesetzes an die Staatsanwaltschaften erstatteten Anzeigen,

4. von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung oder vorläufige Zurücklegung der wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 12 bis 16, 34, 35 oder 42 dieses Bundesgesetzes erstatteten Anzeigen,

e) von den öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie von den Bezirksverwaltungsbehörden die Suchtkranken mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Meldeblatt. Suchtkranke, die sich freiwillig an öffentliche oder private Krankenanstalten wenden, sind von dieser Meldepflicht nicht erfaßt.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz darf die ihm gemäß Abs. 2 erstatteten Meldungen und Mitteilungen sowie die ihm in Durchführung dieses Bundesgesetzes bekanntgewordenen sonstigen personenbezogenen Daten nur übermitteln an

a) die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Behörden und Dienststellen, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,

5. von den Bezirksverwaltungsbehörden die Suchtkranken mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Meldeblatt,

6. von den Krankenanstalten die Suchtkranken sowie die wegen Intoxikation mit Suchtmitteln Eingeliefertten mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Meldeblatt,

7. von dem eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Leichenbeschau oder Leichenöffnung vornehmenden Arzt eine Gleichschrift des Gutachtens (§ 129 StPO) samt den Ergebnissen einer chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz darf die ihm gemäß Abs. 1 erstatteten Meldungen und Mitteilungen sowie die ihm in Durchführung dieses Bundesgesetzes bekanntgewordenen sonstigen personenbezogenen Daten nur übermitteln an

1. die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Behörden und Dienststellen, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,

b) das Bundesministerium für Landesverteidigung und die zuständigen Militärkommanden, soweit diese Daten zur Feststellung der Eignung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlich sind,

c) das Bundesministerium für Inneres, soweit diese Daten zur Feststellung der Eignung der Zivildienstpflichtigen zur Leistung des Zivildienstes und ihrer Dienstfähigkeit erforderlich sind,

d) das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und die sonst zuständigen Schulbehörden, soweit diese Daten im Einzelfall zur Feststellung der gesundheitlichen und körperlichen Eignung zum Schulbesuch erforderlich sind,

e) den Suchtgiftkontrollrat und die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen, soweit es gemäß den in internationalen Übereinkommen ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen geboten ist.

(4) Eine Übermittlung von gemäß Abs. 3 erhaltenen Daten durch die in Abs 3 lit. a bis d genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

2. das Bundesministerium für Landesverteidigung und die zuständigen Militärkommanden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und seiner Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlich sind,

3. das Bundesministerium für Inneres, soweit für dieses die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Zivildienstpflichtigen zur Leistung des Zivildienstes und seiner Dienstfähigkeit erforderlich sind,

4. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und die sonst zuständigen Schulbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der gesundheitlichen und Eignung zum Schulbesuch erforderlich sind,

5. den Generalsekretär, den Suchtgiftkontrollrat und die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen sowie die Organe der Europäischen Union, soweit es nach den in internationalen Übereinkommen ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen geboten ist.

(3) Eine Übermittlung von gemäß Abs. 1 erhaltenen Daten durch die in Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat alle eine bestimmte Person betreffenden Aufzeichnungen nach den Abs. 2 und 3 zu löschen, wenn ihm seit fünf Jahren keine Meldung oder Mitteilung erstattet worden ist, aus der auf weitere Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz geschlossen werden kann.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat alle eine bestimmte Person betreffenden Aufzeichnungen gemäß den Abs. 1 und 2 längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten zu löschen.

§ 25. ...

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat für die Ausarbeitung und Durchführung eines Gesundheitserziehungskonzepts mit dem Ziel einer Aufklärung über Gefahren des Suchtgiftmißbrauches und über Möglichkeiten der Behandlung und Betreuung von Süchtigen Sorge zu tragen.

§ 46. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat für die Ausarbeitung und Durchführung eines Gesundheitsförderungskonzepts mit dem Ziel der Prophylaxe hinsichtlich des Mißbrauchs von Suchtmitteln sowie der Aufklärung über Möglichkeiten der Behandlung und Betreuung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten Sorge zu tragen.

- 69 -

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 47. Die §§ 40, 42 und 43 Z 1 sowie § 45 Abs. 1 Z 2 und 3, soweit er sich auf die Meldung von Straferkenntnissen, Verfügungen oder Anzeigen gemäß § 43 Z 1 oder § 42 bezieht, treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß § 41 in Kraft.

§ 48. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind be-
traut:

1. hinsichtlich der §§ 12 und 13, der §§ 14 bis 16, des § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, des § 18 Abs. 2 und 3, der §§ 19 bis 21, des § 23 Abs. 2, des § 23a und des § 24a der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 17 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und des § 18 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und hinsichtlich des § 24a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

3. hinsichtlich der §§ 13a und 23 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 13a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für Justiz,

4. hinsichtlich des § 25 Abs. 4 - im Rahmen ihres Wirkungsbereiches - die Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung und für Unterricht und Kunst,

5. ansonsten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, und zwar hinsichtlich

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 14 bis 16a, §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 2, § 23b, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 bis 3 und 5, § 36 und § 42 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 17 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, § 18 Abs. 3, § 23a, § 34 Abs. 2 und § 37 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie hinsichtlich § 24a und § 38 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich § 23 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 13 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 13 Abs. 3 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

3. hinsichtlich § 45 Abs. 3 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Unterricht und Kunst,

4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, und zwar hinsichtlich

a) des § 1 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

b) des § 3 Abs. 1 Z 1 und des § 7 Z 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

c) des § 3 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils als Aufsichtsbehörde in Betracht kommenden Bundesminister,

d) des § 3 Abs. 3, des § 24 und des § 25 Abs. 2 lit. b und c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 und des § 25 Abs. 2 lit. c auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

e) des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

f) des § 7 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

g) des § 10 Abs. 1, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

h) des § 10 Abs. 1, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,

i) des § 17 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

a. § 1a Abs. 4 und § 3 Abs. 2 sowie hinsichtlich § 10 Abs. 1 und § 35 Abs. 1, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

b. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 6 und 7, § 6, § 7 Z 2 bis 4, § 25, § 26 Abs. 1 Z 1, § 27, § 28 Abs. 2, § 32 Z 1, 3 und 4 sowie § 41 Z 1, 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 41 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

c. § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils als Aufsichtsbehörde in Betracht kommenden Bundesminister,

d. § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

e. § 10 Abs. 1 und § 35 Abs. 1, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,

f. § 11 Abs. 2, § 24, § 39, § 43 und § 45 Abs. 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 3 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 Z 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

g. § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 4 sowie § 45 Abs. 1 Z 1 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 45 Abs. 1 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

h. § 32 Z 2 und § 41 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 7 Z 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

i. § 33 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches."

Artikel II

Das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994, wird wie folgt geändert:

§ 64. (1) Nach den österreichischen Strafgesetzen werden unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts folgende im Ausland begangene Taten bestraft:

...

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237) und die nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann,

1. Im § 64 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "§ 12 des Suchtgiftgesetzes 1951" durch den Ausdruck "den §§ 12, 35 sowie 42 des Suchtmittelgesetzes" ersetzt.

§ 277. Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder eines Menschenhandels (§ 217) verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2. § 277 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort "oder" vor den Worten "eines Menschenhandels" wird durch einen Beistrich ersetzt.
- b. Nach dem Klammerzitat "(§ 217)" werden die Worte "oder einer nach den §§ 12 oder 35 Abs. 2 und 3 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlung" eingefügt.

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75) oder andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen (§ 102), Überlieferungen an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen (§ 144), gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186 oder Menschenhandel (§ 217), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§§ 232 bis 239) oder nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien ausgeführt werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3. § 278 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort "oder" nach dem Klammerzitat "(§§ 232 bis 239)" wird durch einen Beistrich ersetzt.

b. Nach dem Wort "Betrügereien" werden die Worte "oder nach den §§ 12 oder 35 Abs. 2 und 3 des Suchtmittelgesetzes strafbare Handlungen" eingefügt.

§ 278 a. (1) Wer eine Organisation gründet, deren Zweck oder Tätigkeit, wenn auch nicht ausschließlich, auf die fortgesetzte Begehung im § 278 Abs. 1 genannter oder nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbarer Handlungen gerichtet ist, oder sich an einer solchen Organisation als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Im § 278a Abs. 1 entfallen die Worte "oder nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbarer Handlungen".

Artikel III

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 180 Abs. 5 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. das Gelöbnis, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes) zu unterziehen."

§ 180. . . .

(5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen;
2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln;
3. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zu enthalten oder einer geregelten Arbeit nachzugehen;
4. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;
5. die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;
6. die vorübergehende Abnahme der zur Führung eines Fahrzeuges nötigen Papiere;
7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192;
8. die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 197 a.

Artikel IV

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBl.Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 363/1990, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

"§ 7. Dieses Bundesgesetz findet auf Arzneimittel, die ein Suchtgift im Sinne des Suchtmittelgesetzes, BGBl.Nr. 234/1951, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, keine Anwendung."

§ 7. Dieses Bundesgesetz findet auf Arzneimittel, die den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, keine Anwendung.

Annex to the Annual Statistical Form ("Green List")

Fourteenth Edition, December 1993

Prepared by the

INTERNATIONAL NARCOTICS CONTROL BOARD

Vienna International Centre
P.O. Box 500
A-1400 Vienna, Austria

in accordance with the
Convention on Psychotropic Substances, 1971
containing the

**LIST OF PSYCHOTROPIC SUBSTANCES
UNDER INTERNATIONAL CONTROL**

consisting of:

Part One: Psychotropic substances under international control as listed in Schedules I, II, III and IV of the Convention on Psychotropic Substances, 1971.

Part Two: Alphabetical listing of the names (including trade names) of psychotropic substances listed in Schedules I, II and III, their salts and preparations.

The frequent introduction by the pharmaceutical industry of new preparations of psychotropic substances, and the withdrawal of old ones, makes the updating of the present list necessary for the effectiveness of controls. In pursuit of this objective, INCB has now established a database containing a list of such preparations. Governments are kindly requested to provide INCB with any addition and/or deletion as well as amendments to the present list.

Part Three: Table of conversion factors needed to convert quantities of psychotropic substances in salt form into quantities of pure anhydrous base content.

Part Four: List of countries that have prohibited the import of certain psychotropic substances pursuant to article 13 of the Convention on Psychotropic Substances, 1971.

This document has been prepared by the International Narcotics Control Board to assist Governments in completing the annual questionnaire on psychotropic substances (Form P) and the quarterly questionnaire on Schedule II substances (Form A/P).

For information concerning names used for substances under international control and preparations containing such substances, as well as chemical and structural formulae, and other technical information, see, *Multilingual Dictionary of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control*, E/F/S.93.XI.2, ST/NAR/1/Rev.1.

PART ONE. — PSYCHOTROPIC SUBSTANCES UNDER INTERNATIONAL CONTROL

The names printed in capitals in the left-hand column are the International Non-proprietary Names (INN). Other non-proprietary or trivial names also are given where no INN has yet been recommended or when such names are commonly applied to the substances. Also under international control are the salts of the substances listed in this Schedule, whenever the existence of such salts is possible.

SUBSTANCES IN SCHEDULE I

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
BROLAMFETAMINE	DOB	(±)-4-bromo-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamine
CATHINONE		(-)-(<i>S</i>)-2-aminopropiophenone
	DET	3-[2-(diethylamino)ethyl]indole
	DMA	(±)-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamine
	DMHP	3-(1,2-dimethylheptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
	DMT	3-[2-(dimethylamino)ethyl]indole
	DOET	(±)-4-ethyl-2,5-dimethoxy- α -phenethylamine
ETICYCLIDINE	PCE	<i>N</i> -ethyl-1-phenylcyclohexylamine
(+)-LYSERGIDE	LSD, LSD-25	9,10-didehydro- <i>N,N</i> -diethyl-6-methylergoline-8 β -carboxamide
	MDMA	(±)- <i>N</i> , α -dimethyl-3,4-(methylenedioxy)phenethylamine
	mescaline	3,4,5-trimethoxyphenethylamine
	4-methylaminorex**	(±)- <i>cis</i> -2-amino-4-methyl-5-phenyl-2-oxazoline
	MMDA	2-methoxy- α -methyl-4,5-(methylenedioxy)phenethylamine
	<i>N</i> -ethyl MDA**	(±)- <i>N</i> -ethyl- α -methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethylamine
	<i>N</i> -hydroxy MDA**	(±)- <i>N</i> -[α -methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethyl]hydroxylamine
	parahexyl	3-hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
	PMA	<i>p</i> -methoxy- α -methylphenethylamine
	psilocine, psilotsin	3-[2-(dimethylamino)ethyl]indol-4-ol
PSILOCYBINE		3-[2-(dimethylamino)ethyl]indol-4-yl dihydrogen phosphate
ROLICYCLIDINE	PHP, PCPY	1-(1-phenylcyclohexyl)pyrrolidine
	STP, DOM	2,5-dimethoxy- α ,4-dimethylphenethylamine
TENAMFETAMINE	MDA	α -methyl-3,4-(methylenedioxy)phenethylamine
TENOCYCLIDINE	TCP	1-[1-(2-thienyl)cyclohexyl]piperidine
	tetrahydrocannabinol, the following isomers and their stereochemical variants:	7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
		(9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-8,9,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
		(6 <i>aR</i> ,9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-6a,9,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
		(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6a,7,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
		6a,7,8,9-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
		(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6,6-dimethyl-9-methylene-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol
	TMA	(±)-3,4,5-trimethoxy- α -methylphenethylamine

SUBSTANCES IN SCHEDULE II

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
AMFETAMINE	amphetamine	(±)- α -methylphenethylamine
DEXAMFETAMINE	dexamphetamine	(+)- α -methylphenethylamine
FENETYLLINE		7-[2-[(α -methylphenethyl)amino]ethyl]theophylline
LEVAMFETAMINE	levamphetamine levomethamphetamine	(-)-(<i>R</i>)- α -methylphenethylamine (-)- <i>N</i> , α -dimethylphenethylamine
MECLOQUALONE		3-(<i>o</i> -chlorophenyl)-2-methyl-4(3 <i>H</i>)-quinazolinone
METAMFETAMINE	methamphetamine	(+)-(<i>S</i>)- <i>N</i> , α -dimethylphenethylamine
METAMFETAMINE RACEMATE	methamphetamine racemate	(±)- <i>N</i> , α -dimethylphenethylamine
METHAQUALONE		2-methyl-3- <i>o</i> -tolyl-4(3 <i>H</i>)-quinazolinone
METHYLPHENIDATE		Methyl α -phenyl-2-piperidineacetate
PHENCYCLIDINE	PCP	1-(1-phenylcyclohexyl)piperidine
PHENMETRAZINE		3-methyl-2-phenylmorpholine
SECOBARBITAL		5-allyl-5-(1-methylbutyl)barbituric acid
	<i>delta</i> -9-tetrahydrocannabinol and its stereochemical variants***	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6 <i>a</i> ,7,8,10 <i>a</i> -tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6 <i>H</i> -dibenzo[<i>b,d</i>]pyran-1-ol

SUBSTANCES IN SCHEDULE III

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
AMOBARBITAL		5-ethyl-5-isopentylbarbituric acid
BUPRENORPHINE*		21-cyclopropyl-7- α -[(<i>S</i>)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6,14- <i>endo</i> -ethano-6,7,8,14-tetrahydroorpavine
BUTALBITAL		5-allyl-5-isobutylbarbituric acid
CATHINE	(+)-norpseudoephedrine	(+)-(<i>R</i>)- α -[(<i>R</i>)-1-aminoethyl]benzyl alcohol
CYCLOBARBITAL		5-(1-cyclohexen-1-yl)-5-ethylbarbituric acid
GLUTETHIMIDE		2-ethyl-2-phenylglutarimide
PENTAZOCINE		(2 <i>R</i> *,6 <i>R</i> *,11 <i>R</i> *)-1,2,3,4,5,6-hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
PENTOBARBITAL		5-ethyl-5-(1-methylbutyl)barbituric acid

SUBSTANCES IN SCHEDULE IV

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
ALLOBARBITAL		5,5-diallylbarbituric acid
ALPRAZOLAM		8-chloro-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -s-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepine
AMFERPRAMONE		2-(diethylamino)propiophenone
BARBITAL		5,5-diethylbarbituric acid
BENZFETAMINE	benzphetamine	<i>N</i> -benzyl- <i>N</i> , α -dimethylphenethylamine
BROMAZEPAM		7-bromo-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
	butobarbital	5-butyl-5-ethylbarbituric acid
CAMAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one dimethylcarbamate (ester)

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
CHLORDIAZEPOXIDE		7-chloro-2-(methylamino)-5-phenyl-3 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-4-oxide
CLOBAZAM		7-chloro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,5-benzodiazepine-2,4(3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-dione
CLONAZEPAM		5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
CLORAZEPATE		7-chloro-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-3-carboxylic acid
CLOTIAZEPAM		5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-7-ethyl-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i>]-1,4-diazepin-2-one
CLOXAZOLAM		10-chloro-11 <i>b</i> -(<i>o</i> -chlorophenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
DELORAZEPAM		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
DIAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
ESTAZOLAM		8-chloro-6-phenyl-4 <i>H</i> - <i>s</i> -triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepine
ETHCHLORVYNOL		1-chloro-3-ethyl-1-penten-4-yn-3-ol
ETHINAMATE		1-ethynylcyclohexanol carbamate
ETHYL		ethyl 7-chloro-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-3-carboxylate
LOFLAZEPATE		
ETILAMFETAMINE	<i>N</i> -ethylamphetamine	<i>N</i> -ethyl- α -methylphenethylamine
FENCAMFAMIN		<i>N</i> -ethyl-3-phenyl-2-norbornanamine
FENPROPOREX		(\pm)-3-[(α -methylphenethyl)amino]propionitrile
FLUDIAZEPAM		7-chloro-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
FLUNITRAZEPAM		5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
FLURAZEPAM		7-chloro-1-[2-(diethylamino)ethyl]-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
HALAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluoroethyl)-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
HALOXAZOLAM		10-bromo-11 <i>b</i> -(<i>o</i> -fluorophenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
KETAZOLAM		11-chloro-8,12 <i>b</i> -dihydro-2,8-dimethyl-12 <i>b</i> -phenyl-4 <i>H</i> -[1,3]oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepine-4,7(6 <i>H</i>)-dione
LEFETAMINE	SPA	(-)- <i>N,N</i> -dimethyl-1,2-diphenylethylamine
LOPRAZOLAM		6-(<i>o</i> -chlorophenyl)-2,4-dihydro-2-[(4-methyl-1-piperazinyl)methylene]-8-nitro-1 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1-one
LORAZEPAM		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
LORMETAZEPAM		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
MAZINDOL		5-(<i>p</i> -chlorophenyl)-2,5-dihydro-3 <i>H</i> -imidazo[2,1- <i>a</i>]isoindol-5-ol
MEDAZEPAM		7-chloro-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine
MEFENOREX		<i>N</i> -(3-chloropropyl)- α -methylphenethylamine
MEPROBAMATE		2-methyl-2-propyl-1,3-propanediol, dicarbamate
METHYLPHENOBARBITAL		5-ethyl-1-methyl-5-phenylbarbituric acid
METHYPRYLON		3,3-diethyl-5-methyl-2,4-piperidine-dione
MIDAZOLAM**		8-chloro-6-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -imidazo[1,5- <i>a</i>][1,4]benzodiazepine
NIMETAZEPAM		1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
NITRAZEPAM		1,3-dihydro-7-nitro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
NORDAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
OXAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
OXAZOLAM		10-chloro-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydro-2-methyl-11 <i>b</i> -phenyloxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
PEMOLINE*		2-amino-5-phenyl-2-oxazolin-4-one (= 2-imino-5-phenyl-4-oxazolidinone)
PHENDIMETRAZINE		(+)-(2 <i>S</i> ,3 <i>S</i>)-3,4-dimethyl-2-phenylmorpholine
PHENOBARBITAL		5-ethyl-5-phenylbarbituric acid

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
PHENTERMINE		α,α -dimethylphenethylamine
PINAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2-propynyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-one
PIPRADOL		α,α -diphenyl-2-piperidinemethanol
PRAZEPAM		7-chloro-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-one
PYROVALERONE		4'-methyl-2-(1-pyrrolidinyl)valerophenone
SECBUTABARBITAL		5-sec-butyl-5-ethylbarbituric acid
TEMAZEPAM		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-one
TETRAZEPAM		7-chloro-5-(1-cyclohexen-1-yl)-1,3dihydro-1-methyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-one
TRIAZOLAM		8-chloro-6-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1-methyl-4H- <i>s</i> -triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepine
VINYLBITAL		5-(1-methylbutyl)-5-vinylbarbituric acid

*Included by decision of the Commission on Narcotic Drugs on 17 February 1989, notified by the Secretary-General on 22 March 1989, and becoming fully effective on 18 September 1989.

**Included by decision of the Commission on Narcotic Drugs on 29 January 1990, notified by the Secretary-General on 5 March 1990, and becoming fully effective on 2 September 1990.

***Transferred from Schedule I by decision of the Commission on Narcotic Drugs on 29 April 1991, notified by the Secretary-General on 10 June 1991, and becoming fully effective on 7 December 1991.

PART TWO. — NAMES, SYNONYMS, AND TRADE NAMES OF CERTAIN PSYCHOTROPIC SUBSTANCES, THEIR SALTS OR PREPARATIONS UNDER INTERNATIONAL CONTROL

The names of psychotropic substances, as given in the 1971 Convention, and the International Non-proprietary Names are printed in bold type. They are accompanied by a page reference to Part One, where the chemical formulae and trivial names of psychotropic substances, if applicable, can be found.

The other names, synonyms, or trade names apply either to pure psychotropic substances, the salts of psychotropic substances, or to preparations containing either the pure substance or its salt form; in such cases, the name, synonym or trade name is accompanied by the name of the controlled substance given in Part One. These names are limited to Schedules I, II and III controlled substances.

This list is not exhaustive, and the absence of the name of a preparation containing a psychotropic substance does not mean such a preparation is not under international control. Preparations containing psychotropic substances under international control may have the same name but different formulations in different countries. In such cases, therefore, reference should be made to the composition as indicated on the product label and the name of the substance in question always should be checked against the chemical designation or formula for that substance. A preparation may contain, in addition to internationally controlled psychotropic substances, other non-controlled substances. Such a preparation is subject to the same measures of control as the psychotropic substance which it contains, and, if it contains more than one substance, to the measures applicable to the most strictly controlled of those substances.

A

Acetadol → Amfetamine	Allodene → Amfetamine	Amphedrine-M → Levamfetamine
Acetonova → Secobarbital	Allybarbital → Butalbital	Amphedrine → Amfetamine
Acogesic → Amfetamine	Almotracina-S → Metamfetamine	Amphedroxyn → Metamfetamine
Actedrin → Amfetamine	Alotone → Amfetamine	Amphetabs → Amfetamine
Actedron → Amfetamine	Alprazolam → See page 3	Amphetamed → Amfetamine
Actemin → Amfetamine	Altunal → Amobarbital	Amphetamine → Amfetamine
Acteminetas → Amfetamine	Aluhyde → Secobarbital	Amphetaminum → Amfetamine
Actiphos → Amfetamine	Am-plus → Dexamfetamine	Amphetasul → Dexamfetamine
Activamin → Amfetamine	Am-sul → Dexamfetamine	Amphetindon → Amfetamine
Ad-Nil → Levamfetamine	AMA → Secobarbital	Amphetamine → Dexamfetamine
Adapan → Amfetamine	Ambar → Metamfetamine	Amphezamin → Amfetamine
Adedate → Dexamfetamine	Amcodex → Dexamfetamine	Amphodex → Amfetamine + Amobarbital
Adelgaton → Amfetamine	Amdex → Dexamfetamine	Amphoids-S → Amfetamine
Adelgol → Amfetamine	Amdram → Metamfetamine	Amphoids → Amfetamine
Adepsina → Phenmetrazine	Amedrine → Metamfetamine	Amphos → Amfetamine
Adifuge → Amfetamine	Amesec → Amobarbital	Amsal → Amobarbital
Adipan → Amfetamine or Dexamfetamine or Metamfetamine	Amfe-Dyn → Dexamfetamine	Amsalin → Dexamfetamine
Adiparthrol → Amfetamine or Dexamfetamine	Amfepramone → See page 3	Amsebarb → Amobarbital
Adipex → Metamfetamine	Amfetamin, -a, -i → Amfetamine	Amsee → Secobarbital
Adiposetten → Cathine	Amfetamine → See page 3	Amsee 2 → Secobarbital
Adiposid → Phenmetrazine	Amfetasul → Amfetamine or Dexamfetamine	Amsustain → Dexamfetamine
Adolinfant → Methaqualone	Ami-Nal → Cyclobarbital	Amtal sodium → Amobarbital
Adriline → Dexamfetamine	Amitrene → Amfetamine	Amycal → Amobarbital
Afagil → Phenmetrazine	Amnosod → Cyclobarbital	Amydorm → Amobarbital
Afatin → Dexamfetamine or Amfetamine	Amo-Dextrosule → Dexamfetamine	Amylbarb sodium → Amobarbital
Akalon-T → Methaqualone	Amobarbital → See page 3	Amylobeta → Amobarbital
Aktedrin → Amfetamine	Amodex → Amfetamine or Dexamfetamine + Amobarbital	Amytal → Amobarbital
Aktedron → Amfetamine	Amodril → Levamfetamine	Amytal sodium → Amobarbital
Aktedrone → Amfetamine	Amorphan → Cathine	Anadrax → Levomethamphetamine
Aktilin → Methylphenidate	Amoseco → Secobarbital	Anagord → Methylphenidate
Aktodron → Amfetamine	Amphactil → Dexamfetamine	A-nam → Pentazocine
Aladrine → Secobarbital	Amphaetax → Dexamfetamine	Anapetol → Phenmetrazine
Albemap → Dexamfetamine	Amphamed → Amfetamine	Anazine → Phenmetrazine
Alentol → Amfetamine	Amphamine → Amfetamine	Andrex → Phenmetrazine
Alertyl → Amfetamine	Amphaplex → Amfetamine + Dexamfetamine	Anfesan → Amfetamine
Alfimid → Glutethimide	Amphate → Amfetamine	Anfetamina → Amfetamine
Algostase → Amobarbital	Amphcaps → Dexamfetamine	Anfetamine → Amfetamine
Alidin → Amobarbital	Amphedex → Dexamfetamine	Angel dust → Phencyclidine
Allobarbital → See page 3	Amphedoxyn → Metamfetamine	Angorex → Amfetamine + Phobarbital
	Amphedrex → Dexamfetamine	Anoran → Phenmetrazine
	Amphedrine, -e → Levamfetamine	Anorex → Phenmetrazine
		Anorexico Rugutar → Phenmetrazine

Anorexil → Phenmetrazine
 Anorexine → Amfetamine or Dex-
 amfetamine
 Anorexyl → Phenmetrazine
 Ansudoral → Amobarbital
 Antiadipositan X-112S → Cathine
 Antime forte → Secobarbital
 Antora-B → Secobarbital
 Anxine → Dexamfetamine + Cyclo-
 barbital
 Apamine → Metamfetamine
 Apcedine → Secobarbital
 Apedine → Phenmetrazine
 Apetain → Dexamfetamine
 Apogualon → Methaqualone
 Apoqualon → Methaqualone
 Appetrol → Dexamfetamine
 Aptrol → Metamfetamine
 Aqual → Methaqualone
 Aqualon → Methaqualone
 Ardex → Dexamfetamine
 Artilin → Methylphenidate
 ASA Compound → Butalbital
 Ascomp → Butalbital
 Aspadine → Secobarbital
 Asphamen → Amphetamine
 Astedin → Amfetamine
 Asthmin → Amobarbital
 Atrosedan → Pentobarbital

B

Bamadex → Dexamfetamine +
 Meprobamate
 Bancap → Butalbital
 Baqual → Secobarbital
 Bar-Dex → Dexamfetamine
 Bar-5 → Secobarbital
 Bar-3 → Secobarbital
 Barbamyl → Amobarbital
 Barbidex → Dexamfetamine + Pheno-
 barbital
 Barbisec → Secobarbital
 Barbital → See page 3
 Barbitonico → Secobarbital
 Bardopent → Pentobarbital
 Barbosec → Secobarbital
 Barsec → Secobarbital
 Belcamina → Amfetamine + Pheno-
 barbital
 Bellanox → Amobarbital or Seco-
 barbital
 Benased → Methaqualone
 Bendor → Methaqualone
 Benepac → Amfetamine
 Benzafinyl → Amfetamine
 Benzamine → Amfetamine
 Benzaminel → Amfetamine
 Benzedrex → Amfetamine
 Benzedrin → Amfetamine
 Benzedrina → Amfetamine
 Benzedrine → Amfetamine
 Benzfetamine → See page 3
 Benzphetamine → Benzfetamine
 Benzolone → Amfetamine
 Benzoposan → Dexamfetamine
 Benzpropamin, -e, -um → Amfetamine
 Beta-aminopropylbenze → Amfetamine
 Betafedrina → Dexamfetamine
 Bevital → Secobarbital

Bi-imesonal → Secobarbital
 Bifetamine T → Amfetamine + Dex-
 amfetamine
 Binoclat → Amobarbital or Seco-
 barbital
 Biocapton → Fenetylline
 Biodramina D → Dexamfetamine
 Biosedon Retard → Methaqualone
 Biosedon → Methaqualone
 Bipanal → Secobarbital
 Biphetafel → Amfetamine
 Biphetamin, -e → Amfetamine + Dex-
 amfetamine
 Biphetamine-T 12.5 → Amfetamine +
 Dexamfetamine
 Biphetamine-T 20 → Amfetamine +
 Dexamfetamine
 Bipinal → Secobarbital
 Bipinal sodium → Secobarbital
 Bisecogen No. 1 → Secobarbital
 Bisecogen No. 2 → Secobarbital
 Bluzedrin → Amfetamine
 Bon-Sonnil → Methaqualone
 Bon Cho → Pentazocine
 Bondrim → Methaqualone
 Bontid → Dexamfetamine
 Bontril → Amfetamine or Dex-
 amfetamine
 Brolamfetamine → See page 2
 Bromadryl F → Phenmetrazine
 Bromazepam → See page 3
 Bromo-DMA → DOB
 4 BR-DPIA → DOB
 Buffadyne → Secobarbital
 Buprenex → Buprenorphine
 Buprenorphine → See page 3
 Buprex → Buprenorphine
 Bustaid → Metamfetamine + Pento-
 barbital
 Butabarbital → Butalbital
 Butalbital → Butalbital
 Butal Compound → Butalbital
 Butalbital → See page 3
 Butalgen → Butalbital
 Butinal Capsules → Butalbital
 Butobarbital → See page 3
 Butseco → Secobarbital
 Butylone → Pentobarbital

C

Cafergot-Pb → Butalbital
 Cafilon → Phenmetrazine
 Calmogen → Methaqualone
 Camazepan → See page 3
 Camsules → Dexamfetamine
 Captagon → Fenetylline
 Carboxyphen → Dexamfetamine
 Carbrital → Pentobarbital
 Carlytene → Amobarbital
 Carrtime → Dexamfetamine
 Casfen → Mecloqualone
 Catalip → Amfetamine + Pheno-
 barbital
 Cateudil → Methaqualone
 Cathine → See page 3
 Cathinone → See page 2
 Cellumme → Dexamfetamine
 Celuten → Phenmetrazine
 Cendex → Dexamfetamine

Ceniramina → Amfetamine
 Centedrin → Methylphenidate
 Centramine, -a → Amfetamine
 Cerebrol → Amfetamine
 Certonal → Methaqualone
 Cetafedrin, -a → Metamfetamine
 Chemdas → Dexamfetamine
 Chemetrazine → Phenmetrazine
 Chemseco B → Secobarbital
 Chemsectal → Secobarbital
 Chemsectal 100 → Secobarbital
 Chemsectal 200 → Secobarbital
 Chestox → Metamfetamine
 Chlordiazepoxide → See page 4
 Chlorothyroidin → Amfetamine
 Chypttran → Secobarbital
 Cidin → Methaqualone
 Citexal → Methaqualone
 C.L.M. → Amfetamine
 Clobazam → See page 4
 Clonazepam → See page 4
 Clorazepate → See page 4
 Clorofenidato → Methylphenidate
 Clotiazepam → See page 4
 Cloxazolam → See page 4
 Codexin → Dexamfetamine + Pheno-
 barbital
 Codexin T → Dexamfetamine
 Coffadyn, -e → Dexamfetamine
 Compobarb → Secobarbital
 Conadyn → Dexamfetamine
 Controlgras → Phenmetrazine
 Corivit C → Metamfetamine
 Corovas → Secobarbital
 Corvitine → Metamfetamine
 Cory-Eze → Metamfetamine
 Corydrane → Amfetamine
 Cosenal → Secobarbital
 Cratodin → Amfetamine
 Crenodin → Metamfetamine
 Cuait "N" → Amobarbital
 Curban → Dexamfetamine
 Cyclobarbital → See page 3
 Cyclobarbitone → Cyclobarbital
 Cycotin → Dexamfetamine
 Cydril → Levamfetamine
 Cydril → Levamfetamine

D

DA-5 → Dexamfetamine
 DA-10 → Dexamfetamine
 DA-15-T → Dexamfetamine
 Dadex → Dexamfetamine
 Daewon Seconal → Secobarbital
 d-amfetazol → Dexamfetamine
 d-amphetamine → Dexamfetamine
 d-amphetazol → Dexamfetamine
 Daprisal → Amfetamine
 Daro → Dexamfetamine
 Darodex → Dexamfetamine
 Darosec → Secobarbital
 Daro-Timed → Dexamfetamine
 D.A.S. → Dexamfetamine
 D-asma → Secobarbital
 Daturmed → Methaqualone
 Davicaina → Metamfetamine
 d-desyne → Metamfetamine
 De-pheta-caps → Dexamfetamine
 Dee-Dex-10 → Metamfetamine
 Dee-10 → Metamfetamine

Dehistol → Dexamfetamine	Dexampex → Dexamfetamine	Dextromine → Dexamfetamine
Deksamfetamin → Dexamfetamine	Dexamphate → Dexamfetamine	Dextro-obicaps → Dexamfetamine
Delcobese → Amfetamine + Dexamfetamine	Dexampheta → Dexamfetamine	Dextro-profetamine → Dexamfetamine
Del Drin → Dexamfetamine	Dexamphetamine, -e, -um → Dexamfetamine	Dextro-unicelles → Dexamfetamine
Deltetamine → Metamfetamine	Dexamphoid → Dexamfetamine	Dexules → Dexamfetamine
Delgacerol → Phenmetrazine	Dexamyl Spansules → Dexamfetamine + Amobarbital	Dexyfed → Metamfetamine
Delgaxit → Phenmetrazine	Dexamyl → Dexamfetamine + Amobarbital	Dexytal → Dexamfetamine + Amobarbital
Delorazepam → See page 4	Dexanfetan → Dexamfetamine	Diamet → Metamfetamine
Delsox → Dexamfetamine	Dexaphamine → Dexamfetamine	Diazepam → See page 4
delta-9-tetrahydrocannabinol → See page 3	Dexaphet → Dexamfetamine	Diazida → Phenmetrazine
delta-9-THC → delta-9-tetrahydrocannabinol	Dexaspan → Dexamfetamine	Diazida "T" → Phenmetrazine
Deltanyne → delta-9-tetrahydrocannabinol	Dexatal-5 → Dexamfetamine + Phenobarbital	Diesed → Metamfetamine + Phenobarbital
Deltrax → Phenmetrazine	Dexatal-10 → Dexamfetamine + Phenobarbital	Dietamine → Amfetamine
Delysid → Lysergide	Dexdale → Dexamfetamine	Dietene → Cathine
Deoxynorephedrine → Amfetamine	Dexdelay T.D. → Dexamfetamine	Dilavert → Methaqualone
Depalone → Dexamfetamine	Dexdemin → Dexamfetamine	2,5 Dimethoxyamfetamine → DMA
Depezime → Methaqualone	Dexedrina → Dexamfetamine	2,5 Dimethoxy-4-ethylamfetamine → DOET
Depezine → Methaqualone	Dexedrina Spansule → Dexamfetamine	Diminex → Amfetamine
Dephraden → Dexamfetamine	Dexedrine → Amfetamine or Dexamfetamine	Diminex "T" → Amfetamine
Depot-solamin → Secobarbital	Dexedrine Spansule → Dexamfetamine	Dinaphenil → Amfetamine
Deridanal → Cyclobarbital	Dexefetamine → Dexamfetamine	Dinoctin → Secobarbital
Des-O-E → Metamfetamine	Dexellets → Dexamfetamine	Dintospina → Amfetamine
Des-Oxo-5 → Metamfetamine	Dexfenmetrazin → Phenmetrazine	Diobese → Metamfetamine
Desoxyephedrin, -e → Metamfetamine	Dexifed → Metamfetamine	Diocarb → Dexamfetamine
1-Desoxyephedrin, -e → Levomethamfetamine	Dexime → Dexamfetamine	Diocurb → Dexamfetamine
Desamfetamina → Dexamfetamine	Dexin → Dexamfetamine	Dipen → Amfetamine
Desanca → Metamfetamine	Dex-M → Dexamfetamine	Diphyles → Dexamfetamine
Desarex → Dexamfetamine	Dexobarb → Dexamfetamine + Amobarbital	Diphylets → Dexamfetamine
Desbutal graumet fuerte → Dexamfetamine	Dexocodene → Dexamfetamine	Disereno → Methaqualone
Desbutal → Metamfetamine + Pentobarbital	Dexone-C → Dexamfetamine	Distoid → Methaqualone
Desbutal Gradumet → Metamfetamine	Dexophrine → Metamfetamine	Diudorm → Methaqualone
Desephriene → Metamfetamine	Dexostan → Dexamfetamine	Diurobese → Metamfetamine
Desepin → Metamfetamine	Dexosyn → Dexamfetamine + Phenobarbital	Divinoctal → Secobarbital
Desexets → Metamfetamine	Dexoval → Dexamfetamine + Metamfetamina	DMA → See page 2
Desfedrin → Metamfetamine	Dexphenmetrazine → Phenmetrazine	DMHP → See page 2
Desodex → Metamfetamine	Dexpro → Dexamfetamine	DMT → See page 2
Desophen G → Metamfetamine	Dexserpine → Dexamfetamine	DOB → Brolamfetamine
Desophen L → Metamfetamine	Dexstim → Metamfetamine	Dobo → Dexamfetamine
Desoxedrin → Metamfetamine	Dexten → Dexamfetamine	Dobrizon → Methaqualone
Desoxedrine → Metamfetamine	Dextenal → Dexamfetamine	D.O.E. → Metamfetamine
Desoxin → Metamfetamine	Dexteramine → Dexamfetamine	DOET → See page 2
Desoxyephedrin, -e → Metamfetamine	Dextim → Metamfetamine	DOM → See page 2
Desoxyfed → Metamfetamine	Dextresule → Metamfetamine	Dofsdex → Dexamfetamine
Desoxyn, -e → Metamfetamine	Dextro-10 → Dexamfetamine	Dolapent → Pentazocine
Desoxynorephedrin, -e → Amfetamine	Dextro-15 → Dexamfetamine	Dolmar → Butalbital
Desoxyfed → Metamfetamine	Dextro-Amphetamine → Dexamfetamine	Dolorex → Methaqualone
Desoxyphed → Metamfetamine	Dextroamphetamine, -e → Dexamfetamine	Dolortin → Amobarbital
Destim → Metamfetamine	Dextroanfetamina → Dexamfetamine	Dolsom → Amobarbital
Desyphed → Metamfetamine	Dextroanfetamina Compuesta → Dexamfetamine	Domafate → Dexamfetamine
DET → See page 2	Dextroamphetamine → Dexamfetamine	Domapal → Dexamfetamine + Amobarbital
Detonal → Secobarbital	Dextrobarb → Dexamfetamine + Phenobarbital	Domidorm → Cyclobarbital
Dex-M → Dexamfetamine	Dextrocaps → Dexamfetamine	Dopidrin → Metamfetamine
Dexa-ket → Dexamfetamine	Dextro-desoxyephedrine → Metamfetamine	Dorbena → Methaqualone
Dexa-Sequels → Dexamfetamine	Dextrolen → Dexamfetamine	Doridem → Glutethimide
Dexacaps → Dexamfetamine		Doriden, -e → Glutethimide
Dexalone → Dexamfetamine		Doriglute → Glutethimide
Dexamed → Dexamfetamine		Dorimide → Glutethimide
Dexamfetamin, -a → Dexamfetamine		Dorlotyn → Amobarbital
Dexamfetamine → See page 3		Dormanal → Secobarbital
Dexamil → Dexamfetamine		Dormatyl → Secobarbital
Dexamin, -e → Dexamfetamine		Dormatylan → Secobarbital
Dexamin Tablets → Amfetamine		Dormidina → Secobarbital
Dexamobarb → Dexamfetamine + Amobarbital		Dormigoo → Methaqualone
		Dormigon → Methaqualone
		Dormilfo → Secobarbital
		Dormilone → Methaqualone

Dormina → Methaqualone
 Dorminal → Amobarbital or Pentobarbital
 Dormiphen → Cyclobarbital
 Dormir → Methaqualone
 Dormised → Methaqualone
 Dormogen → Methaqualone
 Dormona → Secobarbital
 Dormonan → Secobarbital
 Dormutil → Methaqualone
 Dormutil Retard → Methaqualone
 Dormyl → Methaqualone
 Dormyral → Amobarbital
 Dorsedin, -e → Methaqualone
 Dorumtil → Methaqualone
 Dosoxy → Metamfetamine
 Doxephin → Metamfetamine
 Doxephine → Metamfetamine
 Doxophrin → Metamfetamine
 Doxoval → Metamfetamine
 Doxyfed → Metamfetamine
 d-phetamine → Dexamfetamine
 Drastinetten → Methaqualone
 Drimamyl → Amfetamine
 Drinalfa → Metamfetamine
 Drinamyl → Dexamfetamine + Amobarbital
 Dronabinol →
delta-9-tetrahydrocannabinol
 Du-oria → Metamfetamine
 Dulcipan → Methaqualone
 Duo barb → Secobarbital
 Duobarbital → Secobarbital
 Dura Dex → Dexamfetamine
 Duracap → Secobarbital
 Duromine M 40 → Methaqualone
 Durophet → Amfetamine or Dexamfetamine
 Durophet M → Amfetamine or Dexamfetamine + Methaqualone
 Dusotal → Secobarbital

E

Eatan → Methaqualone
 Ectodrome → Amfetamine
 Edrisal → Amfetamine
 Efed → Secobarbital
 Efedro-noctal → Secobarbital
 Efedrobarbital → Secobarbital
 Efroxine → Metamfetamine
 Egherit → Metamfetamine
 Elantran → Dexamfetamine
 Elastonin → Amfetamine + Dexamfetamine
 Elastonon → Amfetamine
 Eleval → Metamfetamine + Amobarbital
 Eliini-Cor → Methaqualone
 Elphetamine → Dexamfetamine
 Elrodorm → Glutethimide
 Embutal → Pentobarbital
 Emetex → Secobarbital
 Emphet → Metamfetamine
 Endomyl → Methaqualone
 Enkefal → Amfetamine
 Enterosediv, -e → Secobarbital
 Entobar → Pentobarbital
 Enuresil → Amfetamine

Ephestmin → Pentobarbital
 Epicrisine → Amfetamine + Phenobarbital
 Epiropane → Amfetamine + Phenobarbital
 Episindrome → Metamfetamine + Phenobarbital
 Eradex → Amfetamine
 Esdesan → Methaqualone
 Esgic → Butalbital
 Eskatrol → Dexamfetamine
 Estazolam → See page 4
 Estecitin → Metamfetamine
 Estimil → Amobarbital
 Estimulex → Metamfetamine
 Estressitone A → Amfetamine
 Etamyl → Amobarbital
 Ethanitrol → Secobarbital
 Ethchlorvynol → See page 4
 Ethinamate → See page 4
 Ethobral → Secobarbital
 Ethyl loflazepate → See page 4
 Eticyclidine → See page 2
 Etilamfetamine → See page 4
 Eufodrinol → Metamfetamine
 Eunoccal → Amobarbital
 Eunoxon → Secobarbital
 Eupased → Metamfetamine
 Euphobine → Amfetamine
 Euphodie → Amfetamine
 Euphodyn → Amfetamine
 Euphoramin → Metamfetamine + Meprobamate
 Euphrodinal → Metamfetamine
 Eurospring → Phenmetrazine
 Eutha 77 → Pentobarbital
 Evradex Tempules → Dexamfetamine
 Evronal → Secobarbital
 Evronal sodium → Secobarbital
 Exorban → Amfetamine
 Exponcit → Cathine
 Ezol → Butalbital

F

Fabadorm → Cyclobarbital
 Fabedrine → Amfetamine
 Fabodormo Calcico → Cyclobarbital
 Fadormir → Methaqualone
 Farbital → Butalbital
 Fasupond → Cathine
 Fembutal → Butalbital
 Fenamina → Amfetamine
 Fenamin → Amfetamine
 Fenara → Amfetamine
 Fencamfamin → See page 4
 Fenciclidina → Phencyclidine
 Fenedrin → Amfetamine
 Fenepromin → Amfetamine
 Fenethyline → Fenetylline
 Fenetylline → See page 3
 Fenetylimum → Fenetylline
 Feneviran → Metamfetamine + Phenobarbital
 Fenilidate → Methylphenidate
 Fenilidato → Methylphenidate
 Fenmetrac → Phenmetrazine
 Fenmetracina → Phenmetrazine
 Fenmetralin → Phenmetrazine
 Fenmetrazin → Phenmetrazine

Fenopromin → Amfetamine
 Fenproporex → See page 4
 Fenyprin → Metamfetamine
 Feproacet → Amfetamine
 Ferndex → Dexamfetamine
 Fetamin → Metamfetamine + Pentobarbital
 Filon → Phenmetrazine
 Finalina → Phenmetrazine
 Fiorinal → Butalbital
 Fiorinal-C → Butalbital
 Fiorinal with Codeine → Butalbital
 Fiormor → Butalbital
 Fitton → Fenetylline
 Fludiazepam → See page 4
 Fluidin → Secobarbital
 Flunitrazepam → See page 4
 Flurazepam → See page 4
 Fordex → Amfetamine
 Fortabs → Butalbital
 Fortagesic → Pentazocine
 Fortal → Pentazocine
 Fortralin → Pentazocine
 Frasigun → Methaqualone
 Frenap → Amfetamine
 Frocalium → Methaqualone

G

Gamespon → Fenetylline
 Gammagripyl → Methaqualone
 Gaosedal → Butalbital
 Gaysal → Secobarbital
 Gericy-N → Metamfetamine
 Gerinox → Secobarbital
 Gerobit → Metamfetamine
 Gerone → Dexamfetamine
 Glimid → Glutethimide
 Gloutethimide → Glutethimide
 Glutethimide → See page 3
 Gracidin, -a → Phenmetrazine
 Gratsidin → Phenmetrazine

H

Halazepam → See page 4
 Halodorm → Methaqualone
 Haloxazolam → See page 4
 HAN ALL → Pentazocine
 Hansaem → Pentazocine
 Hasaplene → Amfetamine
 Haurydorm → Secobarbital
 Haxsen → Secobarbital
 Hegosedan → Pentobarbital
 Hemicral → Secobarbital
 Hemidon → Methaqualone
 Hetamine → Dexamfetamine
 Hexat → Pentazocine
 Hiropon → Metamfetamine
 Histricylethin → Amfetamine
 Holodorm → Methaqualone
 Hydex → Metamfetamine
 Hydrooxazin → Phenmetrazine
 Hyme → Methaqualone
 Hyminal → Methaqualone
 Hypcol → Methaqualone
 Hyphet → Metamfetamine
 Hypnol → Pentobarbital

Hypnon → Mecloqualone
 Hypnone → Secobarbital or Amobarbital
 Hypnotrol → Secobarbital
 Hypnoval-calcium → Cyclobarbital
 Hypnox → Cyclobarbital
 Hypotrol → Secobarbital
 Hyptor → Methaqualone
 Hyptran → Methaqualone
 Hyptrol → Secobarbital

I

Iasson → Mecloqualone
 Ibadex → Metamfetamine
 Ibiozedrine → Amfetamine
 Idenal → Butalbital
 Idomyl → Methaqualone
 Ikapharm → Phenmetrazine
 Imedene → Secobarbital
 Imenocital → Secobarbital
 Imesonal → Secobarbital
 Immenocital → Secobarbital
 Immenox → Secobarbital
 Inductal → Methaqualone
 Ingafen → Amfetamine
 Insacial → Cathine
 Insomnyl → Secobarbital
 Instilin → Amfetamine
 Ional → Secobarbital
 Ional sodium → Secobarbital
 Ionamin → Phenmetrazine
 Ionox → Methaqualone
 Ipnofil → Methaqualone
 Ipnofisiol → Methaqualone
 Ipnolan → Methaqualone
 Ipnosed → Methaqualone
 Isoamin → Amfetamine
 Isoamitil Sedante → Amobarbital
 Isoamytal → Pentobarbital
 Isobarb → Pentobarbital
 Isobec → Amobarbital
 Isobutyl PF → Butalbital
 Isolin → Butalbital
 Isollyl → Butalbital
 Isomyn → Amfetamine
 Isomytal → Amobarbital
 Isonal → Amobarbital
 Isonox → Methaqualone
 Isophen → Metamfetamine
 Isoptin S → Pentobarbital
 Istimil → Methylphenidate
 Itobarbital → Butalbital
 Iturate → Pentobarbital

J

Jimegon → Pentazocine
 Jimegon-N → Pentazocine
 Jurmun → Methaqualone or Pentobarbital

K

Kalamphetin → Metamfetamine
 Karomo → Methaqualone
 Kelipaver Compositum → Secobarbital
 Kemodrin → Metamfetamine
 Ketazolam → See page 4

Kinortina → Dexamfetamine
 Korosec → Secobarbital
 Kunal-sodium → Secobarbital

L

Lacorbate → Methaqualone
 Laevo-amphetamine → Levamfetamine
 Laf → Methaqualone
 L-amfetamine → Levamfetamine
 Lanabarb → Secobarbital
 Lanazine → Metamfetamine
 Laniroif → Butalbital
 Lanorinal → Butalbital
 Lasodex → Dexamfetamine
 Lavabo → Levamfetamine
 Laybarb → Secobarbital
 L-Dexoxyephedrine → Levomethamphetamine
 Lefetamine → See page 4
 Len-5 → Dexamfetamine
 Len-10 → Amfetamine
 Len-15 → Dexamfetamine
 Lenampheta → Amfetamine
 Leodin → Amfetamine
 Leofan → Amfetamine
 Lepetan → Buprenorphine
 Leptaine → Amfetamine
 Leptamine → Amfetamine
 Lethobarb → Pentobarbital
 Leuwadorm → Methaqualone
 Levamfetamine → See page 3
 Levamphetamine → Levamfetamine
 Levedrine → Levamfetamine
 Leviton → Dexamfetamine
 Levomethamphetamine → See page 3
 Levonor → Amfetamine
 Lidepran → Methylphenidate
 Linampheta → Amfetamine
 Linotrazine → Phenmetrazine
 Lioftal → Methaqualone
 Lipaton → Secobarbital
 Lipo-Perdur → Amfetamine + Dexamphetamine
 Lipobese → Phenmetrazine
 Lipomin → Phenmetrazine
 Locarbate → Methaqualone
 Loprazolam → See page 4
 Lorazepam → See page 4
 Lormetazepam → See page 4
 Lorenz Schonschlank → Cathine
 Lowedex → Dexamfetamine
 LSD → (+) Lysergide
 LSD-25 → (+) Lysergide
 Luminax → Secobarbital
 Luminox → Secobarbital
 Lysergamid, -e → (+)-Lysergide
 Lysergic acid diethylamide → (+)-Lysergide
 Lysergid → (+)-Lysergide
 Lysergide → (+)-Lysergide
 (+)-Lysergide → See page 2
 Lysergsäure-diäthylamid → (+)-Lysergide

M

Mabutone → Dexamfetamine
 Madrine → Metamfetamine

Magritz → Methylphenidate
 Maigret → Levamfetamine
 Mamph → Metamfetamine
 Mandrax → Methaqualone
 Mandrox → Methaqualone
 MAOA → Methaqualone
 Margesic → Butalbital
 Marinol → Delta-9-tetrahydrocannabinol
 Marsin → Phenmetrazine
 Maxefed → Metamfetamine
 Maxibamato → Dexamfetamine + Meproamate
 Maxiton → Dexamfetamine
 Mayobrol → Secobarbital
 Mazindol → See page 4
 MDA → Tenamfetamine
 MDMA → See page 2
 Meballymal → Secobarbital
 Meballymalnatrium → Secobarbital
 Meballymal sodium → Secobarbital
 Meballymalum → Secobarbital
 Meb mal-hatrum → Pentobarbital
 Mebumal → Pentobarbital
 Mebunat → Pentobarbital
 Meclocualona → Mecloqualone
 Mecloqualon → Mecloqualone
 Mecloqualone → See page 3
 Mecloqualonum → Mecloqualone
 Mecodrin → Amfetamine
 Medazepam → See page 4
 Mediatric → Metamfetamine
 Medinox → Secobarbital
 Medinox Mono → Cyclobarbital or Pentobarbital
 Medorbon → Methaqualone
 Mefenorex → See page 4
 Mefolin → Phenmetrazine
 Melfiat → Phenmetrazine
 Meloka → Metamfetamine
 Melsed → Methaqualone
 Melsedin → Methaqualone
 Melsomin → Methaqualone
 Mephadexamin → Dexamfetamine
 Mephadexamin-R → Dexamfetamine
 Mephadexamin-R.S. → Dexamfetamine
 Mepholin → Phenmetrazine
 Meproamate → See page 4
 Mepro-seronol → Secobarbital
 Meprobar → Pentobarbital or Secobarbital
 Mepronox → Secobarbital
 Mequal → Methaqualone
 Mequalen → Methaqualone
 Mequalon → Methaqualone
 Mequalone → Methaqualone
 Mequelon → Methaqualone
 Mequin → Methaqualone
 Merapiram → Methaqualone
 Meridilum → Methylphenidate
 Meroctan → Methaqualone
 Merproden → Methaqualone
 Mescaline → See page 2
 4-methylaminorex → See page 2
 Metacualona → Methaqualone
 Metacualone → Methaqualone
 Metadorm → Methaqualone
 Metakvalon → Methaqualone
 Metamfetamin → Metamfetamine
 Metamfetamina → Metamfetamine
 Metamfetamine → See page 3

- Metamfetamine racemate** →
See page 3
- Metamidor → Methaqualone
Metamina → Metamfetamine
Metamine → Metamfetamine
Metampex → Metamfetamine
Metamphetamin → Metamfetamine
Metamsustac → Metamfetamine
Metaphet → Metamfetamine
Metaqualon → Methaqualone
Metaqualona, -e → Methaqualone
Meteoxane → Amobarbital
Methadorm → Methaqualone
Methalone → Methaqualone
Methamine → Metamfetamine
Methampex → Metamfetamine
Methamphet → Methaqualone
Methamphetamine → Metamfetamine
Metamphetamine racemate → Metamfetamine racemate
Metamphetamine hydrochloride → Metamfetamine
Methamphetamineum → Metamfetamine
Methaqualon → Methaqualone
Methaqualone → See page 3
Methaqualonium → Methaqualone
Methased → Methaqualone
Methasedil → Methaqualone
Methdrine → Metamfetamine
Methedrinal → Metamfetamine
Methedrine → Metamfetamine
Methidate → Methylphenidate
Methonal → Methaqualone
Methoxin → Phenmetrazine
Methoxyamphetamine → PMA
5-Methoxy-3,4-methylene-dioxy-amphetamine → MDMA
Methoxyn → Metamfetamine
Methylamphetamin, -e → Metamfetamine
Methylbenzedrin, -e → Metamfetamine
5-(1-methylbutyl)-5-(2-propenyl)-2,4,6 (1H,3H,5H) pyrimidintrion → Secobarbital
3,4-Methylenedioxy-methamphetamine → Tenamfetamine
Methylisomyn → Metamfetamine
Methylizamin → Metamfetamine
Methylpen → Methylphenidate
Methylphenidate → See page 3
Methylphenidatum → Methylphenidate
Methyl-phenidylacetat → Methylphenidate
Methylphenobarbital → See page 4
Methylpropamine → Metamfetamine
Methylquinazolone → Methaqualone
Methyprylon → See page 4
Metilfenidato → Methylphenidate
Metilofenidan → Methylphenidate
Metodril → Methaqualone
Metodril napa → Methaqualone
Metolquizonone → Methaqualone
Metrabese → Phenmetrazine
Metrazin, -e → Phenmetrazine
Metromin → Amfetamine + Amobarbital
Metrotonin → Amobarbital
Metylfenidat → Methylphenidate
Mexadorm Calcium → Cyclobarbital
Mezulon-S → Methaqualone
- Mezulon → Methaqualone
Midazolam → See page 4
Milidex → Dexamfetamine + Amobarbital
Miller-drine → Metamfetamine
Mimetina → Amfetamine
Min-Gera → Dexamfetamine
Minadit → Phenmetrazine
Minilip → Amfetamine
Minilip Simple → Amfetamine + Phenobarbital
Minisca → Cathine
Mirapront → Cathine
MMDA → See page 2
Moderapet → Amfetamine
Mollinox → Methaqualone
Moloton → Methaqualone
Monophos → Amfetamine
Monosyl → Secobarbital
Motivan → Methaqualone
Motolon → Methaqualone
Mozambin → Methaqualone
MTCH → Methaqualone
MTQ → Methaqualone
Mudeka → Amobarbital
Mybsal → Metamfetamine
Mygranol → Butalbital
Mylodex → Dexamfetamine + Amobarbital
Mylodex-A → Dexamfetamine
Mylodorm Sustrels → Amobarbital
Mynal → Methaqualone
Myothesia → Secobarbital
- N**
- N 8 → Secobarbital
Namuron → Cyclobarbital
Napental → Pentobarbital
Narcoren → Pentobarbital
Nardyl → Amobarbital
Narkodorm → Pentobarbital
Nasifedrin → Amfetamine
Natriumpentobarbital → Pentobarbital
Naus-a-tories → Secobarbital
Navydrina → Amfetamine + Barbital
Neburil → Metamfetamine
Nembutal → Pentobarbital
Nembutal Veterinaire → Pentobarbital
Nene → Methaqualone
Nenesin S → Methaqualone
Neo-drox → Dexamfetamine
Neo-anfetoina → Amfetamine
Neo-zine → Phenmetrazine
Neo-HS → Butalbital
Neodorm → Pentobarbital
Neodrine → Metamfetamine
Neopharmedrine → Metamfetamine
Neorigisan → Amfetamine
Neotal → Secobarbital
Neroxin → Dexamfetamine + Amobarbital
N-ethylamphetamine → Etilamphetamine
N-ethyl MDA → See page 2
Neur-Amyl → Amobarbital
Neuridrine → Amfetamine
Neurocalm → Methaqualone or Meprobamate
N-hydroxy MDA → See page 2
Nibrole → Methaqualone
- Nidar → Secobarbital
Nimetazepam → See page 4
Niselan → Methaqualone
Nitensar → Secobarbital
Nitrased → Secobarbital
Nitrazepam → See page 4
Nitro-Tromcardin → Methaqualone
Nobadorm → Methaqualone
Nobese → Cathine
Noclon → Amfetamine
Noctadiol → Secobarbital
Noctadiol adulte → Amobarbital
Noctalyl → Secobarbital
Noctifer → Methaqualone
Noctilene → Methaqualone
Noctosediv → Secobarbital
Nocturnol → Secobarbital
Nocturnol relax → Secobarbital
Nodiman → Methaqualone
Noktural → Methaqualone
Nominox → Methaqualone
Nordazepam → See page 4
Norephedrane → Amfetamine
Norkotal N → Pentobarbital
Normadrine → Metamfetamine
Normi-Nox → Methaqualone
Normi-Nox Compositum → Methaqualone
Normorest → Methaqualone
Norodin → Metamfetamine
(+)-Norpseudoephedrine → Cathine
Notrium → Secobarbital
Novamphemine → Dexamfetamine
Nova Rectal → Pentobarbital
Novamobarb → Amobarbital
Novepentobarb → Pentobarbital
Novopentobarb → Pentobarbital
Novophenmetrazine → Phenmetrazine
Novosecobarb → Secobarbital
Novydrine → Amfetamine
Novydrinearb → Amfetamine
Noxal → Methaqualone
Noxalon → Methaqualone
Noxybel → Methaqualone
Noxybel Fort → Methaqualone
Noxyron → Glutehimide
Nubalgyl → Mecloqualone
Nubarene → Mecloqualone
Nubirol → Mecloqualone
Nulip → Dexamfetamine
Nulip Pluritab → Dexamfetamine
Nyktofen → Methaqualone or Meprobamate
- O**
- Oallidan → Methaqualone
Obason → Methaqualone
Obe-slim → Metamfetamine + Amobarbital
Obedat → Phenmetrazine
Obedrin → Metamfetamine
Obedrin-LA → Metamfetamine
Obesedrin → Dexamfetamine
Obesin → Amfetamine
Obesin A.P → Amfetamine
Obesit → Dexamfetamine
Obesitabs → Metamfetamine
Obetamine → Metamfetamine
Obetroi → Amfetamine + Dexamfetamine

Obex → Phenmetrazine or Phendimetrazine
 Obidex → Amfetamine
 Oblioser → Methaqualone
 Obocel Complex → Amfetamine
 Obocell → Dexamfetamine
 Oboleique → Dexamfetamine + Phenobarbital
 Obolip → Dexamfetamine + Phenobarbital
 Obosedrin → Dexamfetamine
 Obotan → Dexamfetamine
 Oby-Rx → Amfetamine + Dexamfetamine
 Oby-Rex → Dexamfetamine
 O.C. Forte → Dexamfetamine
 Octedrin → Amfetamine
 Octonox → Amobarbital or Secobarbital
 Olfaricur → Amfetamine
 Omca Nacht → Pentobarbital
 Omnisedan → Methaqualone or Meprobamate
 Omnyl → Methaqualone
 Opedice → Metamfetamine
 Optalidon → Butalbital
 Optalidon-P → Butalbital
 Optimil → Methaqualone
 Optinoxan → Methaqualone
 Optipyrin → Secobarbital
 Optisedine → Secobarbital
 Oracon → Amfetamine
 Oraldrina → Amfetamine
 Ortedrine → Amfetamine
 Ortenal → Amfetamine + Phenobarbital
 Orthedrine → Amfetamine
 Ortonal → Methaqualone
 Orzolon → Methaqualone
 Oxadron → Metamfetamine
Oxazepam → See page 4
 Oxazimedrin, -e → Phenmetrazine
Oxazolam → See page 4
 Oxydess → Dexamfetamine or Metamfetamine
 Oxydess-5 → Amfetamine
 Oxydrin, -e → Amfetamine or Metamfetamine
 Oxyfed → Amfetamine or Metamfetamine

P

P.A. → Amfetamine + Phenobarbital
 Pacifan AD US.VET → Pentobarbital
 Paconal → Secobarbital
 Palapent → Pentobarbital
 Paliantin Estimulate → Amfetamine + Amobarbital
 Pallidan → Methaqualone
 Pallidan Berna → Methaqualone
 Pamelin → Phenmetrazine + Phendimetrazine
 Panactin → Mecloqualone
 Panasec → Secobarbital
 Panodorm-Calcium → Cyclobarbital
 Panrinol → Amfetamine
 Panseren → Methaqualone
 Papatral → Methaqualone
 Paradel → Amfetamine

Paradual → Secobarbital
 Parahexilo → Parahexyl
Parahexyl → See page 2
 Parametoxymphetamine → PMA
 Paraton → Metamfetamine
 Parcaps → Secobarbital
 Parest → Methaqualone
 Parfolen M → Amfetamine
 Parmilene → Methaqualone
 Parminal → Methaqualone
 Paxidorm → Methaqualone
 PCE → Eticyclidine
 PCP → Phencyclidine
 PCPY → Rolicyclidine
 Pelicaps → Dexamfetamine
Pemoline → See page 4
 Pembule → Pentobarbital
 Penbar → Pentobarbital
 Penbon → Pentobarbital
 Penid → Methylphenidate
 Penta-cap-plus → Secobarbital
 Pentacin, -e → Pentazocine
 Pentafen → Pentazocine
 Pentagin → Pentazocine
 Pental → Pentobarbital
 Pentanca → Pentobarbital
 Pentason → Pentazocine
 Pentazin → Pentazocine
 Pentazocina Fides → Pentazocine
Pentazocine → See page 3
 Pento-Adiparthrol → Dexamfetamine
 Pentoadiparthrol → Amfetamine + Dexamfetamine
Pentobarbital → See page 3
 Pentone → Pentobarbital
 Pentosol → Pentobarbital
 Per-rino → Metamfetamine
 Percomon → Amfetamine
 Perdormal → Secobarbital
 Perke-one → Dexamfetamine
 Perkulen → Metamfetamine
 Permadex → Dexamfetamine
 Perneutrat → Metamfetamine + Amobarbital
 Pervitin, -a, -e → Metamfetamine
 Petogen → Pentobarbital
 Pexaqualon, -e → Methaqualone
 Phanodorm → Cyclobarbital
 Phanodorm-Calcium → Cyclobarbital
 Phanotal → Cyclobarbital
 Phargedrine → Amfetamine
 Pharmedrine → Amfetamine
 Phedoxe → Metamfetamine
 Phedrisox → Metamfetamine
 Phelantín → Metamfetamine + Phenobarbital
 Phenaglate → Secobarbital
 Phenamin, -e → Amfetamine
 Phenaminum → Amfetamine
 Phencyclidin → Phencyclidine
 Phencyclidin, -um → Phencyclidine
Phencyclidine → See page 3
Phendimetrazine → See page 4
 Phenidrine → Amfetamine + Dexamfetamine
 Phenidylate → Methylphenidate
 Phenlantín → Metamfetamine
 Phenmetralin → Phenmetrazine
 Phenmetralinum → Phenmetrazine
 Phenmetrazinal → Phenmetrazine
 Phenmetrazin, -um → Phenmetrazine

Phenmetrazine → See page 3
Phenobarbital → See page 4
 Phenopromin → Amfetamine
 Phenopromine → Amfetamine
 Phenpromethazine → Metamfetamine
 Phenpromin → Amfetamine + Dexamfetamine
Phentermine → See page 5
 Phentrol → Phenmetrazine
 Phetabar → Dexamfetamine + Amobarbital
 Phetaminoaspirin → Amfetamine
 Philopon → Metamfetamine
 Phosphate → Dexamfetamine
 PHP → Rolicyclidine
 Phrenilin → Butalbital
 Phyteia → Cathine
 Phyteia Schlankheitsdrages → Cathine
 Pia → Amfetamine
Pinazepam → See page 5
Pipradol → See page 5
 Piradeine → Metamfetamine
 Piramitol → Amobarbital
 Pirecilina → Amfetamine + Phenobarbital
 Pirimetine → Methylphenidate
 Placidel → Amobarbital
 Plimasin → Methylphenidate
 Plurocryn 13 → Amfetamine
PMA → See page 2
 Polygesic → Dexamfetamine + Pentobarbital
 Potensan → Dexamfetamine + Amobarbital
 Praecicalm → Pentobarbital
 Pramil → Secobarbital
 Pramin → Metamfetamine
Prazepam → See page 5
 Prefin → Buprenorphine
 Prelazin → Phenmetrazine
 Preludin → Phenmetrazine
 Preludin Compositum → Phenmetrazine
 Preludin Endurets → Phenmetrazine
 Premenco → Amfetamine
 Pro-Dorm → Methaqualone
 Pro-Dorm Retard → Methaqualone
 Pro-Dextero → Dexamfetamine
 Probese → Phenmetrazine
 Probese A-B-C → Amfetamine + Phenobarbital
 Probese-P → Phenmetrazine
 Probese V.M. → Amfetamine + Phenobarbital
 Probesil → Phenmetrazine
 Procalmador → Methaqualone + Meprobamate
 Prodormol → Pentobarbital
 Profamina → Amfetamine
 Profetamina → Amfetamine
 Profetamine → Amfetamine
 Progeri-Lam → Dexamfetamine
 Prolaire → Dexamfetamine
 Promeno → Amfetamine + Phenobarbital
 Pronoctal → Secobarbital
 Pronox → Secobarbital
 Frontalgine → Amobarbital
 Propamin, -e → Metamfetamine
 Propanovitan → Metamfetamine
 Propenyl → Amfetamine

Propisamine → Amfetamine
 Proptan → Dexamfetamine
 Proquinal → Secobarbital
 Prosomnyl → Amobarbital
 Prosonal → Secobarbital
 Protension → Butalbital
 Provadalen → Methaqualone
 Psychergina → Amfetamine + Metamfetamine
 Psicopan → Metamfetamine
 Psilocibina → Psilocybine
 Psilocin → Psilocine, Psilotsin
 Psilocina → Psilocine, Psilotsin
 Psilocybin, -um → Psilocybine
 Psilotsina → Psilocine, Psilotsin
 Psilotsine → Psilocine, Psilotsin
Psilocine → See page 2
Psilocybine → See page 2
Psilotsin → See page 2
 Psiquergina → Metamfetamine
 Psychamin, -e → Phenmetrazine
 Psychedrinum → Amfetamine
 Psychergine → Metamfetamine
 Psychoglutal → Amfetamine
 Psychoton → Amfetamine
 Psykoton → Metamfetamine
 Pulmasma → Secobarbital
 Pydex → Dexamfetamine
 Pyradeine → Metamfetamine
 Pyrahexyl → Parahexyl
Pyrovalerone → See page 5

Q

Q.B. tabs → Secobarbital
 Quaalude → Methaqualone
 Quaalude 300 → Methaqualone
 Quad-sed → Secobarbital
 Quad-set → Secobarbital
 Quadamine → Amfetamine + Dexamfetamine
 Quadrabarb → Secobarbital
 Quadramine → Dexamfetamine
 Quia-a-zone → Secobarbital
 Quillatone → Secobarbital
 Quinabarb → Secobarbital
 Quinalbarbital → Secobarbital
 Quinalbarbitone → Secobarbital
 Quinalbarbitone sodium → Secobarbital
 Quinalspan → Secobarbital
 Quinaltone → Secobarbital
 Quinased → Secobarbital
 Quinbar → Secobarbital
 Quinbarbium → Secobarbital
 Quindorm → Secobarbital
 Quinidox → Metamfetamine
 Quintone → Secobarbital
 Quitol → Pentazocine
 QZ2 → Methaqualone

R

Racephen → Amfetamine
 Raphetamine → Amfetamine
 RAS → Amfetamine
 Rauwidrine → Amfetamine
 Ravona → Pentobarbital
 Rebuso → Methaqualone

Recetal → Methaqualone
 Recto-dumoban → Dexamfetamine + Phenobarbital
 Redipak → Secobarbital
 Redotex → Dexamfetamine + Phenobarbital
 Reductor supremos → Phenmetrazine
 Reduform → Cathine
 Redulan → Phenmetrazine
 Remethon → Amfetamine
 Renolphan → Buprenorphine
 Repocal → Pentobarbital
 Reposal → Secobarbital
 Repose → Secobarbital
 Reposil → Methaqualone
 Resamphine → Metamfetamine or Methaqualone
 Resydess → Metamfetamine
 Reves → Methaqualone
 Revesess → Methaqualone
 Revicaps → Dexamfetamine
 Revonal → Phenmetrazine or Methaqualone
 Revonal Retard → Methaqualone
 Revonals → Methaqualone
 Rhinodrin → Amfetamine
 Ridolan → Methaqualone
 Ridosed → Methaqualone
 Rigenox → Glutethimide
 Rilatin, -e → Methylphenidate
 Rino-Made → Amfetamine
 Rinotricina → Amfetamine
 Riporest → Methaqualone
 Ritalin, -a, -e → Methylphenidate
 Ritalin SR → Methylphenidate
 Ritonic → Methylphenidate
 Ro-Trim → Dexamfetamine + Phenobarbital
 Robarb → Amobarbital
 Robese → Dexamfetamine
 Rolathimide → Glutethimide
 Rolicyclidina → Rolicyclidine
Rolicyclidine → See page 2
 Roulone → Methaqualone
 Rouqualon, -e → Methaqualone
 Roxyn → Metamfetamine
 Ru-spas → Secobarbital
 Rubifen → Methylphenidate
 Rynal → Metamfetamine

S

Sabacid → Phenmetrazine
 Saccamine → Amfetamine or Dexamfetamine
 Saccamine 10 → Amfetamine
 Saccamine 20 → Amfetamine
 Sacietil → Amfetamine
 Sacietil-Finadiet → Phenmetrazine
 Saldeva → Amfetamine
 (S)-2-Aminopropiophenone → Cathinone
 Sandoptal → Butalbital
 Sanicopyrine → Secobarbital
 Satietyl → Amfetamine
 Satietyl → Amfetamine
 Savedorm → Methaqualone
 S.B.P. → Secobarbital
 S.B.P. plus → Secobarbital
 S.B.P. secobarb → Secobarbital

Scambellim → Dexamfetamine
 Scambellin → Dexamfetamine
 Scanvital → Secobarbital
 S.C.B. Tal → Secobarbital
 Schlickinol → Secobarbital
 Schlickules → Dexamfetamine
 Sebar → Secobarbital
 Sec-kap → Secobarbital
 Secanap → Secobarbital
 Secaps → Secobarbital
Secbutabarbital → See page 5
 Seco-8 → Secobarbital
 Seco-synatan → Secobarbital
 Secobal → Secobarbital
Secobarbital → See page 3
 Secobarbital, -e, -um → Secobarbital
 Secobarbitale sodico → Secobarbital
 Secobarbitalum natrim → Secobarbital
 Secobarbitalum natricum → Secobarbital
 Secobarbitone sodium → Secobarbital
 Secobarbitone → Secobarbital
 Secobutal → Secobarbital
 Secocaps → Secobarbital
 Secogen → Secobarbital
 Secolone → Secobarbital
 Secometrin → Secobarbital
 Secomytal → Secobarbital
 Seconal → Secobarbital
 Seconal-natrium → Secobarbital
 Seconal Pulvules → Secobarbital
 Seconal sodico → Secobarbital
 Seconal sodique → Secobarbital
 Seconal sodium → Secobarbital
 Seconeed → Secobarbital
 Seconesin → Secobarbital
 Secopap → Secobarbital
 Secophen → Secobarbital
 Secorbate → Secobarbital
 Secotabs → Secobarbital
 Secotal → Secobarbital
 Secozem → Secobarbital
 Secozen → Secobarbital
 Sebrebil → Secobarbital
 Secretin → Secobarbital
 Sectal → Secobarbital
 Sectal 200 → Secobarbital
 Seda-dual → Secobarbital
 Sedalgesic → Secobarbital
 Sedalgina → Pentobarbital
 Sedalone → Methaqualone
 Sedanfactor → Secobarbital
 Sedanoct → Methaqualone
 Sedanox → Pentobarbital
 Sedaquin → Methaqualone
 Sedase → Methaqualone
 Sednotic → Amobarbital
 Sedolin → Amfetamine
 Sedonal → Secobarbital
 Sedonal natrium → Secobarbital
 Sedutain → Secobarbital
 Sek-kap → Secobarbital
 Sekobarbitaalnatrium → Secobarbital
 Selenid → Secobarbital
 Selodorm → Methaqualone + Meprobamate
 Semoxydrine → Metamfetamine
 Seotal → Secobarbital
 Sepadin → Mecloqualone
 Seral → Secobarbital
 Sernal → Secobarbital

Sernyl → Phencyclidine
 Sernylan → Phencyclidine
 Serpatillin → Methylphenidate
 Serpatonil → Methylphenidate
 Shin-Brovarin → Methaqualone
 Shortol → Secobarbital
 Silternum → Methaqualone
 Simpamina → Amfetamine
 Simpamina-D → Dexamfetamine
 Simpatedrin → Amfetamine
 Simpatina → Amfetamine
 Sindesvel → Methaqualone
 Sinebarbro → Methaqualone
 Sinelip → Methylphenidate
 Sinsueno → Dexamfetamine
 Sleepinal → Methaqualone
 Slendex → Amfetamine + Dex-
 amfetamine
 Sod synco → Secobarbital
 Sodium Butalbarbital → Butalbarbital
 Sodium amytal → Amobarbital
 Sodium Isomytal → Amobarbital
 Sodium secobarbital → Secobarbital
 Soluble secobarbital → Secobarbital
 Soluctane → Secobarbital
 Somagum → Amfetamine
 Somatarax → Secobarbital
 Somatin estimulante → Dexamfetamine
 Somberol → Methaqualone
 Sombufen → Pentobarbital
 Sombutol → Pentobarbital
 Somelin → Methaqualone
 Somex → Methaqualone + Amo-
 barbital
 Somnafac → Methaqualone
 Somnibel → Methaqualone
 Somnidon → Methaqualone
 Somnis → Methaqualone
 Somnium → Methaqualone
 Somnomed → Methaqualone
 Somnopentyl → Pentobarbital
 Somnoral → Methaqualone or Barbital
 Somnosan → Methaqualone
 Somnotol → Pentobarbital
 Somnotropon → Methaqualone
 Somnupan → Cyclobarbital
 Somnupan C → Cyclobarbital
 Somonal → Secobarbital
 Sonal → Methaqualone
 Sonbequi → Methaqualone
 Sonidural → Secobarbital
 Sonione → Methaqualone
 Sonistan → Pentobarbital
 Sonnil → Methaqualone
 Sonuctane → Secobarbital
 Sopenal → Pentobarbital
 Sopor → Methaqualone or Barbital or
 Phenobarbital
 Sosegon → Pentazocine
 Sovelin → Methaqualone
 Soverin → Methaqualone
 Sovinal → Methaqualone
 Sowelip → Methaqualone
 Sowelip → Methaqualone +
 Meprobamate
 Soxyfed → Metamfetamine
 Soxysympamine → Metamfetamine
 SPA → Lefetamine
 Span-Rd → Metamfetamine
 Spanactin → Dexamfetamine
 Spancap → Dexamfetamine

Spancap No.1 → Dexamfetamine
 Spancap No.2 → Dexamfetamine +
 Amobarbital
 Spancap No.4 → Dexamfetamine
 Sparmipront → Methaqualone
 Spasmasorb → Secobarbital
 Spasmin → Secobarbital
 Spasmipront → Methaqualone
 S.P. secobarb → Secobarbital
 Stadadorm → Amobarbital
 Staurodorm → Methaqualone
 Steladex → Dexamfetamine
 Stenamina, -e → Amfetamine
 Stenamine → Dexamfetamine + Met-
 amfetamine
 Steno-Tromcardin → Methaqualone
 Stigidorm → Methaqualone
 Stil-2 → Dexamfetamine
 Stim-5 → Dexamfetamine
 Stim-10 → Dexamfetamine
 Stim-15 → Dexamfetamine
 Stim 15/60 → Secobarbital
 Stimulose → Metamfetamine
 Stimdex → Metamfetamine
 Stimplete → Dexamfetamine + Pheno-
 barbital
 Stimulan → Amfetamine
 STP → See page 2
 Strascogesic → Amfetamine
 S-T secobarb → Secobarbital
 Subital → Amfetamine + Pheno-
 barbital
 Sudolin → Secobarbital
 Suinox → Secobarbital
 Suloptil → Metamfetamine
 Sulphet → Dexamfetamine
 Sunkyong → Methylphenidate
 Suplin → Phenmetrazine
 Supponoctal → Secobarbital
 Supra-Leodin → Amfetamine
 Surnox → Secobarbital
 Sutilex → Dexamfetamine
 Sympametin → Amfetamine
 Sympatedrin, -e → Amfetamine
 Synatan seco → Amfetamine
 Synatan → Amfetamine or Dex-
 amfetamine
 Synate → Secobarbital
 Synate-M → Secobarbital
 Syndrox → Metamfetamine
 Synhexyl → Parahexyl
 Synsatredrine → Amfetamine

T

Talacen → Pentazocine
 Talseco → Secobarbital
 Talwin → Pentazocine
 Tanphetamin → Amfetamine or Dex-
 amfetamine
 Tardyl → Amobarbital or Glutethimide
 Tarin → Methylphenidate
 TCP → Tenocyclidine
 Tazcine → Pentazocine
 Tecnal → Butalbarbital
 Tecnal-C → Butalbarbital
 Temazepam → See page 5
 Temgesic → Buprenorphine
 Temgesic-sublingual → Buprenorphine

Temgesic Sublingualis →
 Buprenorphine
 Tempidorm → Secobarbital
 Tempodriad → Dexamfetamine
 Tenamfetamine → See page 2
 Tencolinea → Amfetamine or Dex-
 amfetamine
 Tencosedol → Secobarbital or
 Butalbarbital or Pentobarbital
 Tenocyclidine → See page 2
 Tenodron → Metamfetamine
 Tensophoril → Amobarbital
 Tetrahydrocannabinol → See page 2
 Tetralobarbital → Butalbarbital
 Tetrasecobarbital → Secobarbital
 Tetrazepam → See page 5
 THC → Tetrahydrocannabinol
 Thendorm → Methaqualone
 Theo-obesamine → Amfetamine
 Theophyllineethylamphetamine →
 Fenetylline
 Theosol → Dexamfetamine
 Thinz → Cathine
 Thora-dex → Amfetamine + Dex-
 amfetamine
 Threalze → Dexamfetamine
 Thyrodex → Dexamfetamine
 Thyrophem → Dexamfetamine
 Tidend → Dexamfetamine
 Timed Tridex → Dexamfetamine
 Timely → Dexamfetamine
 Tiqualone → Methaqualone
 Tiqualone → Methaqualone
 TMA → See page 2
 Tolinon → Methaqualone
 Tomed → Methaqualone
 Tonedron → Metamfetamine
 Tonevrol → Secobarbital
 Tonica-asclepis → Amfetamine
 Toninubalgyl → Mecloqualone
 Tonoplex → Amfetamine
 Toquilon → Methaqualone
 Toquilon Compositum →
 Methaqualone
 Toquizon → Methaqualone
 Torafion → Methaqualone
 Torinal → Methaqualone
 Tosparyl → Pentazocine
 Tranquel → Dexamfetamine
 Tranquidex → Dexamfetamine
 Transital → Amobarbital
 Tri-barb → Secobarbital
 Triador → Methaqualone
 Triazolam → See page 5
 Trilucyl → Methaqualone
 3,4,5 Trimethoxyamphetamine → TMA
 Trimex → Dexamfetamine + Amo-
 barbital
 Trimneed → Amfetamine
 Triosed → Secobarbital
 Trip-notic → Secobarbital
 Triple barbiturate → Secobarbital
 Triple sedative with HMB → Seco-
 barbital
 Tripropan → Amfetamine + Pheno-
 barbital
 Tripropane → Amfetamine
 Trisomnin → Secobarbital
 Tualone → Methaqualone
 Tuazol → Methaqualone
 Tuazoion, -a, -e → Methaqualone

Tubex → Pentobarbital
 Tuinal → Amobarbital or Secobarbital
 Tuinal 303 → Secobarbital
 Tuinal 304 → Secobarbital
 Tuisec → Secobarbital
 Tuqualone → Methaqualone
 Tussate → Dexamfetamine
 Twin-barbital → Secobarbital
 Tymafast → Dexamfetamine

U

Ufora → Levamfetamine
 Union-nox → Cyclobarbital
 Urginal-sed → Secobarbital

V

Valerbe → Secobarbital
 Valistal → Amfetamine
 Vapedrin, -e → Amfetamine
 Vasiton → Secobarbital
 Ventanarcol → Pentobarbital
 Veritagne → Methaqualone
 Vesparax → Secobarbital
 Vesparax Fuerte → Secobarbital
 Vesparax Mite → Secobarbital
 Vesparax novum → Secobarbital
 Vesparax R → Secobarbital
 Vesparaxette → Secobarbital
 Vesparaxettes → Secobarbital
 Vesperax → Secobarbital
 Vinylbital → See page 5

W

Wil-spas → Secobarbital
 Willedrine → Secobarbital
 Willpower → Phenmetrazine

Z

Zamitan → Dexamfetamine
 Zamitol → Dexamfetamine + Amobarbital
 Zemesoxyn → Metamfetamine
 Zenidex → Dexamfetamine
 Zumba → Amfetamine
 Zumbaan → Amfetamine
 Zykllobarbital-Kalzium → Cyclobarbital

PART THREE. — TABLE SHOWING THE PURE DRUG CONTENT OF BASES AND SALTS OF PSYCHOTROPIC SUBSTANCES UNDER INTERNATIONAL CONTROL

Psychotropic substance	Base or salt	Approximate % anhydrous base content
Amfepramone	Glutamate	58
	Hydrochloride	85
Amfetamine	Acetylsalicylate	43
	Adipate	48
	Aspartate	50
	Hydrochloride	79
	Para-aminophenylacetate	47
	Parachlorophenoxyacetate	42
	Phosphate (1 mol. base)	58
	Phosphate (2 mol. base)	73
	Resinate	—
	Sulfate	73
	Tannate	30
	Tartrate (1 mol. base)	47
	Tartrate (2 mol. base)	64
Amobarbital	Resinate	—
	Sodium	91
Barbital	Calcium	91
	Magnesium	94
	Sodium	89
Benzfetamine	Hydrochloride	87
Buprenorphine	Hydrochloride	93
	Sulfate	91
	Tartrate	76
Cathine	Hydrochloride	81
	Sulfate	76
Chlordiazepoxide	Dibunate	48
	Hydrochloride	90
Clorazepate	Dipotassium	81
	Monopotassium	90
Cyclobarbital	Calcium	93
DET	Hydrochloride	86
Dexamfetamine	Adipate	48
	Carboxymethylcellulose	—
	Hydrochloride	79
	Pentobarbiturate	37
	Phosphate	73
	Resinate	—
	Saccharate	39
	Sulfate	73
	Tannate	30
Tartrate	47	
DMT	Hydrochloride	84
	Methiodide	57
Etilamfetamine	Hydrochloride	82
Eticyclidine	Hydrochloride	85
Fencamfamin	Hydrochloride	86
Fenetylline	Hydrochloride	90
Fenproporex	Hydrochloride	83
Flurazepam	Dihydrochloride	84
	Monohydrochloride	91
Lefetamine	Hydrochloride	86
Levamfetamine	Sulfate	73
Loprazolam	Methanesulfonate	83

Psychotropic substance	Base or salt	Approximate % anhydrous base content
Lorazepam	Acetate	88
	Methansulfonate	77
	Pivalate	76
(+) Lysergide	Tartrate	75
	Tartrate (dihydrate)	78
Mecloqualone	Hydrochloride	88
Medazepam	Dibunate	46
	Hydrochloride	88
Mefenorex	Hydrochloride	85
Mescaline	Aurichloride	37
	Hydrochloride	85
	Picrate	48
	Platinichloride	36
	Sulfate	68
	Sulfate (dihydrate)	76
Metamfetamine	Hydrochloride	80
	Sulfate	75
	Tartrate	50
Methaqualone	Hydrochloride	87
	Resinate	—
Methylphenidate	Hydrochloride	87
Methylphenobarbital	Sodium	92
Midazolam	Hydrochloride	90
	Maleate	74
Oxazepam	Acetate	87
	Hemisuccinate	83
	Succinate	71
	Valproate	67
Pemoline	Magnesium	75
Pentazocine	Hydrochloride	89
	Lactate	76
Pentobarbital	Calcium	92
	Sodium	91
Phencyclidine	Hydrobromide	75
	Hydrochloride	87
Phendimetrazine	Bitartrate	56
	Hydrochloride	84
	Pamoate	50
Phenmetrazine	Hydrochloride	83
	Sulfate	78
	Tartrate	54
	Theoclate	45
Phenobarbital	Ammonium	93
	Calcium	92
	Diethylamine	76
	Diethylaminoethanol	67
	Lysidine	73
	Natrium	91
	Propylhexedrine	60
	Quinidine	42
	Sodium	91
	Sodium-magnesium	94
	Sparteine	67
	Tetramethylammonium	76
	Yohimbine	40
Phentermine	Hydrochloride	80
	Resinate	—
Pipradrol	Hydrochloride	83
Psilocine	Hydrochloride	89

Psychotropic substance	Base or salt	Approximate % anhydrous base content
Psilocybine	Base (1 CH ₃ OH)	90
	Hydrochloride	89
Pyrovalerone	Hydrochloride	87
Secbutabarbital	Sodium	91
Secobarbital	Calcium	86
	Resinate	—
	Sodium	92
Tenocyclidine	Hydrochloride	87

PART FOUR. — PROHIBITION OF AND RESTRICTIONS ON EXPORT AND IMPORT PURSUANT TO ARTICLE 13

The Secretary-General has transmitted notifications concerning the prohibition of the importation of specific substances in Schedules II, III or IV of the Convention which were received from the following countries. The notations are presented as follows: (A) Notifying countries listed alphabetically, followed by the prohibited substances and dates of notifications; (B) Prohibited substances listed alphabetically, followed by the names of notifying countries. The prohibitions are effective, with respect to exporting countries, as of the date of receipt of the Secretary-General's notification.

Attention exporting countries:

Upon notification of a prohibition, a country must take measures to ensure that none of the substances specified in the notification is exported to the country or one of the regions of the notifying country. Exports of the prohibited substance(s) may be permitted only when a special import licence has been issued by the notifying country, in accordance with the provisions of article 13.

A

Notifying countries	Prohibited substance(s)	Date of notation by the Secretary-General
Argentina	Mecloqualone	15 January 1987
	Methaqualone	24 March 1982
Australia	Methaqualone	8 August 1980
Belize	Amfetamine	9 May 1989
	Dexamfetamine	
	Fenetylline	
	Levamphetamine	
	Levomethamphetamine	
	Mecloqualone	
	Metamphetamine	
	Metamphetamine racemate	
	Methaqualone	
	Methylphenidate	
	Phencyclidine PCP	
	Phenmetrazine	
	Secobarbital	
Bulgaria	Amfetamine	12 August 1993
	Dexamfetamine	
	Fenetylline	
	Levamphetamine	
	Metamphetamine	
	Metamphetamine racemate	

Notifying countries	Prohibited substance(s)	Date of notation by the Secretary-General
Chile	Glutethimide Lefetamine (SPA) Mecloqualone Methaqualone Phencyclidine Phenmetrazine	1 July 1981
Colombia	Methaqualone	11 November 1981
Iceland	Phencyclidine	28 November 1979
India	Amfepramone Benzfetamine Bromazepam Camazepam Clobazam Clonazepam Clorazepate Clotiazepam Cloxazolam Delorazepam Estazolam Ethinamate Ethyl Loflazepate Fludiazepam Flunitrazepam Haloxazolam Ketazolam Lefetamine (SPA) Loprazolam Lormetazepam Mazindol Medazepam Methaqualone Methyprylon Nimetazepam Oxazolam Phendimetrazine Phentermine Pinazepam Pipradrol Prazepam Temazepam Tetraazepam	30 May 1991
	Methaqualone	30 April 1993
	Methyprylon	30 May 1991
Japan	Amfetamine Dexamfetamine Levamphetamine Levomethamphetamine Metamphetamine Metamphetamine racemate	31 January 1991
Madagascar	Methaqualone	15 December 1978
Nigeria	Amfetamine Dexamfetamine Metamphetamine Methaqualone Methylphenidate Pemoline Phencyclidine Phenmetrazine Secobarbital	27 February 1986
	Pemoline	29 October 1990
	Phencyclidine	27 February 1986
Oman	Amfepramone Mazindol Phentermine	6 June 1990
Pakistan	Alprazolam Amfepramone Amfetamine Barbital	6 December 1985

Notifying countries	Prohibited substance(s)	Date of notation by the Secretary-General
	Benzfetamine Camazepam Clotiazepam Cloxazolam Cyclobarbital Delorazepam Dexamfetamine Ethchlorvynol Ethinamate Ethyl loflazepate Flunitrazepam Flurazepam Glutethimide Halazepam Haloxazolam Lefetamine (SPA) Loprazolam Mazindol Mecloqualone Metamfetamine Methaqualone Methylphenobarbital Methypylon Nordazepam Oxazolam Phencyclidine Phendimetrazine Phenmetrazine Pipradrol Secobarbital Tetrazepam	
Saudi Arabia	Fenetylline Methaqualone	31 December 1987
Senegal	Amfetamine Dexamfetamine Ethinamate Lefetamine (SPA) Mecloqualone Metamfetamine Methaqualone Methylphenidate Methylphenobarbital Methypylon Phencyclidine Phenmetrazine Pipradrol	16 May 1980 31 January 1991 16 May 1980
South Africa	Methaqualone	15 December 1978
Thailand	Amfetamine Dexamfetamine Fenetylline Levamfetamine Levomethamphetamine Metamfetamine Methylphenidate Pemoline Phenmetrazine Pipradrol	15 August 1991 30 June 1990 15 August 1991
Togo	Amfetamine Dexamfetamine Ethinamate Lefetamine (SPA) Mecloqualone Metamfetamine Methaqualone Methylphenidate	28 July 1993

Notifying countries	Prohibited substance(s)	Date of notation by the Secretary-General
	Methylphenobarbital Methyprylon Pemoline Phencyclidine Phenmetrazine Pipradrol Secobarbital	
Turkey	Amfepramone Amfetamine Dexamfetamine Metamfetamine Methaqualone Methylphenidate Phendimetrazine Phentermine Pipradrol	30 June 1981
United States of America	Methaqualone	9 September 1985
Venezuela	Amfetamine Dexamfetamine Levamphetamine Metamfetamine Metamfetamine racemate Methaqualone Phenmetrazine	2 June 1992
Yemen	Amfetamine Dexamfetamine Ethinamate Lefetamine (SPA) Metamfetamine Methaqualone Methylphenidate Methylphenobarbital Methyprylon Phencyclidine Phenmetrazine Pipradrol	22 May 1986 2 June 1992 18 November 1980

B

Prohibited substances	Notifying countries
Alprazolam	Pakistan
Amfepramone	India Oman Pakistan Turkey
Amfetamine	Belize Bulgaria Japan Nigeria Pakistan Senegal Thailand Togo Turkey Venezuela Yemen
Barbital	Pakistan

Prohibited substances	Notifying countries
Benzfetamine	India Pakistan
Bromazepam	India
Camazepam	India Pakistan
Clobazam	India
Clonazepam	India
Clorazepate	
Clotiazepam	India Pakistan
Cloxazolam	India Pakistan
Cyclobarbital	Pakistan
Delorazepam	India Pakistan
Dexamfetamine	Belize Bulgaria Japan Nigeria Pakistan Senegal Thailand Togo Turkey Venezuela Yemen
Estazolam	India
Ethchlorvynol	Pakistan
Ethinamate	India Pakistan Senegal Togo Yemen
Ethyl loflazepate	India Pakistan
Fenetylline	Belize Bulgaria Saudi Arabia Thailand
Fludiazepam	India
Flunitrazepam	India Pakistan
Flurazepam	Pakistan
Glutethimide	Chile Pakistan
Halazepam	Pakistan
Haloxazolam	India Pakistan
Ketazolam	India
Lefetamine (SPA)	Chile India Pakistan Senegal Togo Yemen
Levamfetamine	Belize Bulgaria Japan Thailand Venezuela

Prohibited substances	Notifying countries
Levomethamphetamine	Belize Japan Thailand Venezuela
Loprazolam	India Pakistan
Lormetazepam	India
Mazindol	India Oman Pakistan
Mecloqualone	Argentina Belize Chile Pakistan Senegal Togo
Medazepam	India
Metamfetamine	Belize Bulgaria Japan Nigeria Pakistan Senegal Thailand Togo Turkey Venezuela Yemen
Metamfetamine racemate	Belize Bulgaria Japan Venezuela
Methaqualone	Argentina Australia Belize Chile Colombia India Madagascar Nigeria Pakistan Saudi Arabia Senegal South Africa Togo Turkey USA Venezuela Yemen
Methylphenidate	Belize Nigeria Senegal Thailand Togo Turkey Yemen
Methylphenobarbital	Pakistan Senegal Togo Yemen
Methyprylon	India Pakistan Senegal Togo Yemen

Prohibited substances	Notifying countries
Nimetazepam	India
Nordazepam	Pakistan
Oxazolam	India Pakistan
Pemoline	Nigeria Thailand Togo
Phencyclidine	Belize Chile Iceland Nigeria Pakistan Senegal Togo Yemen
Phendimetrazine	India Pakistan Turkey
Phenmetrazine	Belize Chile Nigeria Pakistan Senegal Thailand Togo Venezuela Yemen
Phentermine	India Oman Turkey
Pinazepam	India
Pipradrol	India Pakistan Senegal Thailand Togo Turkey Yemen
Prazepam	India
Secobarbital	Belize Nigeria Pakistan Togo
Temazepam	India
Tetrazepam	India Pakistan



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

GZ 21.551/32-II/D/14/94

Sachbearbeiterin:
Schopper
Klappe/DW: 4149

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

A n

- 1) Bundeskanzleramt-Präsidium
- 2) Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung
- 3) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 4) Bundeskanzleramt-Bundesministerin Johanna DOHNAL
- 5) Bundeskanzleramt-Staatssekretärin Mag. Brigitte EDERER
- 6) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 7) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 8) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 9) Bundesministerium für Finanzen
- 10) Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. DITZ
- 11) Bundesministerium für Inneres
- 12) Bundesministerium für Justiz
- 13) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 14) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 15) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- 16) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- 17) Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- 18) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 19) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 20) Volksanwaltschaft
- 21) Rechnungshof
- 22) Datenschutzrat

-2-

- 23) Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 24) Amt der Kärntner Landesregierung
- 25) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 26) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 27) Amt der Salzburger Landesregierung
- 28) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 29) Amt der Tiroler Landesregierung
- 30) Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 31) Amt der Wiener Landesregierung
- 32) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- 33) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
- 34) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 35) Bundesarbeitskammer
- 36) Österreichische Ärztekammer
- 37) Österreichische Dentistenkammer
- 38) Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 39) Österreichische Apothekerkammer
- 40) Österreichischer Gewerkschaftsbund
- 41) Österreichischer Landarbeiterkammertag
- 42) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 43) Österreichischer Städtebund
- 44) Österreichischer Gemeindebund
- 45) Vereinigung österreichischer Industrieller
- 46) Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
- 47) Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- 48) Bundes-Ingenieurkammer
- 49) Rektorenkonferenz
- 50) Österreichische Hochschülerschaft - Zentralausschuß
- 51) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 52) Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
- 53) Österreichischer Bundesjugendring
- 54) Österreichischer Verband der Elternvereine
an den öffentl. Pflichtschulen (Dachverband)

-3-

- 55) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Fachgruppenvereinigung des Kranken-
pflegepersonals und verwandter Berufe
- 56) Österreichischer Krankenpflegeverband
- 57) Verband der diplomierten med.-techn.
Assistentinnen Österreichs
- 58) Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
- 59) Dachverband der gehobenen med.-techn.
Dienste Österreichs
- 60) Verband der diplomierten radiol.-techn.
Assistentinnen und Assistenten Österreichs
- 61) Verband der diplomierten Assistentinnen
für physikalische Medizin Österreichs
- 62) Verband der diplomierten Diätassistentinnen
Österreichs
- 63) Verband der diplomierten Beschäftigungs-
und Arbeitstherapeuten Österreichs (Ergotherapeuten)
- 64) Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
- 65) Orthoptistinnenverband Österreichs
Hanuschkrankenhaus - Schielambulanz
- 66) Österr. Bischofskonferenz
- 67) Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien
- 68) Katholischer Familienverband Österreichs
- 69) Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
- 70) Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
- 71) Berufsverband Österreichischer Psychologinnen
und Psychologen
- 72) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- 73) Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals
- 74) Österreichisches Normungsinstitut

-4-

- 75) PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger
- 76) Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren
Österreichischer Krankenanstalten
- 77) Institut für Europarecht
- 78) Forschungsinstitut für Europarecht Graz
- 79) Forschungsinstitut für Europarecht
Wirtschaftsuniversität Wien
- 80) Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität Innsbruck
- 81) Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
- 82) Forschungsinstitut für Europarecht Linz
- 83) Pro Senectute Österreichs
- 84) Wiener Krankenanstaltenverband
- 85) Dachverband "Selbsthilfe Kärnten"
- 86) Dachverband der oberösterreichischen
Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich
- 87) Salzburger Patientenforum-Dachverband
- 88) Rechtskomitee LAMBDA
- 89) AIDS-Infozentrale Austria
- 90) Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
- 91) Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
- 92) Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
- 93) Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
- 94) Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
- 95) Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
- 96) Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
- 97) Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
- 98) Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien

-5-

- 99) Finanzprokuratur - Präsidium
- 100) Österreichischer Heilbäder- und Kurorteverband
- 101) Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit
- 102) Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- 103) Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien
- 104) Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz
- 105) Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz
- 106) Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck
- 107) Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Wien
- 108) Generalprokuratur Wien
- 109) Oberstaatsanwaltschaft Wien
- 110) Oberstaatsanwaltschaft Graz
- 111) Oberstaatsanwaltschaft Linz
- 112) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
- 113) Herrn Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien
- 114) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt
- 115) Herrn Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien
- 116) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Wr. Neustadt
- 117) Herrn Präsidenten des Landesgerichts St. Pölten
- 118) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Krems a.d. Donau
- 119) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Korneuburg
- 120) Herrn Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Graz
- 121) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Leoben
- 122) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt
- 123) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Linz

-6-

- 124) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Salzburg
- 125) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Wels
- 126) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Ried im Innkreis
- 127) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Steyr
- 128) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck
- 129) Herrn Präsidenten des Landesgerichts Feldkirch
- 130) Staatsanwaltschaft Wien
- 131) Staatsanwaltschaft Eisenstadt
- 132) Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien
- 133) Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt
- 134) Staatsanwaltschaft St. Pölten
- 135) Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau
- 136) Staatsanwaltschaft Korneuburg
- 137) Staatsanwaltschaft Graz
- 138) Staatsanwaltschaft Leoben
- 139) Staatsanwaltschaft Klagenfurt
- 140) Staatsanwaltschaft Linz
- 141) Staatsanwaltschaft Salzburg
- 142) Staatsanwaltschaft Wels
- 143) Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis
- 144) Staatsanwaltschaft Steyr
- 145) Staatsanwaltschaft Innsbruck
- 146) Staatsanwaltschaft Feldkirch
- 147) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Justiz

-7-

- 148) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Richter und Staatsanwälte
- 149) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Sicherheitswache
- 150) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Gendarmerie
- 151) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion Kriminalbeamte
- 152) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr
- 153) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten
- 154) Vereinigung sozialdemokratischer
Juristen Österreichs,
Rechtspolitischer Kreis,
Bund sozialdemokratischer Akademiker
- 155) Herrn Univ.Prof. Dr. Winfried Platzgummer
Institut für Strafrecht und Strafprozeßrecht
Universität Wien
- 156) Herrn Univ.Prof. Dr. Manfred Burgstaller
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
- 157) Herrn Univ.Prof. Dr. Franz Csaszar
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
- 158) Herrn Univ.Prof. Dr. Helmut Fuchs
Institut für Strafrecht und Strafprozeßrecht
Universität Wien
- 159) Herrn Univ.Prof. Dr. Reinhard Moos
Institut für Strafrecht und Strafprozeß-Kriminologie
Universität Linz
- 160) Herrn Univ.Prof. Dr. Diethelm Kienapfel
Institut für Strafrecht
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Linz

-8-

- 161) Herrn Univ.Prof. Dr. Otto Triffterer
Institut für Strafrecht
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Salzburg
- 162) Herrn Univ.Prof. Dr. Christian Bertel
Institut für Strafrecht und
sonstige Kriminalwissenschaften
Universität Innsbruck
- 163) Herrn Ass.Prof. Dr. Klaus Schwaighofer
Institut für Strafrecht und
sonstige Kriminalwissenschaften
Universität Innsbruck
- 164) Herrn Univ.Prof. Dr. Robert Seiler
Institut für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Graz
- 165) Herrn Univ.Prof. Dr. Peter J. Schick
Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht
und Kriminologie
Universität Graz
- 166) Herrn a.o.Prof. Dr. Kurt Schmoller
Institut für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Graz
- 167) Herrn Univ.Prof. DDr. Walter Hauptmann
Interfakultäre Forschungsstelle
für Rechtspsychologie
Universität Salzburg
- 168) Herrn Univ.Prof. DDr. Wolfgang Zagler
Institut für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Salzburg
- 169) Herrn Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel
Institut für Strafrecht
und Strafprozeßrecht
Universität Wien
- 170) Herrn Univ.Do. Dr. Einhard Steininger
Institut für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Universität Linz
- 171) Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller

-9-

- 172) Herrn Präsident des Obersten Gerichtshofes
HonProf. Dr. Herbert Steininger
- 173) Herrn Generalanwalt Dr. Walter Presslauer
Generalprokuratur
- 174) Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung
z.Hd. Herrn Univ.Prof. Dr. Springer
- 175) Österreichische Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie
z.H. Herrn Univ.Prof. Dr. Gabriel
- 176) Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
z.H. Herrn Andreas Zembaty

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf einer in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung sowie der "list of psychotropic substances" mit dem Ersuchen, zu diesem Entwurf bis längstens

25. Februar 1995

Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Punkt 9.) zu den aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen zu erwartenden Kostenfolgen gesondert hingewiesen werden.

Sollte bis zum 25. Februar 1995 keine Stellungnahme eingelangt sein, wird davon ausgegangen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

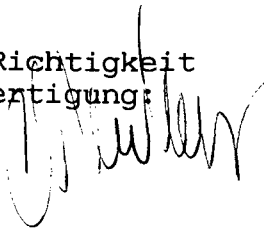
-10-

Soferne eine Stellungnahme abgegeben wird, wäre diese auch in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilagen

21. Dezember 1994
Für die Bundesministerin
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Liebeswar', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.